

Über logische
und
ästhetische
Allgemeingül...

Richard Kroner

Über logische
und
ästhetische
Allgemeingül...

Richard Kroner

LIBRARY
OF THE
UNIVERSITY OF CALIFORNIA.

RECEIVED BY EXCHANGE

Class

2
1693

Über logische und ästhetische Allgemeingültigkeit.

Kritische Bemerkungen zu ihrer trans-
zendentalen Begründung und Beziehung

INAUGURAL-DISSERTATION

zur Erlangung der philosophischen Doktorwürde
vorgeliegt der Höheren Philosophischen Fakultät der
Albert-Ludwig-Universität zu Freiburg i. B. von
RICHARD KRÜNER aus BOHSLAU.



FRITZ SCHWABT VERLAG • LEIPZIG • 1909

Über logische und ästhetische Allgemeingültigkeit.

Kritische Bemerkungen zu ihrer transzendentalen
Begründung und Beziehung

INAUGURAL-DISSERTATION
zur Erlangung der philosophischen Doktorwürde
vorgelegt der Hohen Philosophischen Fakultät der
Albert-Ludwig-Universität zu Freiburg i. B. von
RICHARD KRONER aus Breslau

FRITZ ECKARDT VERLAG · LEIPZIG 1908

BC50
K7

Referent:
Professor Dr. H. Rickert

UNIVERSITY OF
CALIFORNIA

Meiner Mutter.

228206

VORWORT.

Ehe ich in die sachliche Erörterung eintrete, sei es mir gestattet, an dieser Stelle meinen verehrten Lehrern, vor allem aber Herrn Professor Rickert, der durch Schrift und Wort auf mein Denken den entscheidenden Einfluß ausgeübt und mir das Verständnis für philosophische Probleme erschlossen hat, aufs herzlichste zu danken.

Freiburg i. B., August 1908.

Richard Kroner.



Einleitung.

Die Berechtigung, zwei Begriffe wie die der logischen und ästhetischen Allgemeingültigkeit innerhalb einer Untersuchung einander gegenüber zu stellen, ruht auf der Überzeugung, daß zwischen beiden nicht nur eine Gleichheit der Bezeichnung, sondern auch eine Verwandtschaft der Bedeutung besteht. Diese Überzeugung zu begründen, wird ein Teil der Aufgabe selbst sein müssen. Eine solche Begründung schließt in sich eine bestimmte Ansicht vom Wesen und Zusammenhang aller philosophischen Probleme sowie von der Methode ihrer Behandlung. Da weder Begriff noch Methode der Philosophie einer einmütigen Auffassung in der wissenschaftlichen Welt sich erfreuen, so ist es die Pflicht jeder nicht historisch, sondern systematisch gerichteten Arbeit auf diesem Felde, mit Bewußtsein sich einer bestimmten „Richtung“ anzuschließen oder eine eigene zu vertreten; denn „ein Philosophieren ohne System kann nichts Wissenschaftliches sein“. Die folgende Untersuchung ist auf dem Boden der von HEINRICH RICKERT in seinem „Gegenstand der Erkenntnis“ dargelegten Erkenntnistheorie erwachsen; die dort ausgesprochenen Gedanken haben die Anregung zur vorliegenden Arbeit gegeben. Die von RICKERT erwiesene Notwendigkeit, den Kantischen Naturbegriff im Interesse einer erkenntnistheoretischen Begründung aller, auch der nicht-naturwissenschaftlichen Disziplinen, und insbesondere der Geschichte zu dem Begriffe einer „objektiven Wirklichkeit“ zu erweitern, führte zu einer Umgestaltung des Objektivitätsbegriffes überhaupt. Es zeigte sich, daß die „transzendente Deduktion“

nicht in der Aufstellung höchster apriorischer Grundsätze der Naturwissenschaft ihr Endziel suchen dürfe, sondern die Geltung singularer „Wirklichkeitsurteile“, als Vorbedingungen aller Erkenntnis, zu begründen habe. Da nun in der Kritik der Urteilskraft die Apriorität der singularen ästhetischen Urteile für KANT selbst eine wahre *crux* bedeutet hatte, so lag der Gedanke nahe, daß auf Grund der neuen Bearbeitung der Probleme des Erkennens auch neues Licht auf die logische Klärung der Grundfragen der Ästhetik fallen müsse. Inwieweit diese Vermutung sich bestätigte, davon soll meine Arbeit Zeugnis ablegen. Indem wir ihre Abhängigkeit von einer bestimmten systematischen Richtung hervorheben, wollen wir gleichzeitig betonen, daß wir nicht in dogmatischer Weise Resultate des Denkens als ungeprüfte Voraussetzungen hinnehmen und auf einer schon geschaffenen Grundlage fortbauen. Vielmehr wird sich durch die Fassung unseres Themas von selbst eine Kritik unseres Standpunktes und eine Auseinandersetzung mit gegnerischen Ansichten ergeben. So werden wir uns vor allem mit dem durch Originalität und Scharfsinn hervorragenden Werke HUSSERLS (*Logische Untersuchungen* 1900/01) eingehender beschäftigen und im Anschluß daran dem Wesen philosophischer Begriffsbildung überhaupt einige kurze Überlegungen widmen; liegt ja doch in der Fragestellung und in der Art, wie philosophische Probleme angefaßt werden, immer schon ein gut Stück Philosophie selbst und ein maßgebender Ansatz zur Problemlösung.

Das Interesse der Arbeit hängt an der logischen Klärung der behandelten Begriffe; nur insoweit als die Ästhetik in naher Beziehung zur Erkenntnistheorie steht, dringen wir in ihr Gebiet. Die Art dieser Beziehung festzustellen, soll eines der Hauptergebnisse unsrer Untersuchung sein. Ehe wir in diese eintreten, wollen wir noch im Grundriß den Gang der im Folgenden ausgeführten Gedanken angeben.

In einem ersten Teile werden wir die Grundbegriffe der logischen und ästhetischen Allgemeingültigkeit entwickeln; wir stellen nicht eine Definition an den Anfang, da nach KANT „in der Philosophie die Definition als abgemessene Deutlichkeit das Werk eher schließen als anfangen müsse“; vielmehr beginnen wir

gänzlich „voraussetzungslos“ und suchen das Problem der logischen Allgemeingültigkeit selbst erst einwandfrei zu fassen (I, § 1). Wir stoßen dabei auf die über Wesen und Aufgabe der Logik heute herrschenden Streitigkeiten und werden über sie eine Entscheidung dahin treffen, daß wir das Recht einer (richtig verstandenen) „normativen“ Disziplin gegenüber der von HUSSERL propozitierten reinen Logik wahren, jedoch eine Vertiefung der ihr von SIGWART verliehenen Form im Interesse der Erkenntnistheorie als notwendig anerkennen (§ 2). Bei dem Versuche, dieser Forderung zu genügen, begegnet uns als Hauptschwierigkeit die klare begriffliche Trennung des psychisch Wirklichen und des logisch Gültigen; eine Prüfung der durch HUSSERL zu diesem Zwecke festgestellten Unterscheidungen ergibt die Unmöglichkeit, diese aufrecht zu erhalten, als negatives Resultat, als positives aber die Einsicht, daß der Übergang vom subjektiven Denken zum objektiven Begriff und Urteil nur durch den Sinn der Bejahung gefunden werden könne, der sich in der Anerkennung eines Sollens kundgibt. Gleichzeitig gelangt das Verhältnis des logisch Allgemeinen zum logisch Besonderen zu einer ersten vorläufigen Klärung; das in der Geschichte der Logik bisher stets zu kurz gekommene Moment des Individuellen tritt uns, hinsichtlich seiner Stellung zur Objektivität, als dem Allgemeinen gleichberechtigt entgegen (§ 3). Erst damit ist der Gegensatz von Psychologie und Logik eindeutig erkannt und die gemeinsame Grundlage für alle weitere philosophische Forschung, der Boden für eine vorurteilslose Behandlung der verschiedenen Wissens- und Wertgebiete geschaffen. So haben wir die Möglichkeit gewonnen, uns über die Methode der Philosophie kurz zu orientieren (§ 4). Daran schließt sich eine Zusammenfassung der gefundenen Ergebnisse (§ 5). Die Untersuchung geht darauf ins Gebiet des Ästhetischen über, und sucht dort durch einige fundamentale Überlegungen die den logischen analogen Probleme in gleichsinniger Weise zu lösen: die rein psychologische Behandlung erweist sich hier als eben so unzureichend; der Gedanke einer „idealgesetzlichen“ Ästhetik aber als ebenso unberechtigte Überspannung antipsychologistischer Tendenzen wie der einer reinen Logik dort (§ 6).

Nachdem wir im ersten Teil unsere Grundansicht von dem Wesen der Allgemeingültigkeit allseitig beleuchtet und vor Angriffen sicher gestellt haben, können wir nunmehr in einem zweiten

Teile auf dem geschaffenen Fundamente zur Lösung unserer Hauptfrage schreiten, wie sich die logische zur ästhetischen Allgemeingültigkeit verhalte. Da der Zweck unserer Untersuchung darin gipfelt, die von KANT in der Kritik des Urteils formulierten Eigentümlichkeiten des ästhetischen Urteils, vor allem die darin zum Ausdruck gelangenden Beziehungen von logischer und ästhetischer Allgemeingültigkeit auf Grund unsrer im ersten Teil gefundenen Ergebnisse zu prüfen und KANTS Bestimmungen umzugestalten, so müssen wir fürs Erste unsere Begriffe an denen der Kritik der reinen Vernunft messen und die Unterschiede deutlich werden lassen. Dieser Aufgabe ist Abschnitt I gewidmet. Wir beginnen mit einer Auseinandersetzung über das von KANT ausgebildete Gegensatzpaar: Subjektiv-Objektiv, das wir nicht ohne Einschränkung und Umbildung aufnehmen können (§ 1). Die innige Verknüpfung von strenger Allgemeinheit und Notwendigkeit müssen wir als historisch bedingt erkennen und zugleich mit dem durch sie geforderten „Wissenschafts“begriff aufgeben (§ 2). Das Wichtigste aber bleibt, die Struktur der transzendentalen Deduktion zu verstehen und sie von fremden Elementen frei zu halten; wir sehen ihr Wesen in der teleologischen Begründung der kategorialen Erkenntnis; den in sie hineinspielenden Gedanken eines „transzendentalen Syllogismus“ dagegen, der die Notwendigkeit der synthetischen Sätze a priori zum Mittelpunkt macht, sie als logische Bedingungen, d. h. Obersätze alles Erkennens und gleichzeitig als allgemeinste Naturgesetze proklamiert, müssen wir als Irrweg ablehnen. Die Notwendigkeit der Erkenntnis läßt sich nicht durch Subsumtion des Besonderen unter das Allgemeine erweisen, so wie die Notwendigkeit des naturgesetzlichen Seins und Geschehens. Auch die von HUSSERL unternommene Ausgestaltung des Gedankens einer syllogistischen Begründung kann zu keinem Ziele führen (§ 3). Vielmehr hat die Deduktion sich an den die individuelle Wirklichkeit meinenden Urteilen zu orientieren, und deren transzendentalen Formgehalt als teleologisch notwendig zu erweisen (§ 4).

Abschnitt II endlich führt uns der Erledigung unseres Problems entgegen. Mit dem klaren Bewußtsein davon, welche Elemente des Kantischen Denkens dem unsrigen adäquat, welche ihm fremd sind, treten wir nunmehr ins Gebiet des Ästhetischen und suchen hier zunächst in die Kantischen Bestimmungen des

Wesens der ästhetischen Allgemeingültigkeit von unserem Standpunkte aus einzudringen. Als wichtigstes Resultat stellt sich dabei heraus, daß die Deduktion des ästhetischen Urteils bei KANT durchaus von dem Prinzip des transzendentalen Syllogismus beherrscht wird, und daß eben deshalb die Eigentümlichkeiten der ästhetischen Allgemeingültigkeit in einer wenig durchsichtigen Form auftreten. Das ästhetische Urteil ist begrifflich nicht deduzierbar und besitzt doch nach KANT Apriorität und Allgemeingültigkeit. Diese Schwierigkeiten sucht KANTS syllogistische Begründung zu überwinden. Dabei treten die Begriffe „subjektive Allgemeinheit“ und „subjektive Notwendigkeit“ hervor, mit denen die Eigenart der ästhetischen und der logisch-empirischen Allgemeingültigkeit gekennzeichnet werden soll. § 5 versucht, diesen Gedanken KANTS gerecht zu werden, hält aber gleichzeitig mit der Kritik, die durch unsre philosophische Grundauffassung gefordert wird, nicht zurück. Ebenso negativ fällt die Prüfung der begrifflichen Verknüpfung der Zweckmäßigkeit mit dem Gefühl der Lust aus (§ 6). Nach diesen Vorarbeiten ist die Bahn frei, das ästhetische Urteil selbständig zu machen und zu einem unbefangenen Verständnis seiner Allgemeingültigkeit zu gelangen (§ 7). Durch die neue Formung der Begriffe entstehen jedoch neue Schwierigkeiten, es fragt sich, wie weit die errungene Gleichstellung der logischen und ästhetischen Allgemeingültigkeit reicht, und inwieweit neue Differenzen zwischen beiden sich ergeben; dabei erscheinen die von KANT gefundenen Unterscheidungen teilweise wieder, transponiert auf eine andre Ebene (§ 8).



I. Grundlegender Teil.

§ 1. Entwicklung des Problems.

Noch immer ist auf dem Felde philosophischer Überzeugungen der Kampf zwischen psychologischer und erkenntnistheoretischer Lösung der Probleme nicht beigelegt. Aber schon ist es nicht mehr zweifelhaft, wohin der endgültige Sieg sich neigen wird: die Phalanx der Psychologen beginnt sich zu lichten, und teils treten aus ihren Reihen Forscher mit dem Bekenntnisse früheren Irrtums auf die Seite der Gegner, teils sublimiert sich die psychologische Denkweise zu einer Auffassung, die einer Lostrennung von ihr im Prinzip gleichkommt und nur den Namen der Psychologie noch in alter Anhänglichkeit für sich bewahrt. Aber so deutlich es auch geworden ist, wo die Schwäche und Einseitigkeit des Psychologismus liegt, so unklar und schwierig erscheint die Frage einer anderen Methode, und auf einem neuen Niveau wiederholen sich die alten Streitigkeiten um die Grenz-scheidung zwischen Psychologie und Logik. Bei der grundlegenden Bedeutung dieser Frage aber für alle weitere philosophische Forschung werden auch wir an ihr nicht achtlos vorüber gehen dürfen. Sie gewinnt obendrein für uns noch erhöhte Wichtigkeit dadurch, daß wir den Zusammenhang logischer und ästhetischer Probleme aufdecken wollen, die Ästhetik aber auch heute noch eine vorwiegend psychologische Behandlung zu erfahren pflegt, während ihre, unseres Erachtens nach nur transzendental-philosophisch zu lösenden Prinzipienfragen meist überhaupt nicht in Angriff ge-

nommen werden. Es liegt auf der Hand, daß die Schwierigkeiten in der Abgrenzung einer philosophisch-ästhetischen von einer psychologisch-ästhetischen Disziplin noch größer sind als die auf theoretischem Gebiete; die Methode droht hier im Hinblick auf den nicht-erkenntnismäßigen Charakter des ästhetischen Erlebens einerseits, auf den notwendigen Anschluß an erkenntnistheoretische Begriffe andererseits eine wenig durchsichtige Struktur zu gewinnen. Im folgenden wollen wir versuchen, in die über diese Probleme gebreite Dunkelheit wenigstens einiges Licht hineinzutragen.

Werfen wir zunächst einen Blick auf den Streit um die Prinzipienfragen der Logik und Erkenntnistheorie, zu denen der Begriff der logischen Allgemeingültigkeit, seine Bedeutung und Tragweite vornehmlich gehört. Zwei fundamentale Gründe sind es, die eine Einigung auf diesem Gebiete so sehr erschweren. Der eine liegt in dem Wesen philosophischer Untersuchungen überhaupt: in der Notwendigkeit, an einem bestimmten Ausgangspunkte anzufangen und dennoch ohne Voraussetzungen irgendwelcher Art; der andere in dem Wesen wissenschaftlicher Arbeit überhaupt: in der Notwendigkeit, einen bestimmten immanenten Zweck bei der Begriffsbildung walten zu lassen. Dieser Zweck bildet natürlich in gewissem Sinne eine Voraussetzung und fügt so zu dem ersten Moment der Notwendigkeit eines bestimmten Anfanges, der „als ein Unmittelbares eine Voraussetzung macht oder vielmehr selbst eine solche ist“¹⁾, noch ein weiteres hinzu, um die Voraussetzungslosigkeit des Denkens einzuschränken. Wo auch immer im Denken wir unsern Standort wählen, wie auch immer wir unser Ziel fixieren, wir werden nicht umhin können, da wie dort gewisse „imponderable“ Gedanken einzuführen, die mitten im strittigen Gebiet dann ihre anfangs unscheinbare Bedeutung zu einem machtvollen Faktor werden lassen. Diese Gedanken selbst voll ins Bewußtsein zu heben, also gewisse Voraussetzungen unverhüllt anzuerkennen, gehört daher zu den Gewissenspflichten des philosophischen Forschers.

Philosophie ist uns die wissenschaftliche Begründung einer Weltanschauung, also in erster Reihe die Beantwortung der Frage, welcher Sinn in unserm erkennenden Denken liege, und welches die Wirklichkeit sei, die wir zu erkennen vermögen; weiter die

¹⁾ HEGEL, Enzyklopädie. § 1.

Beantwortung der Fragen, ob in andern Richtungen des Bewußtseins sich Werte auffinden lassen, die ähnlich denen des erkennenden Denkens eine über den Einzelnen hinausragende Bedeutung besitzen, und in welcher Beziehung diese Werte zur Wirklichkeit stehen.

Wo aber werden wir unsern Standort zu wählen haben, um uns einer Lösung dieser Fragen zu nähern? Wir können ihn nur in unserm Denken selbst wählen, nicht außerhalb desselben; was dieses Denken „sei“, was wir mit ihm „wollen“, darüber kann uns keine fertige Wissenschaft Auskunft geben, vielmehr müssen wir uns darauf besinnen. Die Reflexion oder Selbstbesinnung ist also die vornehmste Methode der Philosophie. Nirgends im Denken halt zu machen, als wo wir unsere Begriffe nicht klarer, nicht tiefer mehr zu bestimmen vermögen, das ist ihr Leitspruch.

Allein der Standpunkt im Denken ist nicht so eindeutig bestimmbar, wie es scheint; dies zeigt sich schon bei Beantwortung der ersten und nächstliegenden Frage: wie unterscheidet sich Denken von richtig Denken, und worin liegt der eigentliche Sinn dieses letzteren?

§ 2. Die normative Logik.

Um die psychologistaische Ausdeutung des richtigen Denkens, danach „die Regeln, nach denen man verfahren muß, um richtig zu denken, nichts anderes als Regeln (seien), nach denen man verfahren muß, um so zu denken, wie es die Eigenart des Denkens, seine besondere Gesetzmäßigkeit verlangt“¹⁾ — um diese Ausdeutung zurückzuweisen, hat man eingeworfen: wäre die natürliche Gesetzmäßigkeit des Denkens gleich zu setzen dem logischen Begriffe des richtigen Denkens, dann wäre der Irrtum unerklärlich. Die Logik lehre nicht, wie naturgesetzlich gedacht würde, sondern wie gedacht werden solle. Freilich könnten diese Normen nicht anders erkannt werden „als auf Grundlage des Studiums der natürlichen Kräfte und Funktionsformen, welche durch jene Normen geregelt werden sollen“²⁾. In diesem Sinne setzt SIGWART die Logik als „Ethik des Denkens“, der Psychologie als der „Physik des Denkens“ gegenüber und bestimmt sie ihrem eigentlichen

¹⁾ LIPPS, Die Aufgabe der Erkenntnistheorie. Philosophische Monatshefte XVI, S. 30.

²⁾ SIGWART, Logik I. 3. A. S. 22.

Wesen nach als Kunstlehre. Richtiges Denken aber ist ihm soviel wie notwendiges und allgemeingültiges Denken; „wenn wir mit dem Zwecke der Erkenntnis denken, so wollen wir unmittelbar nur notwendiges und allgemeingültiges Denken vollziehen. Dieser Begriff ist auch derjenige, der das Wesen der „Wahrheit“ erschöpft“¹⁾. Durch diese Ausführung scheint eine klare Linie zwischen Logik und Psychologie gezogen, welche die Gebiete beider reinlich scheidet. Eine nähere Erörterung aber wird zeigen, daß wir auch hiermit noch nicht dem Denken gegenüber den richtigen „Standort“ gefunden haben. HUSSERL hat in seiner Streit- und Programmschrift „Prolegomena zur reinen Logik“²⁾ auch die Sigwartsche Logik der Ketzerei des Psychologismus beschuldigt und ihr den Fehdehandschuh hingeworfen. Seine Gedanken nehmen etwa folgenden Lauf: Es ist unzutreffend, die Logik als normative Wissenschaft oder Kunstlehre zu betrachten, wenigstens ist damit nicht ihr wesentlicher Charakter getroffen. Dieser liegt vielmehr in ihrer Eigenschaft, ein System rein logischer Sätze und Theorien zu sein. Dieses System aber hat der normativen Logik gegenüber die Prävalenz, denn letztere kann nicht bestehen, ohne die Gültigkeit allgemeiner Wahrheiten schon vorauszusetzen. „Der Gegensatz von Naturgesetz als empirisch begründete Regel eines tatsächlichen Seins und Geschehens ist nicht das Normalgesetz als Vorschrift, sondern das Idealgesetz im Sinne einer rein in den Begriffen gründenden und daher nicht empirischen Gesetzmäßigkeit.“ Diese theoretischen Gesetze sind „zur Regelung der Erkenntnis prädestiniert“, sie sind aber nicht „normative Gesetze, die selbst und wesentlich den Charakter von Vorschriften haben“³⁾. Wer wollte angeben, auf welche Weise sich unser Denken dem idealen annähert, ohne im Besitz „derjenigen Wahrheiten zu sein, die den eigentlichen Bestand der in idealer, d. h. richtiger Weise vollzogenen Urteile ausmachen.“ Die Wahrheit selbst aber ist ihrem Begriffe nach völlig loszulösen von ihrer möglichen Realisierung im Denken, es ist verkehrt, die logische Bedeutung der Evidenz „in den psychischen Charakter von einer Art, die sich an jedes beliebige Urteil einer gewissen Klasse, nämlich der sogenannten wahren Urteile einfach anheften

¹⁾ SIGWART, a. a. O. S. 8.

²⁾ HUSSERL, Logische Untersuchungen I. 1900.

³⁾ a. a. O. S. 164 (s. a. S. 161).

ließe" ¹⁾), hineinzuinterpretieren. Die Wahrheit „ist eine Idee . . . , es hat keinen Sinn ihr eine Stelle in der Zeit anzuweisen , sie ist Erlebnis in dem Sinne, in dem ein Allgemeines, eine Idee ein Erlebnis ist" ²⁾). Nach SIGWART z. B. wäre die Gravitationsformel, ehe NEWTON sie dachte, „genau besehen eigentlich widerspruchsvoll und überhaupt falsch“ gewesen.

Ehe wir auf eine Kritik der Ansichten HUSSERLS eingehen, wollen wir ihr Recht gegenüber denen SIGWARTS hervorheben. Wird die Logik als eine „technische“ Anweisung zum „richtig Denken“ aufgefaßt, die logischen Normen gewissermaßen als pädagogische Maßregeln gedeutet, etwa: wenn du richtig denken willst, so darfst du nicht ein und dasselbe Urteil sowohl bejahen als verneinen, so wird allerdings der Sinn logischer „Gesetze“ durch diese Formulierung nicht getroffen; vielmehr fordert eine solche Regel zu der ergänzenden Begründung heraus: weil nämlich der Satz gilt: ein affirmatives Urteil U und ein negatives Urteil non -U können nicht zusammen wahr sein. So werden wir auch zugestehen müssen, daß der Sinn der Wahrheit eines Satzes nicht auf das bloße Gedachtwerden desselben eingeschränkt werden könne. In SIGWARTS Entgegnung ³⁾) auf die Angriffe der „Prolegomena“ HUSSERLS finden wir in diesem Punkte auch ein verhülltes Zugeständnis. SIGWART sagt dort: „Ein ungeborener Mensch ist weder krank noch gesund; die Gravitationsformel galt nicht eher für wahr, als bis sie gedacht wurde; jetzt gilt sie natürlich kraft ihres Inhalts auch für die Vergangenheit.“ Nehmen wir diesen letzten Satz beim Wort, so läßt er sich mit SIGWARTS sonstigen Ansichten nicht gut vereinen. Nicht mehr das Gedachtwerden, sondern der Inhalt scheint ihm jetzt den Wahrheitsgehalt der Formel zu bergen. Damit sind wir aber unmittelbar an HUSSERL ausgeliefert. Denn dies eben ist HUSSERLS Meinung, die Geltung der Gravitationsformel sei gegründet in einer gewissen einsichtig erkannten theoretischen Notwendigkeit ihres Inhalts. So sehen wir, daß die Bestimmungen SIGWARTS sich keinesfalls halten lassen, weil sie zu stark das empirische Denken und die in ihm sich verwirklichende Wahrheit betonen, zu wenig Gewicht auf den von allem psychischen Sein und dessen

¹⁾ a. a. O. S. 190.

²⁾ a. a. O. S. 128.

³⁾ a. a. O. S. 23, 24.

Gesetzlichkeit oder Normierung sich abscheidenden Sinn wahrer Urteile legen. Wir werden aber andererseits den Gedanken SIGWARTS ihre Bedeutung für die Richtigestellung der hier liegenden Probleme nicht abstreiten, vielmehr im folgenden zeigen, daß sie auf dem Wege zur Wahrheit liegen, daß ihnen nur die erkenntnistheoretische Vertiefung fehlt. HUSSERLS „reiner Logik“ dagegen haftet zu deutlich ihre Entstehung aus der Opposition gegen allen Psychologismus an; diese hat ihn über das Ziel hinausschießen lassen. Die Betonung des unrealen, rein bedeutungsmäßigen Wesens logischer Urteile, ihrer Wahrheit, ihrer Gesetzmäßigkeit hat ihn dazu geführt, die eigentümliche Natur des logischen Geltens in einem idealen Sein aufzufinden. Der Gefahr, die so entsteht, den Faden zwischen der Sphäre der Begriffe und Urteile, d. h. der logischen Gültigkeit und der Wirklichkeit des empirischen Denkens gänzlich abreißen zu lassen, hat er auf andere Weise zu entgehen versucht; wir werden darauf noch im folgenden zu sprechen kommen.

Zunächst wollen wir die Polemik HUSSERLS gegen die Logik als normative Wissenschaft und damit gegen die Lehre, daß die Wahrheit und alle anderen logischen Begriffe ihren Sinn erst durch die Beziehung auf einen Wert gewinnen, in die gebührenden Schranken zurückweisen. Wenn wir nämlich auch zugegeben haben, daß sich die logischen Sätze ihrer Bedeutung nach nicht in der Funktion technischer Denkregeln erschöpfen, so werden wir doch ihren Sinn nicht in „theoretischen“ Sätzen über ein, wenn auch ideales, Sein, sondern in Imperativen erblicken müssen; die Wahrheit wird sich uns ihrem Wesen nach nicht als „Idee“, sondern als „Wert“ darstellen. HUSSERLS Ansicht nämlich, daß jede normative Disziplin auf einer oder mehreren „theoretischen“ Disziplinen ruhe, werden wir prinzipiell zurückweisen müssen. Betrachten wir den in dieser Hinsicht besonders interessanten § 14 seiner „Prolegomena“. HUSSERL verallgemeinert hier die Frage nach der Bedeutung des logischen Grundwertes auf die Prinzipien von Werthaltungen überhaupt. Er argumentiert folgendermaßen: Ein Satz, der aussagt, wie etwas sein solle, vorausgesetzt, daß diese Forderung nicht in einem individuellen Wunsche ihre Quelle hat, kann nichts anderes meinen, als daß die Erfüllung einer bestimmten Werthaltung entspricht. Diese Werthaltung entscheidet im einzelnen Falle, was sein oder geschehen soll.

„Ein Krieger soll tapfer sein, d. h. ein tapferer Krieger ist ein guter Krieger. Weil dieses Werturteil gilt, hat nun jedermann Recht, der von einem Krieger fordert, daß er tapfer sei.“¹⁾ Gründet sich in der Tat der Imperativ: „ein Krieger soll tapfer sein“ auf den theoretischen Satz: „ein tapferer Krieger ist ein guter Krieger“? HUSSERL stellt die Werthaltungen des Nützlichen, Schönen, Sittlichen in dieser Beziehung in eine Reihe. Macht es aber nicht gerade die von KANT festgestellte Eigentümlichkeit der philosophischen Werte aus, autonom zu sein, d. h., ist hier nicht die Norm identisch mit der „Werthaltung“ selbst? Der Satz etwa: wenn du gut reiten willst, sollst du dies und jenes tun, stützt sich allerdings auf ein theoretisches Wissen davon, was „gut reiten“ bedeutet, etwa: das Pferd zu beherrschen, festzusitzen usw. Dagegen bedeutet die Realisierung philosophischer Werte nichts anderes als das Sollen um des Sollens willen: in ihren Werturteilen stellt das Wertprädikat keine explizite zu entwickelnde Größe dar, sondern ist der reine Ausdruck des Sollens. Fassen wir den Satz: „der Krieger soll tapfer sein“ unmittelbar als ethischen Imperativ, so dürfen wir ihm nicht den Gedanken unterlegen: „es liegt im Begriffe des guten Kriegers tapfer zu sein, deshalb gilt der normative Satz“; das hieße auf sokratische Weise Moralphilosophie treiben, darin läge eine einseitige Intellektualisierung des Wertbegriffes. Vielmehr ist es ein kategorischer Befehl, der den Krieger heißt, tapfer zu sein, eine seinem Pflichtbewußtsein entnommene Aufforderung, deren getreuliche Erfüllung das Wertprädikat „gut“ nach sich zieht. Sollte es mit dem Streite um die normative Logik nicht ein ähnliches Bewenden haben? Freilich soll das gedacht werden, was wahr ist. Theoretische Sätze, die oberste Wahrheiten aussagen, geben so den Leitfaden für eine Kunstlehre des Denkens ab. Jene Wahrheiten selbst aber — sind sie nicht ihrerseits wieder nur der Ausdruck dessen, was gedacht werden soll? Auch die Werthaltung des Wahren kann ja nicht nach einem Außerhalb suchen, an dem sich demonstrieren ließe, was wahr denken heißt, so wie sich demonstrieren ließ, was gut reiten bedeutet. Auch das Wahre trägt den Stempel des philosophischen Werturteils an sich und läßt sich nicht anders definieren, als daß es dasjenige sei, was gedacht

¹⁾ a. a. O. S. 41.

werden soll, nur weil es gedacht werden soll. Diese Lehre wird durch HUSSERLS Angriffe nicht getroffen. Übrigens macht HUSSERL an einigen Stellen selbst den Unterschied der „rein logischen Normen und der technischen Regeln einer spezifisch humanen Denkkunst“¹⁾ und nähert sich damit unserer Auffassung. Denn nicht darin, behauptet die Philosophie des Sollens, liege der Sinn logischer Gesetze, technische Regeln für die „spezifisch humane Denkkunst“ zu sein, nicht dies sei ihre wesentliche Bedeutung zum richtig Denken anzuleiten, vielmehr lehrt sie: richtig denken bedeute: denken, wie jedes beliebige Bewußtsein denken soll; die logischen Gesetze sind ihr nichts anderes als „rein logische Normen“. Wir finden uns auch im Einverständnis mit dem, was HUSSERL über das Verhältnis von Evidenz und Norm ausführt: Von den beiden Arten von Evidenzbeziehungen (psychischen und logischen) „haben die Einen Beziehung zur besonderen Konstitution der Arten psychischer Wesen, welche in den Rahmen der jeweiligen Psychologie fallen; denn nur so weit wie die Erfahrung, reicht die psychologische Induktion; die Anderen aber als idealgesetzliche gelten überhaupt für jedes mögliche Bewußtsein.“²⁾ Auch wir lehnen die psychologische Bedeutung der Evidenz als irrelevant für logische Untersuchungen ab, auch wir lassen die Geltung der logischen Normen nicht abhängig sein von psychologischer Induktion, sondern bestimmen sie, wenn auch nicht als idealgesetzliche, so doch dem Wortlaut HUSSERLS folgend, als Gültigkeiten für jedes mögliche Bewußtsein. So sehr wir jedoch in dieser Beziehung unsere Übereinstimmung mit HUSSERL betonen, müssen wir andererseits deutlich die Stelle bezeichnen, wo er Wege betritt, auf denen wir ihm nicht mehr folgen können. Diese Wege geht ihm in einem von den Gedanken der „Prolegomena“ stark beeinflussten Buche³⁾ FR. KUNTZE nach. Ziehen wir, um den Gegensatz zu unserer Auffassung deutlich zu machen, einige von dessen Ausführungen heran. Wir finden hier etwa folgenden Gedankengang: Wer den Sinn der Wahrheit theoretischer Sätze zu erforschen unternimmt, hat völlig davon abzu- sehen, ob diese Wahrheit irgend wann einmal anerkannt worden ist oder anerkannt werden soll. „Das Sollen ist rechtmäßig nur

¹⁾ a. a. O. S. 158.

²⁾ a. a. O. S. 187.

³⁾ „Die kritische Lehre von der Objektivität“. 1906.

auf Grund der theoretischen Notwendigkeit, die die Inhalte aneinanderreihet. Die Seele (rein theoretischer) Sätze ist mithin nicht das Gebot, sondern der theoretische Zusammenhang; nicht der alogische Imperativ, sondern der von der Normierung ablösbare, theoretische Gehalt der normativen Wahrheiten begründet den Anspruch des Sollens, von jeder Intelligenz anerkannt zu werden.“¹⁾)

Diese ganze Argumentation ist unanfechtbar, so lange das Augenmerk auf den inhaltlichen Zusammenhang des objektiv Gedachten gerichtet bleibt; natürlich hat man in ihm die „Seele“ der wissenschaftlichen Erkenntnis zu erblicken, freilich liegt sein Wert gerade in der Loslösbarkeit vom Erkennen als aktuellem Vorgang, in seiner idealen Gültigkeit. Auch geben wir gerne zu, daß „technische Denkregeln“²⁾ sich auf einsichtig erkannte theoretische Wahrheiten beziehen und aus ihnen sich ableiten lassen. Was aber bedeutet jene „theoretische Notwendigkeit“, die ihrerseits erst den Anspruch des Sollens begründet? Woher weiß ich von ihr, wie finde ich von ihr den Weg zu mir, dem erkennenden Subjekte? Es ist leicht, die Brücke abzurechnen, die vom Subjekt des Erkennens zum logischen Objekte führt, aber die Aufgabe der Erkenntnistheorie als des Pontifex maximus der Philosophie ist es grade, diese Brücke wohlkonstruiert zu erbauen. Alle Metaphysik versetzt sich sogleich ins Objekt, der Materialismus so gut wie die Identitätsphilosophie. Diesen Schritt nicht zu tun, ist der Ehrgeiz der Erkenntnistheorie. Wer das Gelten gewissermaßen zu einer Eigenschaft der Inhalte macht, für den wird die Wahrheit wieder wie für HEGEL zur Substanz, zum Sein, und sie muß dazu werden. Wir werden noch sehen, daß HUSSERL sich diesem Denkpole stark annähert und zu einer neuen „Einheit des Begriffs und der Objektivität“ gelangt. Es will uns scheinen, als ob der Vorwurf des Platonismus, den KUNTZE gegen die Theorie des Sollens schleudert, so auf ihn selbst zurückfalle. Auch darin können wir keinen berechtigten Einwurf gegen unsere Theorie sehen, wenn KUNTZE ihr vorhält, sie mache das Gelten der objektiven Wahrheiten abhängig von dem logischen Gewissen; „die Existenz des Gewissens überhaupt aber sei eine anthropolo-

¹⁾ a. a. O. S. 63.

²⁾ Wozu übrigens KUNTZE selbst die formallogischen Normen nicht rechnet. a. a. O. S. 67.

gisch begründete Tatsache, die nur auf dem wirklichen Dasein der Gattung Mensch ruhe¹⁾ Sein oder Nichtsein des Gewissens stehen hier nicht in Frage, sondern der Sinn, der in ihm liegt. Das wirkliche Dasein der Gattung Mensch hat aber nur mit der Existenz, nicht mit dem Sinn des Gewissens oder Sollens zu schaffen. Auf das wichtige Verhältnis des psychisch Wirklichen zum Sinnvollen kommen wir noch weiterhin ausführlich zu sprechen.

Die von KUNTZE erhobenen Einwände müssen wir so für mißglückt erachten. Seine Erwägungen übersehen durchgehend das Eine: daß mit einer Zurückschiebung des Wahrheitsgehaltes von der Anerkennung des erkennenden Subjekts in die erkannten Inhalte das Problem selbst nur zurückgeschoben, nicht aber gelöst wird. Wenn KUNTZE sagt: „Die Wahrheit bleibt eine Erscheinung eigener Art, die durch keinerlei phänomenologische Bemühungen auf ethische Gründe zurückgeführt werden könne, sondern in ihrem Gelten oder Nichtgelten allein von Inhaltsbestimmungen und Inhaltsverbindungen abhängig ist“²⁾, so müssen wir fragen, was bedeutet dieses Gelten oder Nichtgelten? Darin lag unser Problem. Kann es etwas anderes bedeuten, als wertvoll oder wertlos sein für das erkennende Subjekt überhaupt? Diese Frage muß erst beantwortet sein, ehe wir von bestimmten Geltungsarten reden können, wie sie durch die Begriffe von theoretischen und normativen Wahrheiten umschrieben werden sollen. HUSSERLS Bevorzugung der nomologischen Wissenschaften, die er „als die eigentlichen Grundwissenschaften“³⁾ definiert, „aus deren theoretischem Bestande die konkreten Wissenschaften alles das zu schöpfen haben, was sie zu Wissenschaften macht, nämlich das Theoretische“, bedeutet vom philosophischen Standpunkt, d. h. unter Zugrundelegung der von uns aufgestellten Aufgaben der Philosophie von vornherein eine Verengung der Fragestellung; sie ist der Ausfluß einer nicht durch sich selbst gerechtfertigten Wertung im Begriffe der Wissenschaft, die jedenfalls nach dem Erscheinen von RICKERTS „Grenzen der naturwissenschaftlichen Begriffsbildung“ ihre Begründung verdiente. Auf dieser Voraussetzung aber steht im Grunde genommen der ganze Gedankenbau

¹⁾ a. a. O. S. 64.

²⁾ a. a. O. S. 66.

³⁾ a. a. O. S. 235.

HUSSERLS; es wäre irrtümlich zu meinen, daß dieser Gedankenbau allein aus der Gegnerschaft gegen den Psychologismus erwüchse, ich will sagen, daß er deren notwendige Konsequenz sei. Man kann sehr wohl antipsychologistisch gesinnt sein und braucht darum noch nicht HUSSERLS Idee der reinen Logik als der erkenntnistheoretischen Grundwissenschaft beizustimmen.

Wir haben bisher zu zeigen versucht, bis zu welcher Grenze wir die Kritik HUSSERLS an SIGWARTS Logik billigen können, und wo sie diese Grenze überschreitet. Wir sind damit zu dem Resultate gelangt, daß die Allgemeingültigkeit des Denkens mit dem Begriffe des Sollens unlöslich verknüpft ist, daß die Idee der normativen Logik eine tiefere Berechtigung besitzt, als ihr HUSSERL zugestehen will. Dabei stellte sich, besonders in den Angriffen KUNIZES, als das Zentrum aller Schwierigkeiten in diesem Streite um die normative Logik das Verhältnis von psychischer Wirklichkeit zu logischer Gültigkeit heraus, das, in seiner letzten Tiefe gefaßt, alle Probleme des alten Gegensatzes von Realität und Idealität in sich birgt. Es gilt daher, diesen Gegensatz von neuem in die begriffliche Klarheit überzuführen und damit die Bedeutung des Sollens und des normativen Charakters der logischen Allgemeingültigkeit in seiner ganzen Ausdehnung zu durchschauen; dabei wird sich dann unsere Auffassung von der richtigen „Stellung des Denkens zur Objektivität“ ergeben.

§ 3. Psychische Wirklichkeit und logische Gültigkeit.

Wir knüpfen auch hier wiederum an die tiefdringenden und originellen Untersuchungen HUSSERLS an, wie sie vor allem in dem „Phänomenologie und Theorie der Erkenntnis“ genannten zweiten Teile seines Werkes vorliegen. Sie bieten uns infolge der konsequenten Ausgestaltung ihres Standpunktes einen willkommenen Anhalt zur Entwicklung unserer eigenen Ansichten. Gleichzeitig stellen sie einen philosophischen Typus dar, dessen Wirksamkeit weit hinausragt über seine hier lebendiggewordene Gestalt, gegen dessen überzeitlichen Wert für die Behandlung transzendental-philosophischer Probleme aber sich unsere ganze Darstellung richten soll: Wir meinen die Ansicht, die allem „Platonismus des Wertens“¹⁾ zugrunde liegt und sich in der Lehre

¹⁾ LASK, Fichtes Idealismus und die Geschichte. S. 11.

von der höheren Würde und übermenschlichen Geltung der sogenannten theoretischen Wahrheiten, oder Kantisch gewandt, von dem Gebundensein aller wahren Objektivität an die strenge logische Allgemeinheit ausspricht.

Bei HUSSERL gewinnt diese Lehre einen eigentümlichen Charakter dadurch, daß sie auf das Verhältnis der psychischen Wirklichkeit zur logischen Gültigkeit aufgebaut und aus diesem Verhältnis gewonnen wird. Um den Faden zwischen der, völlig dem aktuellen Denken entrückten, in eine ideale Sphäre objektiver, rein sachlicher Notwendigkeit versetzten Wahrheit, die wir auch bei KUNTZE preisen hörten, und dem sie „produzierenden“ aktuellen Denken wieder anzuknüpfen, werden bei HUSSERL die Bedeutungen im weitesten Sinne zu den „Spezies der Akte des Bedeutens“ erhoben. Um diese Theorie und die aus ihr fließenden Folgerungen würdigen und beurteilen zu können, wollen wir etwas näher auf sie eingehen. Dabei ist jedoch von vornherein zu bemerken, daß es sich für uns nur um die positiven Aufstellungen des Husserlschen Werkes handelt. Die glänzende und vernichtende Kritik alles Empirismus und verwandter Philosopheme, die bis in ihre letzten, verstecktesten Schlupfwinkel hinein verfolgt und mit unwiderleglichen Gründen gerichtet werden, bleibt in ihrer Bedeutung ungeschmälert, sie ist unserer uneingeschränkten Bewunderung gewiß. Um so nachdrücklicher müssen wir jedoch dem entgegen-treten, was HUSSERL an die Stelle psychologischer Theorien zu setzen sucht, seiner Grundauffassung von dem Wesen der logischen Bedeutungen und Gültigkeiten.

HUSSERL geht aus von dem Gegensatz des subjektiven, einzelnen, individuellen, reellen Denkvorganges zur objektiven, allgemeinen, identischen, idealen Bedeutung, wobei die aufgezählten begrifflichen Merkmale des psychischen Vorgangs genau korrespondieren und zugleich entgegengesetzt sind den Merkmalen der logischen Bedeutung. Ohne Frage hat diese Gegenüberstellung für den ersten Blick etwas ungemein Bestechendes und lädt förmlich zu einer erkenntnistheoretischen Ausdeutung ein.

Der Gedanke, die Objektivität im logisch Allgemeinen zu suchen, der hier zugrunde liegt, übt, seit PLATO ihm seine unsterbliche Form verliehen, immer wieder seinen alten Zauber aus. Das Einzelne, Besondere ist ja stets auch das Zufällige, Abhängige, Relative, zeitlich Bedingte; das Allgemeine aber ist nie und nir-

gends wirklich, eben darum aber ewig, unbedingt, zeitlos gültig. Wenn wir eingesehen haben, daß eine einzelne Erscheinung der Spezialfall eines allgemeinen Gesetzes ist, so bescheidet sich unser Trieb nach Begründung, unser Erklärungsbedürfnis ist gestillt, unserem logischen, d. h. aber hier syllogistischen Bewußtsein ist Genüge geschehen. So liegt es nahe zu schließen: das Besondere, der Einzelfall liegt in der Sphäre des Seins, das Allgemeine aber in der Sphäre des Geltens. Diese durch ihr Alter ehrwürdige und geheiligte Anschauung bildet die Basis der logischen Untersuchungen HUSSERLS. „Das Erlebnis der Zusammenstimmung zwischen der Meinung und dem Gegenwärtigen, Erlebten, das sie meint, zwischen dem erlebten Sinn der Aussage und dem erlebten Sachverhalt ist die Evidenz, und die Idee dieser Zusammenstimmung die Wahrheit. Die Idealität der Wahrheit macht aber ihre Objektivität aus. Es ist nicht eine zufällige Tatsache, daß ein Satzgedanke, hier und jetzt, zum erlebten Sachverhalt stimmt. Das Verhältnis betrifft vielmehr die identische Satzbedeutung und den identischen Sachverhalt. Die „Gültigkeit“ oder „Gegenständlichkeit“ kommt nicht der Aussage als diesem zeitlichen Erlebnis zu, sondern der Aussage in spezie, der (reinen und identischen) Aussage $2+2$ ist 4 u. dgl.“¹⁾ Diese Ansichten finden weiterhin eine nähere Ausführung. Um das Verhältnis von „reiner und identischer“ Aussage zum zeitlichen Akt in seiner ganzen Breite und vielseitigen Ausgestaltung im Erleben kennen zu lernen, greift HUSSERL zu einer die Phänomene beschreibenden Methode, die er als Phänomenologie bezeichnet. Mit BRENTANO sieht er den „auszeichnenden Charakter der psychologischen Phänomene in dem, was die Scholastiker des Mittelalters die intentionale (auch wohl mentale) Inexistenz eines Gegenstandes genannt haben“²⁾, und scheidet zwischen dem Akt als dem eigentlichen psychischen Phänomene und dem Objekt, auf das der Akt sich intentional richtet. Im Laufe seiner Untersuchungen gelangt er zu dem Resultat, daß die ideale Bedeutung oder der intentionale Gegenstand sich zu den psychisch-reellen Akten verhalte wie die Spezies zum Exemplar, das Allgemeine zum Einzelfall.³⁾

¹⁾ a. a. O. I. S. 190 f.

²⁾ BRENTANO, Psychologie vom empirischen Standpunkt. I. S. 115.

³⁾ Logische Untersuchungen. II. S. 101 ff.

Wir wollen nun zuerst unser Augenmerk auf das Begriffspaar intentional-reell richten und seine Zulässigkeit prüfen.

a) Intentional-reell.

Unsere Einwände werden sich sowohl gegen die Fragestellung wie gegen die Antwort richten. Wir werden zeigen, daß HUSSERL in der ersteren Psychologie¹⁾ geblieben ist, in der letzteren aber nicht Psychologie bleiben konnte und wollte. Wer aber auf eine psychologische Frage eine philosophische Antwort zu geben sucht, dem muß sie eine metaphysische Form annehmen. HUSSERL ging von der Überlegung aus: die Psychologie als erklärende Wissenschaft ist zu voraussetzungsvoll, um über das Wesen der logischen Wahrheiten und Gesetze Aufschluß zu geben; wir müssen uns daher an die einfache Beschreibung der Erlebnsvorgänge halten und mit ihrer Hilfe den Zusammenhang des realen Denkens und der in ihm gemeinten Gegenstände, Begriffe, Sätze usw. zu erforschen trachten. Diese Überlegung vergißt jedoch, daß sich nur Seiendes irgend welcher Art beschreiben läßt. Nachdem HUSSERL daher auch folgerichtig die Auffassung: als wären die psychisch-reellen Vorstellungen, Urteilsakte usw. auch die logisch relevanten Gegenstände, die Gesetze jener psychischen Vorgänge auch die Gesetze der logischen Formen, seiner antipsychologistischen Tendenz getreu, abgelehnt hat, kommt er zu dem Ergebnis: also sind die logischen Gegenstände ideale Gegenstände, die logischen Gesetze ideale Gesetze. Durch solch „handanlegendes“ Verfahren wird und muß das logisch Gültige notwendig zu einer Art des Seienden werden, während es gerade Sache der Philosophie sein sollte, im Seienden das Produkt einer logischen Formung zu erblicken.²⁾ Die Erkenntnistheorie überläßt es den Einzelwissenschaften, das Reich des Seins auszuschöpfen, und fragt ihrerseits nach dem Sinne des Denkens.

¹⁾ Daher hat LIPPS ein gewisses Recht, ihn so zu nennen. Vgl. „Fortsetzung der psychologischen Streitpunkte“. Zeitschrift für Psychologie und Physiologie der Sinnesorgane. Bd. 31. S. 78.

²⁾ Daran ändert auch nichts, daß HUSSERL der Hypostasierung seiner idealen Gegenstände eigens wehrt (S. 101). Denn der springende Punkt liegt gerade darin, daß er sie vom realen Denken völlig abtrennt, ohne das Problem zu lösen, das in ihnen liegt, wenn man sie als „Anzeichen für die Geltung gewisser Urteile nimmt“; denn um das Wesen dieses Geltens handelt es sich doch gerade.

Wir wollen nun zeigen, daß der von HUSSERL eingeschlagene Weg auch zu keinem einwandfreien Resultate führt, daß die von ihm gegebene Antwort nicht nur metaphysische Gewandung trägt, sondern in letzter Linie sich selbst aufhebt, wie alle Metaphysik. Wir werden daher erstens beweisen, daß das Begriffspaar intentional-reell keine erkenntnistheoretische Bedeutung besitzen kann, und zweitens, daß der reine mit sich identische Gegenstand nicht als Spezies zu den zeitlichen Akten, die ihn meinen, begriffen werden kann.

Machen wir uns einmal klar, was der Begriff des intentionalen, den psychischen Akten idealiter innewohnenden Gegenstandes leistet, wenn wir mit ihm das Problem zu lösen versuchen, wie sich Realität und Idealität zueinander verhalten und begrifflich in Beziehung zu setzen sind. Wir fühlen uns nicht sonderlich geklärt oder vorwärts gebracht. Der intentionale Inhalt eines Aktes bleibt in einer unbegreifbaren metaphysischen Abhängigkeit von dem zeitlich reellen Vorgang befangen, das psychisch Wirkliche aber schwebt völlig in der Dunkelheit einer unbegriffenen Substanz. Wird der ideale Gegenstand aber losgerissen betrachtet vom wirklichen Denkvorgang, so entsteht ein Riß zwischen beiden, der auf keine Weise geheilt werden kann. Die Beziehung beider bleibt so unerklärlich wie vorher. Doch HUSSERL würde uns auf solche Einwürfe vielleicht entgegenen: Das alles sind metaphysische Fragen, die zu lösen mir nicht im Sinne stand; meine Absicht vollendete sich im Beschreiben des Gegebenen. Wir werden jedoch sehen, daß HUSSERL gar nicht umhin kann, auf solche Fragen Antworten zu geben, die freilich schwer mit seiner Theorie in Einklang zu bringen sind. Was sind für ihn die individuellen, psychischen Vorgänge, die er auf dem Boden der Phänomenologie der identisch-idealen Bedeutung gegenüberstellt? „Von dem ersten Auffinden eines psychischen Inhalts bis zur äußeren Wahrnehmung und Imagination von wahrhaft nicht vorgefundenen und je vorfindbaren Gegenständen . . . läuft ein wesentlich einheitlicher Begriff fort. Überall, ob wir wahrnehmend, phantasierend, erinnernd anschauen, oder ob wir in empirischen und logisch-mathematischen Formen denken, ist ein Vermeinen, Intendieren vorhanden, das auf einen Gegenstand abzielt.“¹⁾ Und

¹⁾ a. a. O. S. 164.

an anderer Stelle: Die psychischen Erlebnisse sind immer „als Zielpunkte intentionaler Erlebnisse“, d. h. also als intentionale Gegenstände gegeben.¹⁾ Und hat nicht HUSSERL selbst die „Schrankenlosigkeit der objektiven Vernunft“ proklamiert und auch die „okkasionellen Bedeutungen“, die sich auf einzelne individuelle Gegebenheiten beziehen, für objektiv erklärt?²⁾ Mithin bricht, unter dem Gesichtswinkel der Erkenntnistheorie gesehen, der Gegensatz des Reellen und Intentionalen zusammen, er hebt sich auf: auch dieser einzelne, individuelle, wirkliche Vorgang ist ein intentionaler Gegenstand, insofern er vorgefunden, wahrgenommen, gedacht wird, und nur insofern ist er gegeben. Dem beschreibenden Psychologen mag es immerhin anstehen, den Sinn eines Satzes als die identische Funktion in der Mannigfaltigkeit der ihn denkenden zeitlichen Akte zu definieren, für den Logiker, zumal den erkenntnistheoretisch interessierten, stellt sich umgekehrt der Akt selbst als ein logisch begrifflicher Gegenstand dar, und zwar als ein logisch-singularer. Das Begriffspaar intentional-reel ist nicht im Geiste einer Erkenntniskritik gebildet, sondern an der Hand phänomenologischer Analyse; deshalb ist es an dem zu beschreibenden Material orientiert; jedes Material verliert aber für die Erkenntnistheorie seine Unmittelbarkeit, in ihre Begriffe ist nicht durch Beschreibung, sondern nur durch Analyse und Reflexion Klarheit zu bringen.

Für uns ist das Wesentlichste in der Aufhebung des Gegensatzes von intentional und reel, daß der allgemeine Gegenstand seine Allgemeinheit lediglich seiner Allgemeingültigkeit verdankt und mit dieser identisch ist, während er im logischen Sinne sehr wohl ein „okkasioneller“ Begriff, ein Einzelnes, Individuelles zu sein vermag. Doch wenn es uns so gelungen ist, das „Intentionale“ auch schon in der Gegebenheit, im Reellen und damit im Subjektiven und Individuellen aufzufinden, wodurch allein schon jene oben³⁾ aufgestellten, einander gleichzeitig korrespondierenden und entgegengesetzten Merkmale ins Schwanken geraten und sich zu verwischen drohen, so könnte doch noch immer die Behauptung aufrecht erhalten werden: die ideale Bedeutung verhalte sich zum zeitlichen Akte wie das logisch Allgemeine zum logisch Besondern,

¹⁾ a. a. O. S. 387.

²⁾ a. a. O. S. 90 ff.

³⁾ S. 12.

wie die Spezies zum Einzelfall. Freilich müßte man einräumen, daß der Einzelfall eben auch eine logische Bedeutung sei. Und es dürfte nicht etwa eingewandt werden, daß der meinende Akt nur dann intentional wäre, wenn er einem andern Akte als intentionaler Gegenstand innewohnte; denn dieser Einwand wäre durchaus psychologischer Natur und träfe wohl den beschreibbaren Charakter des Erlebnisses, nicht aber die erkenntnistheoretische Struktur der Begriffe, die hier in Frage stehen.

Wir schreiten also im folgenden zur Prüfung der Frage, ob sich der allgemeine Gegenstand im Sinne der Logik überhaupt als intentionaler Inhalt eines Aktes fassen lasse, und näher, ob er zu ihm im Verhältnis von Gattung und Exemplar stehen könne.

b) Die Bedeutung als Spezies zu den Akten des Bedeutens und die richtige „Stellung des Denkens zur Objektivität“.

Konnten wir im Vorhergehenden zeigen, daß vom Gesichtspunkte der Erkenntnistheorie aus auch der reelle Inhalt zu einer Art des intentionalen, ideellen Seins, also für dessen Definition unbrauchbar wurde, so können wir jetzt anderseits einwenden: wenn das Intentionale den im Akt gemeinten Inhalt bedeutet, der Akt aber ein Individuelles ist, so bleibt das Gemeinte stets ein vom Individuum Gemeintes; wenn der intentionale Gegenstand als intentionaler seinen Sinn nicht verlieren soll, so muß er als abhängig vom psychologischen Subjekt gedacht werden; er bedeutet nur etwas für das betreffende Subjekt, das den Akt erlebt. Wie gelingt es HUSSERL bei einer solchen Beschaffenheit seiner Begriffe überhaupt zu einem erkenntnistheoretischen Objektivitätsbegriff durchzudringen? Um den logischen Gehalt der Akterlebnisse zu erfassen, bedarf er einer Gliederung derselben, er kann eines Ausleseprinzips unter den vorfindbaren psychologischen Tatsachen nicht entraten, nur bringt er sich den Charakter dieses Prinzips als eines Wertprinzips nicht zum Bewußtsein. Sein Begriff der „objektivierenden Akte“, die er aus der Gesamtheit der intentionalen Erlebnisse heraushebt, ist nur mit Rücksicht auf den Erkenntniszweck dieser Akte, also auf Grund einer teleologischen Wertung entstanden; und ebenso lassen sich die „setzenden“ Akte des Vorstellens und Urteilens von den „nichtsetzenden“ Akten nur dadurch scheiden, daß auf ihre Funktion als auf ein

Mittel des erkennenden Denkens, also ebenfalls teleologisch, reflektiert wird.

HUSSERL unterscheidet nämlich innerhalb der objektivierenden Akte die setzenden und nichtsetzenden nach der Qualität, die nominalen und propositionalen nach der Materie¹⁾, wobei unter Qualität der Akte die Art des auf einen Gegenstand intentional gerichteten Meinens, (ein Wollen, Urteilen, Vorstellen usw.), unter Materie dieser Gegenstand selbst (das Gewollte, Beurteilte, Vorstellte usw.) zu verstehen ist.

Es ergibt sich mithin folgendes Schema:

Intentionale Erlebnisse. ²⁾	
Der Qualität nach.	
Der Materie nach. (V. 1 u. 2)	a) Akte des Wollens, Begehrens, Sich-Fürchtens, Sich-Freuens usw., usw.
	b) Objektivierende Akte (Vorstellen und Urteilen) (V. 5)
a) Nominale Akte (V. 4)	1. Setzende Akte
	2. Nichtsetzende Akte
	Sinnliche Wahrnehmung, Namen mit Seinscharakter, Erinnerung, Erwartung
	Bloße Vorstellung = bloßer Name, N. ohne Seins- Charakter, Illusion, bloße Einbildung (S. 435)
β) Propositionale Akte	Urteile
	Bloße Vorstellung = Aus- sage ohne belief-Charakter, bloßes Satzverständnis ohne Zustimmung oder Verwer- fung (V. 3)

Wie gelange ich nun auf Grund dieses Schemas zu dem Begriffe der logischen Allgemeingültigkeit? Im Vorhergehenden haben wir bewiesen, daß der reelle Inhalt erkenntnistheoretisch betrachtet keinen Gegensatz zum intentionalen bildet; wir sehen jetzt ein, daß er vielmehr als intentionaler Gegenstand Zielpunkt der setzenden Akte sein müsse; denn es ist aus unserem Schema ersichtlich, daß den Vorstellungen der nichtsetzenden Akte kein

¹⁾ L. U. II. Absch. V. Kap. 3-5.

²⁾ V. bedeutet Vorstellungsbegriff nach der von HUSSERL aufgestellten Reihenfolge (a. a. O. S. 463).

Seinscharakter zukommt. Die nichtsetzenden Akte besitzen überhaupt keine Bedeutung für die Erkenntnis: weder die bloße Einbildung oder Illusion noch die Aussage ohne belief-Charakter ist dem Zwecke der wahrheitssuchenden Wissenschaft dienstbar zu machen. Innerhalb der setzenden Akte scheidet HUSSERL dann weiter zwischen nominalen und propositionalen Akten. Wir werden ihm recht geben müssen, wenn er den unzweideutig erleb-
baren Unterschied der „Materien“ eines nominalen und propositionalen Aktes hervorhebt. „Wer von dem deutschen Kaiser spricht, meint nicht: der Kaiser — es ist der Kaiser Deutschlands“¹⁾. Wer etwas sinnlich wahrnimmt, spricht nicht ein Existenzialurteil aus. Hier macht sich jedoch wieder der Mangel der Phänomenologie geltend, daß sie im Faktischen bleibt, ohne auf den Zweck der intentionalen Erlebnisse zu reflektieren, ohne dem wertenden Charakter des Erkennens gerecht zu werden. Freilich besteht eine phänomenologisch auffindbare Verschiedenheit zwischen nominalem und propositionalem Akte, aber ist diese Verschiedenheit auch eine logisch relevante? Die Phänomenologie besitzt aus sich heraus kein Mittel, diese Frage zu entscheiden. Für uns gewinnt diese Distinktion jedoch insofern Interesse, als HUSSERL an ihr eines seiner rein-logischen Gesetze entwickelt, dessen Formulierung uns zur Prüfung des Husserlschen Definition der Bedeutung als der Spezies zu den Akten des Bedeutens führen wird. Er behauptet nämlich, zwischen den nominalen und propositionalen Akten beständen idealgesetzliche Zusammenhänge: „Daß ein Satz mit irgendwelchen setzenden Namen gilt und die diesen Namen entsprechenden Seinsurteile nicht gelten, ist eine apriorische Unverträglichkeit. Es ist eins jener Gruppe von Idealgesetzen, die in der bloßen Form des Denkens gründen, bzw. in den Kategorien als den spezifischen Ideen, welche zu den Formen aktuellen Denkens gehören“²⁾. Wäre die Idealität der Wahrheit

¹⁾ a. a. O. S. 439.

²⁾ a. a. O. S. 440. Übrigens findet sich bei SCHUPPE (Erkenntnistheoretische Logik S. 98) eine ähnliche Auffassung bezüglich der Denkgesetze. Er nennt sie „die letzten eigentlichen Arten des Denkens, auf welche jeder Denkakt zurückgeführt werden kann, und welche die ganze Mannigfaltigkeit der einzelnen Denkerscheinungen beherrschen, wie in der Tat die eigentliche Gattung und Art auf allen anderen Gebieten im einzelnen lebt und beherrscht“. Oder S. 112: „Das klar erkannte Denken wird auch nicht direkt als Norm erkannt, sondern direkt wird es erkannt als etwas, was

zugleich ihre Objektivität, gründete das Gelten von Sätzen in „spezifischen Ideen“, die zu den möglichen Formen aktuellen Denkens gehören, so läge in der Tat hier ein idealgesetzlicher Zusammenhang vor: Wir hätten eine logisch formulierbare Beziehung der psychischen Wirklichkeit zur logischen Gültigkeit und somit die gesuchte „Stellung des Denkens zur Objektivität“ gefunden. Die Sphäre der Begriffe offenbarte sich dann als ein Reich von Allgemeinheiten, die sich zur individuellen Einzelgestalt des Denkens verhielten, wie das Dreieck in spezie zu den einzelnen Dreiecken. Die „reine Logik“ HUSSERLS hätte in der Phänomenologie ihr Postament, auf dem das Gerüst der Transzendentalphilosophie erbaut werden könnte; diese neue Disziplin würde, wie DILTHEY es seiner proponierten Psychologie prophezeit hat, die „Grundlage der Geisteswissenschaften werden, wie die Mathematik die Grundlage der Naturwissenschaften ist“¹⁾. Doch eben dieser Vergleich mit der Mathematik macht uns auf die schwache Stelle dieser Gedankengänge aufmerksam.

Es geht nicht an, die Erkenntnistheorie zu einer Art Mathematik des Erkennens zu stempeln, denn die Mathematik bedarf selbst der erkenntnistheoretischen Fundamentierung. Sehen wir scharf hin, wo der Mangel dieser ganzen Auffassung liegt. Sie behauptet, das Urteil im logischen Sinne, der reine und identische Satzgehalt, sei die Spezies zu den in der Zeit verlaufenden Akten. Aber ist es denn richtig, daß, was das Urteil zu einer identisch gültigen Gestalt des Denkens erhebt, was den Begriff im logischen Sinne konstituiert, ein identisches Moment in den Urteils- oder Vorstellungsakten als psychischen Vorgängen ist so wie die allgemeine Spezies Rot in den verschiedenen Rots? Leicht leitet hier der Gedanke irre, daß die Bedeutung identisch dieselbe sei, während der sie denkenden Subjekte und subjektiv nuancierten Denkgebilde eine unendliche Anzahl von Varietäten „nebensächlicher“, individueller Art angenommen werden könne. Aber diese identische Bedeutung ist eben nicht ein Identisches in diesen Variationsmöglichkeiten, sondern ein identisch Gedachtes. Die verschiedenen Rots verhalten sich zur Spezies Rot nicht wie die

unter Abstraktion des Gegebenen von allem Seienden gilt, schon bloß deshalb weil es ist“.

¹⁾ Ideen über eine beschreibende und zergliedernde Psychologie in den Mitteilungen der Akademie der Wissenschaften. Berlin 1894. Bd. II. S. 1363.

Akte zur identischen Bedeutung. Deshalb kann diese nie und nimmer als Spezies zu den Akten bezeichnet werden.

Die Fülle der wirklichen Gestalten ist in gar keine logische Beziehung zu bringen zum ideellen Gehalt. Dieser Gehalt erschließt sich vielmehr in dem Sinne jedes einzelnen Aktes. Das „intentionale Wesen“ des Aktes, als die Einheit von Qualität und Materie, ist logisch nichts am oder im Akte und deshalb auch nicht dessen spezifische Idee. Das in dem Akte auffindbare Allgemeine könnte immer wieder nur ein Aktallgemeines, also ein durch generalisierende Begriffsbildung geformter psychologischer Begriff sein; nur dieser verdiente die Bezeichnung der „Spezies zu den Akten“. Um den logischen Sinn des Urteils festzustellen und damit den Sinn der logischen Akte überhaupt — denn nur Urteile können wahr oder falsch sein, Begriffe nur, insofern in ihnen Urteile gedacht werden¹⁾ — bedarf es der Reflexion auf das „intentionale Wesen“ der „setzenden Akte“. An den spezifischen Sinn des Urteils müssen wir uns halten, um seine logische Dignität zu verstehen; das Spezifische dieses Sinnes wird dann die Spezies zu den einzelnen Urteilen — nicht zu den Akten, sondern zu den Gültigkeiten sein. Diese Spezies aber ist von ganz anderem Charakter als das Dreieck in specie. Das Einzelne verhält sich zu ihr nicht wie Art zur Gattung, Exemplar zur Spezies. Vielmehr reflektieren wir auf dasjenige Moment, das ein Urteil zur logischen Gültigkeit macht, wobei es gleichgültig bleibt, ob dies Moment im aktuellen Urteil immer verwirklicht ist oder nicht. Wir beschreiben also nicht die Gestalten des Erlebens, sondern wir setzen uns an die Stelle des Denkenden, machen seine Zwecke und Intentionen zu den Unsrigen und konstatieren durch Selbstbesinnung das, was allen Urteilen als gemeinsamer, spezifischer Charakter zukommen soll, wenn sie fähig sein wollen, Glieder im logischen, d. h. auf den Wahrheitszweck gerichteten Denken zu sein. Wir stellen also etwa folgende Überlegung an: Was unterscheidet die Frage²⁾, was unterscheidet die „bloße Vorstellung“ vom Urteil? Auch nach HUSSERL nur das Moment des Setzens, das „belief“. Aber nicht sofern das belief als Aktmoment der faktische Glaube eines Einzelnen ist, sondern insofern sein

¹⁾ Siehe RICKERT, Zur Lehre von der Definition. 1888. S. 147.

²⁾ RICKERT, Gegenstand der Erkenntnis. S. 95.

Sinn darin liegt, daß jeder Urteilende dieselben „Urteilmaterien“ setzen, d. h. anerkennen sollte, sehen wir in ihm, als der praktischen Stellungnahme, das logische Wesen des Urteils. Ein Urteil, das nicht bejaht werden soll, ist ohne logischen Wert; das aktuelle Urteil aber soll diesen Wert realisieren, wenn es mehr sein will als bloßer psychischer Vorgang. Die Brücke vom realen Erlebnis, vom Urteilen zum Urteil als der „identischen oder reinen“ Aussage ist daher nur so zu schlagen, daß wir das im Einzelnen Gemeinte auf seinen Sinn hin untersuchen; oder noch bestimmter: für das Denken geht der Weg nicht vom „Akt“ zur „Idee“, in unsrer Sprache: von der psychischen Wirklichkeit zur logischen Gültigkeit, sondern er beginnt im Umkreis erlebter Bedeutungen, sucht durch Reflexion auf das zwecksetzende, sich frei bestimmende Denken das Wesen des Geltens auf und findet es in der Bejahung eines schlechthin gültigen Sollens; das Moment, welches den logischen Bedeutungen ihren spezifischen Sinn: die Objektivität verleiht, kann daher nur in dem Wesen eines logischen Sollens gesucht werden.

Der Philosophie HUSSERLS liegt der erkenntnistheoretische Gedanke zugrunde, daß die objektive Welt diejenige wäre, welche von allen Subjekten in gleicher Weise adäquat angeschaut werden könnte, während die Bilder, die jeder Einzelne sich von ihr macht, das Subjektive seien. RICKERTS „Gegenstand der Erkenntnis“ hat durch die Herausarbeitung des erkenntnistheoretischen Subjektbegriffes und den Nachweis, daß der Gegenstand der Erkenntnis ein transzendentes Sollen ist, diese Auffassung überwunden, mit ihr den logisch ausgedeuteten Gegensatz der idealen Bedeutung und der Akte des Bedeuten als den Gegensatz des allgemeinen ideellen und konkreten reellen Seins. Es kann danach nur einen logischen Gegensatz zur idealen Bedeutung geben, das ist die widerspruchsvolle. Wahr und falsch ist das die Logik beherrschende Gegensatzpaar; objektiv ist das Wahre, und subjektiv ist das Falsche. Wahr aber ist, was gedacht oder erkannt werden soll, oder mit andern Worten: was ein fingiertes ideales Subjekt bejaht, ein Subjekt, das nur urteilt, wie geurteilt werden soll. Hierin vollendet sich für uns der Begriff der logischen Allgemeingültigkeit.

§ 4. Einiges über die Methode der Philosophie.

Unseren Untersuchungen über das Verhältnis der psychischen Wirklichkeit zur logischen Giltigkeit wollen wir einige Worte über die Methode erkenntnistheoretischer Untersuchungen überhaupt anschließen.

Im psychologisch beschreibbaren Flusse des erkennenden Denkens lassen sich gewisse Erscheinungen oder Tatsachen oder psychische Phänomene festhalten, die dadurch allgemeinbegriffliche Fassung gewinnen können, daß man von ihrer Realisierung im konkreten Falle abstrahiert und eine in allen Fällen gleiche, d. h. gesetzmäßige reale Verknüpfung ihrer psychologischen Bestandteile konstatiert; ich denke an die Assoziationsgesetze, die Reduktion psychischer Ereignisse auf eine „Chemie der Empfindungen“ usw. Die psychischen Phänomene lassen sich aber auch dadurch allgemeinbegrifflich erfassen, daß man auf ihre in typischer Weise sich darbietende Funktion, Träger eines gewissen Meinens, Bedeutens, Sinngebens zu sein achtet; dieses Sinngeben stellt selbst eine beschreibbare Eigentümlichkeit des Seelenlebens dar und läßt sich auf nichts Primäres zurückführen. Sollen diese Bedeutungen logischen Charakters sein, so ist der Gesichtspunkt der Abstraktion gegeben durch die Beziehung auf den logischen Wert. Er leitet die Sonderung des Gleichgültigen von dem wesentlich Inbetrachtkommenden und bildet den Maßstab für die Rechtfertigung dieser Begriffsbildung. Nenne ich das, worauf dieses Sinngeben sich richtet, im Gegensatz zu ihm selbst als einem Stück psychischer Wirklichkeit, das „Gedachte“, so läßt sich folgende Beziehung aussprechen: Das beschreibbare Moment des erlebten Sinngebens vereint sich mit einem ebenfalls beschreib- und erleb- baren Moment, das sich schildern ließe als das Verlangen, das „Gedachte“ zu begründen, d. h. zu einem Sinn- und Zweckvollen zu machen.¹⁾ Und wieder ist klar, daß das Begründete selbst oder das Sinn- und Zweckvolle nicht zur psychischen Wirklichkeit gehören kann. Daraus aber folgt eindeutig, daß nur durch das Sinngeben und Zwecksetzen selbst die Zusammenhänge des Gedachten aufgehellt werden können, nicht durch eine Beschreibung des psychisch Wirklichen. Die Methode der phänomeno-

¹⁾ Vgl. LOTZE, Logik. 1874. S. 8. WINDELBAND, Präludien „Über Denken und Nachdenken“. 3. Aufl. S. 243 ff.

logischen Deskription ist die Methode jeder beschreibenden Wissenschaft, eben deshalb nicht die Methode, die zu erkenntnistheoretischen Ergebnissen führt. Denn alle Deskription ist Generalisation und sucht das überall Gleiche im individuell Verschiedenen auf. Logische „Bedeutungstatsachen“ sind aber nicht das Gemeinsame am Individuellen als einem im Einzelfall gegebenen, beschreibbaren Tatbestande. Es ist gleichgültig, ob das praktische Urteilmoment in jedem realen Urteil wirklich vorhanden, d. h., phänomenologisch als gemeinsames Moment auffindbar ist. Es genügt der Nachweis, daß es jedem Urteil seinem Sinn und Zweck nach zukommen soll. Dagegen besitzt die Phänomenologie dem Gegenstande nach, auf den sie sich richtet, gewissermaßen prophylaktischen Wert für die Erkenntnistheorie dadurch, daß sie jeder psychologistischen Umdeutung psychologischer Ergebnisse wehrt. Sie gelangt so zu einer Abgrenzung der in den Ablauf des Seelenlebens eingebetteten Bedeutungselemente von den bedeutungslosen, aber sie gelangt nicht zu einer wirklichen Durchleuchtung des Erkenntnislebens, zu einem Verständnis der Bedeutungszusammenhänge; denn diese haben infolge ihrer Abhängigkeit von der zweckfordernden und -setzenden Tätigkeit des Bewußtseins einen teleologischen¹⁾ Charakter, der sich nur wahren läßt im sinngebenden Denken selbst und durch Reflexion auf dieses Denken, d. h. durch ein Denken, nicht durch ein Beschreiben des Denkens. Wenn es also richtig ist, daß Psychologie aus methodischen Gründen der Erkenntnistheorie das Tatsachenmaterial zuzustellen hat, so ist auf eine dreifache Definition des Begriffes „Psychologie“ zu achten. Psychologie kann entweder erklärende, Gesetze feststellende (1) oder bloß beschreibende (2) oder teleologisch orientierte (3) Disziplin sein; nur im dritten Sinne gewährt sie ein echtes methodisches prius für logische Untersuchungen; so geht die Erkenntnistheorie z. B. von dem Ge-

¹⁾ Dieser Charakter ist streng zu scheiden von jeder „objektiven“ Teleologie, die als Denkökonomie z. B. bei MACH auftritt. So ist z. B. der Allgemeinbegriff bei RICKERT kein nach dem Prinzip des kleinsten Kraftmaßes im Kampf der Einzelvorstellungen um ihr Dasein im Seelenleben sich entwickelndes Mittel der Anpassung an die unendliche Mannigfaltigkeit der Anschauung, sondern verhält sich zu diesem „Kunstgriff“, wie sich etwa das vom Künstler selbst gewählte Material verhält zu den durch die Natur den Tieren gegebenen Schutzfarben, die unser Geist als zweckmäßig beurteilt. S. dagegen HUSSERL, a. a. O. S. 166.



fühl der Evidenz als von einem psychischen Faktum aus, aber nicht als solches kommt es für sie in Betracht, sondern nur insofern ein logischer Sinn in diesem Faktum liegt. Das Sichbewußtwerden der Zwecke, welche eine Auswahl der psychologischen Tatsachen beherrschen, ist daher die wichtigste Vorbedingung für erfolgreiche logische Untersuchungen; wo diese Auswahl nur von dunklen Motiven geleitet wird, birgt sie eine Gefahr für die Deutung der erforschten Tatsachen, denn die „Bedeutungstatsachen“ sind eben nicht gewöhnliche Tatsachen; zu ihrem Verständnis reicht die bloße Beschreibung nicht aus, die Reflexion, der sich selbstsetzende Gedanke muß hinzutreten, und er herrscht dort souveräner über sein Gebiet, wo er sich seines Werts und Charakters bewußt geworden, als wo er nur heimlich als unsichtbares Prinzip waltet.

Alles Faktische ist schon Theorie, das gilt auch von den phänomenologischen Tatsachen; aus dem Faktischen läßt sich daher nicht das Wesen der Theorie ableiten, aus dem Sein, auch nicht aus dem psychischen, das Denken. Das „Gedachte“ geht logisch allem Seienden voraus. Deshalb spricht RICKERTS „Gegenstand der Erkenntnis“ von einer logischen Priorität des Sollens vor dem Sein.

§. 5. Zusammenfassung.

Ob ein Urteil wahr sei, oder nicht, woran wir erkennen können, ob es anzunehmen oder zu verwerfen sei — die Entscheidung dieser Frage hat nichts mit unserm Problem zu tun, sondern setzt dessen Lösung schon voraus; wenn POINCARÉ emphatisch ausruft: „Das Experiment ist die einzige Quelle der Wahrheit, dieses allein kann uns etwas Neues lehren, dieses allein kann uns Gewißheit geben“¹⁾, so ist damit offenbar das logische Wesen der Wahrheit nicht begriffen. Daß die im Experimente enthaltene Konstatierung der Tatsache das Problem erst in sich enthält, hat RICKERTS „Gegenstand der Erkenntnis“ eingehend dargestellt; die Gewißheit der Tatsache bildet allerdings den letzten Ankerpunkt alles empirischen Wissens, aber ihre philosophische Bedeutung liegt nicht darin, daß sie ein Kriterium des Erkennens ist, sondern darin, daß sie uns über das Wesen der Wahrheit

¹⁾ Wissenschaft und Hypothese, übersetzt von LINDEMANN. S. 142.

allererst belehrt.¹⁾ „Die richtige Deutung dieses Gefühls (der Gewißheit) auf das Sollen als den letzten Maßstab für die Richtigkeit des Urteils“²⁾ führt zur richtigen Definition der Wahrheit, als der Anerkennung dieses Sollens. Um die völlige Überwindung der Sigwartischen Lehre von dem allgemeingültigen Denken deutlich zu machen, wiesen wir schon oben (S. 22) auf die Notwendigkeit der Fiktion eines idealen Subjektes³⁾ hin, das den Korrelatbegriff zur Anerkennung im anerkennenden Subjekt kennzeichnet. Nicht der Vorgang in irgend einem Individualbewußtsein, das psychische Erlebnis kann als der Sinn der Allgemeingültigkeit des Urteils aufgefaßt werden, sondern nur diese Anerkennung gedacht als Anerkennung eines Bewußtseins überhaupt. Insofern in dieser Anerkennung ein bestimmter Sinn liegt, der von dem psychischen Vorgang als Einzelgeschehen lostrennbar ist, könnte man auch von einer Anerkennung überhaupt oder von einer reinen Form der Anerkennung sprechen. Bei all diesen Ausdrücken ist aber zu beachten, daß es sich hier nicht um logische Verhältnisse, wie das der Gattung zum Einzelfall handelt, vielmehr deutet das Wort „überhaupt“ oder „reine Form“ nur auf das nicht weiter ableitbare Wesen des Sinnvollen hin. Dieses Sinnvolle aber wird zum logischen, wie wir gesehen haben, nur durch die Stellungnahme des Subjekts; auch die Frage hat neben ihrem psychischen Sein einen Sinn. Aber dieser Sinn wird zur Erkenntnis erst durch Bejahung oder Verneinung, daher ist das Logische dem Psychischen nicht nur gegenüberzustellen wie Sinn und Sein, sondern wie gesollter Sinn und Sein, deshalb ist auch die reine Form der Anerkennung des Sollens nicht der Sinn dieser Anerkennung überhaupt, sondern ihr gesollter Sinn.

Um noch einmal das Beispiel der Gravitationsformel heran zu ziehen, so können wir jetzt unser Ergebnis folgendermaßen

¹⁾ Wenn DÖSSEI („Anschauung, Begriff und Wahrheit“) das Evidenzgefühl als trügliche und verdächtige Gewähr für die wissenschaftliche Wahrheit bezeichnet und an seine Stelle die Konstanz signitiver Zeichen des sich in der Zeit bildenden Systems wissenschaftlicher Begriffe setzen will, so hat eine solche Auffassung mit ihrem entwicklungsgeschichtlichen Wahrheitsbegriffe natürlich mit unsrer Fragestellung nicht das geringste zu tun, da sie sich gar nicht auf erkenntnistheoretischem Boden bewegt.

²⁾ RICKERT, Gegenstand der Erkenntnis. S. 123.

³⁾ Auf die nähere Bestimmung dieses Subjekts und die in ihm liegenden Probleme gehen wir erst im zweiten Teile ein.

an ihr demonstrieren. Die Gravitationsformel ist nicht wahr, weil NEWTON und andere Forscher sie mit dem Bewußtsein ihrer Allgemeingültigkeit gedacht haben, sie ist aber auch nicht wahr, weil der in ihr ausgesprochenen Synthese eine immanente Notwendigkeit innewohnt, (wobei immer noch fraglich bliebe, wie es komme, daß diese Notwendigkeit erkannt werden könne), vielmehr ist sie wahr, weil sie auf Urteilen logisch aufgebaut ist, und weil jene Urteile sowie dieser logische Aufbau von jedem urteilenden Bewußtsein überhaupt schlechterdings anerkannt werden sollen. Oder noch eigentlicher, ihre Wahrheit und das Sollen der Anerkennung des Sollens sind identische Begriffe, der zweite definiert den ersten, interpretiert seinen Sinn. Denn ob die Gravitationsformel richtig sei oder nicht, d. h., ob sie realiter in dem sich zeitlich entwickelnden Wissenschaftssystem immerdar gelten werde — darüber fällt die Philosophie überhaupt kein Urteil.

§ 6. Die ästhetische Allgemeingültigkeit.

Der letzte Satz des vorigen Paragraphen führt uns sogleich zu einer zu bekämpfenden Auffassung vom Wesen der ästhetischen Allgemeingültigkeit, wie sie von Psychologen vielfach vertreten wird. So schreibt GROOS: „Damit ich wissenschaftlich arbeiten kann, gehe ich über die Enthaltung der Skepsis hinaus, indem ich den Entschluß fasse, solche Urteile, dir in mir von dem „Bewußtsein der Evidenz“ oder der „Bewußtseinslage der Überzeugung“ begleitet sind, solange für allgemeingültig anzusehen, als ich keinen Grund habe, an ihrer Allgemeingültigkeit zu zweifeln.“ „So will ich z. B., bis ich vom Gegenteil überzeugt werde, daran festhalten, daß mein Urteil über die Wertschätzung des Schönen, das den Grund dieser Wertschätzung nicht in der Lust als solcher, sondern in dem allgemeineren Zustand der „Befriedigung“ über die „wunschlose Fülle des Erlebens“ erblickt, richtig sei.“¹⁾ Ob ein individuelles Urteil über die Wertschätzung des Schönen richtig sei, — danach zu fragen, liegt nicht in dem Interesse einer normativen Ästhetik. Deshalb ist auch der Zweifel eines einzelnen Subjekts an dieser Richtigkeit nicht von Bedeutung für den Sinn irgend eines Urteils über die Wertschätzung des Schönen und für den Sinn des Zweifels an dem Sinne eines solchen Ur-

¹⁾ „Die Philosophie im Beginn des 20. Jahrhundert“. Festschrift für Kuno Fischer. 1. Aufl. II. S, 152 f.

teils. Deshalb auch kann der Sinn des ästhetischen Urteils, der Sinn seiner Allgemeingültigkeit nicht nur so lange sinnvoll sein, als irgend jemand noch keinen Grund hat, an dieser Allgemeingültigkeit zu zweifeln. Zweifeln ließe sich nur daran, ob im ästhetischen Urteil überhaupt Allgemeingültigkeit angenommen wird. Aber wir werden zeigen, daß sich auch daran nicht zweifeln läßt; freilich werden wir es nicht im eigentlichen Sinne beweisen, denn in der Erkenntnistheorie und Philosophie überhaupt hat der Beweis keine Statt, weil jeder Beweis Voraussetzungen macht, und weil diese Voraussetzungen gerade zu begründen, ihre Unentziehbarkeit für jeden Beweis zu erhärten, Aufgabe der philosophischen Untersuchung ist. Man hat auf eine Lücke im Beweis des ästhetischen Urteils aufmerksam gemacht.¹⁾ In der Tat, so wie der an der Wahrheit Zweifelnde überführt werden kann, so kann der für Schönheit Unempfindliche nicht zur Anerkennung des absoluten ästhetischen Wertes gezwungen werden. Demjenigen jedoch, der sich gar nicht in die logische Sphäre begibt, kann ebensowenig die Absolutheit des logischen Geltens und der Wert der Wissenschaft „bewiesen“ werden. Aber erinnern wir uns, welche Aufgabe wir der Philosophie gesetzt haben: Sie soll sich besinnen auf die ursprünglichen Forderungen in den verschiedenen Richtungen des allseitig entwickelten Bewußtseins, sie soll reflektieren auf den Sinn der Erlebnisse und feststellen, wo überall dieser Sinn hinausweist auf ein überindividuelles Gelten. Nicht „das Schöne, das nur insofern schön, insofern aber häßlich ist, noch auch jetzt schön und dann nicht, noch im Vergleich hiermit schön, dort aber häßlich, als ob es nur für Einige schön, für andere aber häßlich wäre“,²⁾ — sondern was wir überall meinen, wenn wir irgend etwas schön nennen, das Schöne überhaupt nach seinem Sinn und seiner Bedeutung zu erforschen, ist Aufgabe der Philosophie. Keine Skepsis und kein Relativismus kann die in diesem Begriff gemeinte formale Allgemeingültigkeit antasten, denn erst auf dem objektiven Hintergrunde dieses Begriffes läßt sich überhaupt über das Wesen des Schönen streiten. Der Begriff eines „Angenehmen überhaupt“ läßt sich nicht bilden, weil das Angenehme seinem Sinne nach stets für irgend jemanden

¹⁾ J. COHN, Allgemeine Ästhetik. S. 41.

²⁾ PLATO, Das Gastmahl. III. 211 A. Übersetzt von SCHLEIERMACHER. II, 2. S. 300.

angenehm ist; der Sinn des Schönen aber würde völlig zerstört, wenn ich ihn darauf beschränken wollte, „schön für irgend jemanden“ zu bedeuten. Die tatsächliche Disharmonie in empirischen ästhetischen Wertungen darf nicht darüber täuschen, daß jede solche Wertung ihrer eigentlichen Meinung nach an ein Gegebenes einen idealen Maßstab anlegt und in ihrem Urteil sich auf ihn bezieht. Das Schöne überhaupt ist kein von empirischer Erfahrung abstrahierter Begriff, weil gar kein Gegenstand schön genannt und als solcher erkannt und empfunden werden könnte, ohne daß jener ideale Maßstab zugrunde läge, der alles tatsächliche Werten erst möglich macht. Die Psychologie kann auch hier nicht weiter kommen als bis zur Darstellung der gesetzmäßigen Beziehungen zwischen den objektiven (mathematischen oder natürlichen) Proportionen und Qualitäten der Dinge einerseits und unserem Schönheitsempfinden andererseits, sie muß daher erkenntnistheoretisch zwei Voraussetzungen als bewiesen betrachten, einmal die objektive Geltung der psychologischen Erfahrung und zweitens die objektive Geltung der ästhetischen Urteile. Niemals aber gelangt sie dazu, den Begriff des Ästhetischen, der, wie gesagt, ein transzendentaler, d. h. der Begriff eines absoluten Wertes ist, zu begründen und die Bedeutung dieses Wertes im Rahmen einer wissenschaftlichen Weltanschauung zu würdigen. Diese Begründung und diese Würdigung vermag nur eine philosophische Methode zu leisten; sie leistet damit freilich in gewissem Sinne viel weniger als alle Psychologie, weshalb auch nie die Aufgabe einer psychologischen Ästhetik mit der Aufgabe einer transzendentalen Disziplin zusammenfällt. Es kehrt hier der schon bei Besprechung der normativen Logik behandelte Gegensatz der Normen als technischer Regeln und der Werte als des letzten philosophischen a priori, das im Bewußtsein sich auffinden läßt, wieder. LIPPS sagt: „Ich kenne (durch psychologische Untersuchungen) die Bedingungen für die Erzeugung eines Schönheitsgefühls, ich weiß, daß und warum diese Faktoren zur Erzeugung desselben geeignet, jene dazu ungeeignet sind; ich kenne die Gesetzmäßigkeit, nach welcher gewisse Bedingungen in ihrem Wirken und Zusammenwirken das Schönheitsgefühl hervorrufen, andere störend eingreifen. Dann kann ich ohne weiteres auch sagen, welche Bedingungen erfüllt sein müssen, und was zu vermeiden ist, wenn das fragliche Schönheitsgefühl ins Dasein gerufen wer-

den soll¹⁾). Die Normen, die LIPPS hier meint, sind nun ohne Frage nur auf Grund der Kenntnisse psychischer Gesetzmäßigkeiten zu bestimmen, aber die Bedingungen für die Erzeugung eines Schönheitsgefühls lassen sich nur finden und registrieren, wenn vorausgesetzt ist, daß der Schönheitsbegriff eine objektiv konstante Größe ist. Die Beschreibung dieses Gefühls nach seinen psychologischen Komponenten aber würde dies Verlangen nie stillen und diese Voraussetzung nie begründen können. Darin aber sieht die Transzendentalphilosophie ihre Aufgabe; sie verzichtet daher auf die Entwicklung inhaltlich bestimmter ästhetischer Formen sowie die Erkenntnistheorie nicht inhaltlich wahre Urteile zu verbürgen beansprucht. Sie bescheidet sich damit, die Forderungen des ästhetischen Bewußtseins als rechtmäßig zu erweisen und in den transzendentalen Wertzusammenhang einzustellen.

Wie wir uns aber bei der Herausarbeitung des Begriffes der logischen Gültigkeit gegen zwei Fronten zu wenden hatten, gegen Psychologismus einerseits und gegen Platonismus andererseits, so müssen wir auch im Ästhetischen diesen Kampf wieder aufnehmen. Unsere Anknüpfung an PLATOS „Gastmahl“ soll uns nicht dazu verführen, das Schöne als eine Idee zu hypostasieren und die ästhetischen Gesetzmäßigkeiten, insofern die Transzendentalphilosophie zur Aufstellung solcher überhaupt zu gelangen vermag, zu idealgesetzlichen zu machen. Auch der „Gegenstand“ des ästhetischen Urteils ist ein Sollen. Wir fühlen uns bei der Beurteilung schöner Gegenstände an eine „Gesetzgebung“ gebunden, der sich jeder unterwerfen soll, der in diese Sphäre tritt; auch hier reicht der bloße Gegensatz von Sein und Sinn nicht aus. Die für PLATO entstandene Schwierigkeit im Reiche der Ideen auch das Häßliche, Alltägliche, Nichtigte setzen zu müssen, würde sich in sublimierter Form für die Abgrenzung der „obersten normativen Wissenschaften“ wiederholen, wie z. B. HUSSERL²⁾ deren Begriff hinstellt. Der psychischen Wirklichkeit entspricht eine breite Schicht intentionalen Lebens, aber aus diesem hebt sich das Wertvolle nur durch den Auslesegedanken des Gesollten heraus. Auch in den Akten, die ein Angenehmes zum

¹⁾ Ästhetik. S. 2.

²⁾ L. U. II, S. 346.

intentionalen Gegenstand haben, liegt ein spezifischer Sinn; aber eine ideale Gesetzlichkeit läßt sich hier nicht auffinden, weil dieser Sinn kein gesollter ist.

Wie sich das ästhetische Urteil, das zum Gegenstand ein Sollen hat, unterscheidet vom logischen Urteil, werden wir im Verlaufe unserer Arbeit zu analysieren suchen. Eben so wird die Frage nach dem Korrelatbegriffe dieses Sollens im wertenden Subjekte zum Gegenstand der Untersuchungen gemacht werden.

Zusammenfassend wollen wir unser Ergebnis noch einmal dahin formulieren, daß sich uns die Möglichkeit erschlossen hat, entsprechend den erkenntnistheoretischen Formen der Anerkennung eines transzendenten Sollens, als welche den Begriff der Kategorien des Erkennens ausmachen, andere Formen der Anerkennung jener Norm zu entdecken in einem Gebiete, wo allgemeingültige Urteile nicht zum Zwecke des Erkennens, sondern zum Ausdruck einer anderen Richtung des ansinnenden Bewußtseins gefällt werden. In diesem Sinne fassen wir das Kantische Sollen, „d. i. die objektive Notwendigkeit des Zusammenfließens des Gefühls von jedermann mit jedes seinem besondern“¹⁾ auf und wollen nun versuchen, diese objektive Notwendigkeit in einen erkenntnistheoretischen Zusammenhang einzureihen.

¹⁾ K. d. U. § 22.



II. Ausführender Teil.

I.

Die Begründung der transzendental-logischen Allgemeingültigkeit.

Die vorgehenden Betrachtungen haben erwiesen, daß logische und ästhetische Allgemeingültigkeit letzten Endes ihre Dignität aus derselben Quelle schöpfen, insofern die Wurzeln ihrer Kraft im Gebiete der „praktischen Vernunft“ liegen. Wir haben versucht, diesen Standpunkt fremden Meinungen gegenüber zu verteidigen, und glauben damit dem Kantischen Denken, wenigstens seinen letzten und tiefsten Absichten nach, näher gekommen zu sein als irgend einem anderen. Im folgenden wollen wir nun an dieses Denken noch engeren Anschluß suchen, um für die Behandlung besonders der ästhetischen Probleme einen breiteren Boden zu gewinnen.

Den aus der empiristischen Zergliederung des Erkenntnisvorgangs notwendig entspringenden, von HUME folgerichtig entwickelten Skeptizismus zu widerlegen, insbesondere die durch diese Lehre wankend gewordenen Grundlagen der Wissenschaft neu zu befestigen und unangreifbar zu machen, war KANTS Absicht, als er die Kritik der reinen Vernunft zu schreiben begann. Aber nur die Disziplinen zu rechtfertigen, erschien ihm notwendig, die seit langen Zeiten „den sicheren Weg einer Wissenschaft gegangen wären“; dazu zählte er neben der Logik nur die Mathematik und die mathematische Naturwissenschaft, wie sie sich seit

GALILEI entwickelt hatte. Durch die Einschränkung seines Augenmerks auf die genannten Wissenschaften gelang es KANT jedoch nicht, mit voller Deutlichkeit die letzte Verankerung der von ihm nachgewiesenen Allgemeingültigkeit der Erkenntnis aufzuzeigen, und die bei ihm in dieser Beziehung noch herrschende Dunkelheit hat sich bei den späten Nachfolgern seiner Lehre bitter gerächt. Denn in die scheinbar gelassene Lücke des Gedankens der Deduktion rückten sie mit einer neuen verfeinerten Skepsis ein, die sich Positivismus oder Empiriekritizismus¹⁾ nannte. Diese Richtung suchte alles Wissen aus „Tatsachen“ herzuleiten und glaubte damit die nur relative Gattung aller Erkenntnis erweisen zu können. Erst die Philosophie RICKERTS, welche die Kantische Deduktion zu Ende gedacht hat, nimmt auch dieser Skepsis den Boden unter den Füßen weg, indem sie zeigt, daß jede relativistische und positivistische Theorie sich selber die Lebensadern zerschneidet, da schon der Sinn selbst jeder „Tatsache“ die absolute Geltung des Gegenstandes der Erkenntnis, d. h. des Sollens voraussetzt. Die Undurchsichtigkeit der Kantischen Deduktion, hervorgerufen durch den Zweck, die rationalen Wissenschaften zu begründen, liegt nun vor allem in der Verwebung zweier nirgends klar geschiedener Gedanken, die beide um den Begriff der Allgemeinheit kreisen, in diesem Begriffe aber zweierlei meinen: einmal die Gültigkeit für alle erkennenden Subjekte ohne Sammlung der Stimmen und zweitens die Gültigkeit für alle erkannten Objekte ohne Sammlung der Fälle. Nennen wir mit KANT die erstere „Notwendigkeit“²⁾ und die letztere „strenge Allgemeinheit“, so sah er in ihnen beiden Korrelatbegriffe, die aufeinander hinviesen, und außerhalb der strengen Allgemeinheit schien für Notwendigkeit gar kein Platz³⁾. In dem Begriffe der Regel aber fanden sich beide Bedeutungen in zweideutiger Einheit zusammen.

Wir schreiten nun zuerst dazu, den Grund für diese Unzertrennlichkeit zweier selbständiger Begriffe bei KANT aufzudecken,

¹⁾ Siehe WINDELBAND, Geschichte der Philosophie. 3. Aufl. S. 534.

²⁾ In der Kritik der reinen Vernunft tritt der korrespondierende Begriff in der Beurteilung des Schönen als „subjektive Allgemeinheit“ auf. Siehe im folgenden § 5.

³⁾ „Notwendigkeit und strenge Allgemeinheit sind also sichere Kennzeichen einer Erkenntnis a priori und gehören auch unzertrennlich zueinander.“ B. S. 4 (B = Originalausgabe der Kritik der reinen Vernunft. Zweite Auflage.)

und beginnen zu diesem Zwecke mit einer Analyse der Begriffe Subjektiv und Objektiv.

§ 1. Subjektiv und Objektiv.

Die Bedeutung dieser Termini ist bei KANT durchaus keine einheitliche. Man könnte von einer „schlechten“ und einer „guten Subjektivität“ sprechen, die eine die Allgemeingültigkeit der Erkenntnis behindernd, die andere sie fördernd. Erstere bezieht sich auf das empirisch individuelle Subjekt, letztere auf das erkennende Subjekt überhaupt. So lesen wir: „Hume wollte den Begriff der Ursache von einer öfteren Beigesellung dessen was geschieht mit dem, was vorher geht und einer daraus entspringenden Gewohnheit (mithin bloß subjektiven Notwendigkeit), Vorstellung zu verknüpfen, ableiten“¹⁾, andererseits aber haftet der Raum als Form der Anschauung an „der subjektiven Beschaffenheit unseres Gemüts“²⁾, er ist „die subjektive Bedingung der Sinnlichkeit“³⁾, die einzige „subjektive und auf etwas Äußeres bezogene Vorstellung, die apriori objektiv heißen könnte“⁴⁾. Aus dieser letzteren Anführung ist zugleich ersichtlich, daß die „gute Subjektivität“ gleichzusetzen ist der apriorischen Objektivität⁵⁾. In einer Anmerkung zu dieser Stelle setzt KANT ihr die Empfindung oder das Gefühl der Lust oder Unlust gegenüber; diese sind nicht notwendige Bedingungen der Gegenstände, sondern nur empirische Bestimmungen. Doch zwischen Empfindung und Gefühl besteht hinsichtlich ihrer Subjektivität noch ein weitgehender Unterschied, wie wir an anderer Stelle erfahren: „Alle Beziehung der Vorstellungen, selbst die der Empfindungen, aber kann objektiv sein (und da bedeutet sie das Reale einer empirischen Vorstellung), nur nicht die auf das Gefühl der Lust und Unlust, wodurch gar nichts im Objekte bezeichnet wird, sondern in der das Subjekt, wie es durch die Vorstellung affiziert wird, sich selbst fühlt“⁶⁾.

¹⁾ B. S. 5.

²⁾ B. S. 38.

³⁾ B. S. 42.

⁴⁾ B. S. 44.

⁵⁾ So auch B S. 129, wo KANT von der Schwierigkeit spricht, wie „subjektive Bedingungen des Denkens sollten objektive Gültigkeit haben“. Die Funktionen des Verstandes gehören somit ebenfalls der „guten Subjektivität“ an.

⁶⁾ K. d. U. S. 46 (Ausgabe Rosenkranz).

ZSCHOCKE¹⁾ hat zu zeigen gesucht, daß sich in KANTS Urteilstheorie Ansätze zu einer Verlegung des Schwerpunktes eines jeden Urteils aus der Synthese in das praktische Moment der Bejahung finden, so daß die an sich subjektive Vorstellungsverbindung erst durch dies Moment Objektivität erhält. Wenn man mit WINDELBAND²⁾ in der „Verlegung des philosophischen Standpunktes aus der theoretischen in die praktische Vernunft den schärfsten Ausdruck“ erblickt „für die totale Umwälzung, welche in der Geschichte des modernen Denkens an den Namen KANTS geknüpft ist,“ so wird man in der Tat den Ansatz zu einer solchen Theorie für eine der bedeutsamsten Taten der Kritik der reinen Vernunft erklären. Wie es darum historisch jedoch auch immer stehen mag, so werden wir an der von ZSCHOCKE gewählten Interpretation dieser Lehre im Sinne unserer Auffassung eine Korrektur anbringen müssen. Der von ZSCHOCKE ausgeführte Gegensatz von subjektiv und objektiv ist gleichzusetzen mit unserem früher aufgestellten von psychischer Wirklichkeit und logischer Gültigkeit. Wir haben aber gezeigt, daß diese Sphären sich auf keine Weise ineinander überführen lassen. Ein psychisch Wirkliches wird durch den „angehängten“ Begriff des Sollens nicht zu einem logisch gültigen Urteil oder Begriff. Schon in unsrer Bekämpfung der von HUSSERL bevorzugten Distinktion von reell und intentional hatte sich uns die erkenntnistheoretische Entgegensetzung der subjektiven, individuellen Vorstellung einerseits, des objektiven, allgemeinen Gegenstandes andererseits als haltlos ergeben. Psychische Inhalte, wie bei KANT die durch Gewohnheit entstandene Notwendigkeit, die Empfindung, das Gefühl der Lust oder Unlust stehen, wie auch ZSCHOCKE bemerkt, jenseits von wahr und falsch; ihre „schlechte Subjektivität“ ist daher kein Gegenspiel zur erkenntnistheoretischen Objektivität. Die Assoziation ist dem Urteil so fremd, als sich Sein und Sinn fremd sind und nicht irgendwie auseinander abgeleitet oder aufeinander zurückgeführt werden können. Die Bestandteile des Urteils sind daher nie und nimmer psychische Inhalte. Deshalb kann ich ZSCHOCKE nicht recht geben, wenn er das Verhältnis von Synthese und Notwendigkeit in die Formel bringt: „Allerdings ist die Synthese die *conditio sine qua non* der

¹⁾ Lehre vom Schematismus. Kant-Studien (1907). S. 184 ff.

²⁾ Geschichte der neueren Philosophie. II. S. 149.

Objektivität. Aber mit ihr sind noch keineswegs die Bedingungen erschöpft, da wie ich zeigte, dieselbe Synthese sowohl in der subjektiven Vorstellung vorkommt, die weder wahr noch falsch sein kann, als auch in dem Urteile¹⁾. Da es uns mehr darauf ankommt, unsere Begriffe zu schärfen und zu klären als KANT zu interpretieren, so wollen wir nicht untersuchen, ob KANTS Meinung mit dieser Formel getroffen wäre²⁾, sondern sie auf ihre Rechtmäßigkeit hin prüfen. Auf Grund unserer Auseinandersetzungen im ersten Teil können wir uns kurz fassen. Die subjektive Vorstellung wird nicht objektiv durch die Bejahung, denn sie gehört ihrem Begriffe nach zur Sphäre des Seienden. Die Vorstellung aber, die durch die Bejahung objektiv werden soll, ist ein, durch logische Analyse entstandener Abstraktionsbegriff, der auf dem Boden der Erkenntnistheorie zu dem Grenzbegriffe des „bloßen“ Inhalts verblaßt. Gemeinsam ist diesem mit dem Begriff des psychisch-reellen Inhalts nur die Immunität gegenüber der Alternative wahr oder falsch, aber die Zweckgesichtspunkte, aus denen heraus beide Begriffe gebildet wurden, und die allein für ihre Verwandtschaft in Betracht kommen, sind einander völlig heterogen. Auch für ZSCHOCKE ist das „individuelle Subjekt selber ein Stück des empirischen Seins, eine Objektivität.“³⁾ Die Synthese ohne Notwendigkeit = Assoziation als Vorgang im individuellen Subjekt ist daher selbst ein Stück der objektiven Wirklichkeit, d. h. aber ein Urteilsprodukt, kein Urteilsbestandteil.

Nur die aus dem Bestreben, HUME zu überwinden, herausgewachsene Richtung des Kantischen Denkens erklärt die an sich unhaltbare und unfruchtbare Fragestellung, wie aus dem subjektiven Vorstellungsleben objektive Erkenntnis werde.⁴⁾

Wie wir gezeigt haben, muß die „schlechte Subjektivität“ bei erkenntnistheoretischen Erwägungen völlig aus dem Spiele bleiben.

¹⁾ a. a. O. S. 206.

²⁾ Viele Stellen, besonders in den Prolegomena, sprechen dafür, die Unterscheidung in Wahrnehmungs- und Erfahrungsurteile dagegen, denn auch in den Wahrnehmungsurteilen steckt das Moment der Bejahung (sie sind „subjektiv gültig“) in den Erfahrungsurteilen aber noch obendrein der „reine Verstandesbegriff“.

³⁾ a. a. O. S. 187.

⁴⁾ Dieser Gesichtspunkt beherrscht besonders die Gedankenführung der Prolegomena; hier wird auch mit Nachdruck gegen HUME polemisiert und an seinem Verfahren das neue exemplifiziert (§ 28, 29, 30).

§ 2. Die strenge Allgemeinheit.

Aus dem gewonnenen Resultate wollen wir sogleich eine wichtige Folgerung ziehen; für KANT ergab sich auf Grund der oben geschilderten Fragestellung die Aufgabe, zur objektiven Erkenntnis von der subjektiven Assoziation aus hinzudringen. Wird Ernst damit gemacht, daß im objektiven Urteil eine individuelle Vorstellungsverbindung im logischen Sinne notwendig werden solle, so wird damit die Lösung des Objektivitätsproblems in seinem vollen Umfang verhindert. Denn nur die ihres individuellen, d. h. subjektiven Charakters entkleideten Verbindungen können dann Anspruch auf Allgemeingültigkeit erheben, nur sie ermöglichen echte Objektivität. Dieser Punkt ist von hervorragender Wichtigkeit, er stellt sich uns dar als die notwendige Konsequenz eines durch einen falschen Ausgangspunkt bestimmten Gedankenganges. Von zwei Seiten her wurde KANT zu diesem Schritt gedrängt: HUME hatte 1.) die Kausalität als streng allgemeine und notwendige Regel bezweifelt und ihren Anspruch auf Gewohnheit zurückgeführt. Er hatte 2.) die impressions oder ihre reproduzierten Bilder, die ideas, als die zu verbindenden Inhalte proklamiert. Um diese Ideenassoziation als eine objektiv gültige zu rechtfertigen, konnte KANT nicht einfach die Bejahung hinzutreten lassen, sondern mußte in diesen Ideen das subjektive, d. h. aber das individuelle Moment auslöschen; um die strenge Allgemeinheit kausaler Regeln zu begründen, bedurfte er andererseits gar keines individuellen Inhalts, der hätte bejaht werden sollen; so liefen beide Motive zusammen, die Umwandlung der subjektiven Vorstellungsverbindung in eine streng allgemeine und notwendige Verbindung von Begriffen zu erwirken, den Weg von der Empfindung zum allgemeinen Begriff, d. h. zu dem Begriff eines Allgemeinen im Sinne der Naturwissenschaft, zu nehmen, um die Bedingungen objektiver Erkenntnis aufzuzeigen. Dadurch kam gleichzeitig der Begriff gegenüber dem bloßen Affiziertwerden, der rezeptiven Sinnlichkeit, in die Stellung des apriorischen Faktors *κατ' ἐξοχήν*.

Das Subjektiv-Sinnliche wird durch ihn in die Sphäre des Allgemeinen und dadurch erst in die des Allgemeingültigen getragen. Wir haben schon mehrfach von der Anziehungskraft gesprochen, die das Allgemeine dem Begriff der Allgemeingültigkeit

gegenüber zu haben scheint. HUSSERLS System steht im Banne dieser Kraft. Auch KANT zahlt ihr seinen Tribut. „Wenn das Urteil für alles, was unter einem gegebenen Begriffe enthalten ist, gilt, so gilt es auch für jedermann, der sich einen Gegenstand durch diesen Begriff vorstellt.“¹⁾ Hier liegt der tiefste Grund für KANTS Bevorzugung der strengen Allgemeinheit der Urteile hinsichtlich ihrer Objektivität. Wird das Einzelne lediglich als das der sinnlichen Sphäre Entstammende gedacht und ihm der Begriff als Überwinder der Subjektivität gegenübergestellt, wie dem bloß Psychischen das logisch Gültige, so fallen die logischen Gegensätze des singularen und des allgemeinen Urteils auseinander wie Sinnlichkeit und Verstand, wie Subjektivität und Objektivität. So wurde für KANT die objektive Realität der Dinge als der „Inbegriffe von lauter Relationen“²⁾ zur Natur „als dem Dasein der Dinge, insofern es nach allgemeinen Gesetzen“³⁾ bestimmt ist, so ist es für ihn nicht genug, daß ein Urteil für jedermann zu jeder Zeit gelten solle, um objektiv zu sein, sondern die im objektiven Urteil verknüpfte Synthese muß „jederzeit und von jedermann gefunden werden können“⁴⁾, sie muß ihrem Inhalte nach frei von jeder raumzeitlichen Bestimmung, folglich die Synthese allgemeiner Begriffe sein. Dazu stimmt es dann freilich nicht, wenn er in seiner Logik sagt: „Ein Wahrnehmungsurteil ist bloß subjektiv; ein objektives Urteil aus Wahrnehmungen ist ein Erfahrungsurteil. Ein Urteil aus bloßen Wahrnehmungen ist nicht wohl möglich, als nur dadurch, daß ich meine Vorstellungen als Wahrnehmungen aussage: Ich, der ich einen Turm wahrnehme, nehme an ihm die rote Farbe wahr. Ich kann aber nicht sagen: er ist rot, denn dies wäre nicht bloß ein empirisches, sondern auch ein Erfahrungsurteil, d. i. ein empirisches Urteil dadurch ich einen Begriff vom Objekt bekomme.“⁵⁾ Diese Stelle ist um so interessanter, als der Begriff vom Objekt, hier ein vorwissenschaftlicher, wertbezogener Wirklichkeitsbegriff ist und sich *toto coelo* von jenem Objekt unterscheidet, das als Gegenstand der Erfahrung

¹⁾ Die Wichtigkeit dieser Bevorzugung des Allgemeinen wird uns bei Behandlung der ästhetischen Allgemeingültigkeit zu deutlichem Bewußtsein kommen. Vgl. Abschn. II dieses Teils.

²⁾ B. S. 324, 341.

³⁾ Prolegomena S. 53 (Rosenkranz).

⁴⁾ Prolegomena S. 60.

⁵⁾ Logik S. 296 (Rosenkranz).

sich in „lauter Verhältnisse“ auflösen läßt. Solche und ähnliche Stellen bilden jedoch die Ausnahme und passen nicht in das System der Kritik. Sie beweisen aber andererseits, daß auch für KANT das Problem der Begründung individueller Gegenständlichkeit bisweilen auftauchte, wenn es auch bei seinem auf Mathematik und mathematische Naturwissenschaft gerichteten Blicke nicht zu seinem Rechte kam. Wir werden sehen, wie diese Struktur seiner Gedanken, die ihn auch in der Ethik zu einer einseitig durch den Allgemeinbegriff im Sinne der Naturwissenschaft bestimmten Formulierung des kategorischen Imperativs hintrieb⁶⁾, dem ästhetischen Urteil gegenüber zunächst völlig hilflos ist.

Ehe wir zu unserer Untersuchung des Verhältnisses von Allgemeinheit und Allgemeingültigkeit im ästhetischen Gebiete schreiten, wollen wir aber unser Verständnis für die logischen Eigentümlichkeiten dieses Verhältnisses noch zu vertiefen suchen. Bei KANT, so sahen wir, sind Notwendigkeit und strenge Allgemeinheit unzertrennlich. Um die Ursache dieser Verknüpfung aufzuzeigen, gingen wir im Vorhergehenden vom Begriffe der Allgemeinheit aus und suchten seine Bedeutung für das Problem der Allgemeingültigkeit kennen zu lernen. Wir wollen jetzt einmal vom Begriffe der Notwendigkeit ausgehen und nachforschen, ob er seinerseits in ausgezeichneter Weise dem logisch Allgemeinen verwandt sei, und also auch in ihm Motive für die Kantische „Unzertrennlichkeit“ liegen. Dabei wird sich uns das Problem der transzendentalen Deduktion aufrollen, und wir werden versuchen, einen Einblick in seine begriffliche Struktur zu erlangen.

§ 3. Die transzendente Deduktion.

Im Folgenden eine Darstellung der Kantischen Deduktion zu geben oder in eine Diskussion über das höhere historische Recht der einen oder anderen Möglichkeit ihrer Auslegung einzutreten, kann nicht die Absicht unserer auf eine Klärung der Begriffe gerichteten Arbeit sein. Wohl aber werden diese Möglichkeiten für uns im systematischen Sinne in Betracht kommen, insofern wir in ihnen typische Gedankengänge zu sehen haben, über deren

⁶⁾ Vgl. RICKERT, Grenzen der naturwissenschaftlichen Begriffsbildung. S. 712 ff.

Wert oder Unwert für den Zweck der Problemlösung, die wir vor Augen haben, ein Entscheid gefällt werden muß. Diese Grundlinien des Denkens wollen wir daher mit aller Schroffheit und Konsequenz zu zeichnen versuchen, ohne zu fragen, ob diese oder jene Auffassung „Kantischer“ sei. Der Zweck dieser Untersuchung läuft daraus hinaus, nachzuweisen, daß die Möglichkeit der Allgemeingültigkeit der Erkenntnis sich gründe auf die Möglichkeit der Allgemeingültigkeit singularer, das Individuelle meinder Urteile, daß also das Band, das KANT zwischen strenger Allgemeinheit und Notwendigkeit geknüpft hat, zerrissen werden müsse. Wir stützen uns dabei auf das im ersten Teil Ausgeführte und werden im Verlauf unserer Überlegungen auch Gelegenheit nehmen, den von HUSSERL angebahnten Versuch einer Deduktion in unsere kritische Betrachtung einzustellen.

Der Begriff der Notwendigkeit, von dem wir ausgehen wollen, ist einer der Zentralbegriffe der Philosophie; er streckt seine Wurzeln bis in die letzten Tiefen aller Probleme; die Art und Weise, wie seine Bedeutung konzipiert, wie die Fäden gesponnen werden, die von ihm zum Sein und Erkennen laufen, gibt deshalb einem System die charakteristische Färbung. Unsere Aufgabe wird es sein, auf der eingeschlagenen *via regia* der Philosophie fortschreitend, den Begriff der Notwendigkeit möglichst metaphysikfrei zu bestimmen, oder was dasselbe sagen will, ihn nicht unbegriffen dem Gegenstande anheimzugeben, sondern eine wohlkonstruierte Brücke zwischen ihm und dem erkennenden Subjekt zu erbauen.

Wir müssen zu diesem Zwecke an dem Begriff der logischen Allgemeingültigkeit zwei Seiten unterscheiden, die auseinander zu halten, bisher noch kein Bedürfnis vorlag. Der erste Teil sollte zeigen, daß jede logische Allgemeingültigkeit oder die Wahrheit eines jeden Urteils sich auf die Anerkennung eines Sollens gründe. Um die Allgemeingültigkeit der Erkenntnis zu deduzieren, bedürfen wir jedoch der deutlichen Trennung der im Wahrheitsbegriff gedachten Momente der transzendentalen oder materialen und der immanenten oder formalen Wahrheit. Es versteht sich von selbst, daß diese Scheidung keine Einteilung der wahren Urteile nach sich zieht; ein Urteil kann formal wahr sein, ohne darum auch material wahr zu sein, wogegen ein material wahres Urteil nie formal falsch sein kann. Diese Einteilung bezieht sich

auf das Verhältnis eines Urteils zur Wirklichkeit einerseits, zum Denken andererseits.

Urteile, die mit der Wirklichkeit übereinstimmen, nennen wir material wahr; Urteile, die den formal-logischen Normen gehorchen, formal wahr. Da der Begriff der logischen Allgemeingültigkeit schlechthin, wie der erste Teil dieser Arbeit gezeigt hat, sich auf den der Norm oder des Sollens überhaupt stützt, so wird auch die materiale Wahrheit der Urteile auf der Anerkennung von Normen ruhen, die wir transzendental-logische nennen wollen. Da die Wirklichkeit absolut individuell ist, so werden die transzendental-logischen Normen streng genommen nur die materiale Wahrheit singularer Urteile begründen können. Wir werden diese Normen als konstitutive bezeichnen. Indessen dürfen wir den Begriff der „Übereinstimmung mit der Wirklichkeit“ dahin erweitern, daß unter ihn die Objektivität jeder Erkenntnisart des Wirklichen fällt, und so werden wir alle Normen transzendental-logische nennen können, deren Anerkennung zur Voraussetzung jener Objektivität gehört. Dabei ist jedoch zu beachten, daß die Anerkennung der konstitutiven Normen aller Erkenntnis überhaupt erst objektive Geltung (materiale Wahrheit im engeren Sinne) verschafft, während die Anerkennung der transzendental-logischen Normen im weiteren Sinne (der methodologischen Normen, wie RICKERT¹⁾ sie nennt), nur bestimmte Wissenschaftsgattungen begründet.

Nach dieser vorausseilenden Überlegung wollen wir nunmehr wieder an die Begriffswelt KANTS herantreten. Wir sehen, — ohne diese Ansicht mit Belegen beweisen zu wollen — in der durch KANT geschaffenen Transzendental-Philosophie als den entscheidenden und wichtigsten Gedanken an: die Zurückführung der objektiven Erkenntnis auf die Formung eines bloßen Inhalts (der Empfindung, des Mannigfaltigen der Anschauung) durch Kategorien, wobei wir uns hinsichtlich der Definition der Kategorien nicht so sehr jenen Stellen anschließen wollen, wo sie als „die wahren Stammbegriffe des reinen Verstandes“ oder „als reine Verstandesbegriffe“, als „die Bedingungen des Denkens zu einer möglichen Erfahrung“ auftreten, sondern vielmehr jenen, wo sie als Regeln des Denkens definiert werden: „Sie sind nur Regeln für einen Verstand, dessen ganzes Vermögen im Denken besteht,

¹⁾ Vgl. Gegenstand der Erkenntnis. V. Kap.

d. i. in der Handlung, die Synthesis des Mannigfaltigen, welches ihm anderweitig in der Anschauung gegeben worden, zur Einheit der Apperzeption zu bringen . . .¹⁾ Der einfache Gedanke der Deduktion ist dann der: Insofern unser Denken diesen Regeln gehorcht, produziert es allgemeingültige Urteile oder Urteile, die material wahr sind. Nachzuweisen bleibt, daß das Denken der Welt diesen Regeln gehorchen soll. Das geschieht durch die Reflexion auf Sinn und Ziel unseres erkennenden Denkens. Gehorchte das erkennende Denken jenen Regeln nicht, so verlore es Sinn und Ziel. Folglich sind alle Urteile, die jenen Regeln gehorchen, teleologisch notwendig. In diesem und nur in diesem Sinne sind auch die Kategorien die „Bedingungen des Denkens zu einer möglichen Erfahrung“ zu nennen. Damit ist die „transzendente Deduktion der reinen Verstandesbegriffe“ geleistet. Sehen wir zu, welche Gedankenwege sich mit den eben vorgelegten kreuzen, ihre Klarheit verdunkeln und die gesamte Leistung der Deduktion in dem von uns dargestellten Geiste in Frage stellen oder gar aufheben. Der Begriff der Notwendigkeit, wie wir ihn soeben gebraucht haben, und wie er bei KANT öfters für Allgemeingültigkeit der Erkenntnis, d. h. Gültigkeit ohne Sammlung der Stimmen steht, trägt einen Januskopf, dessen doppelte Zunge leicht unser Denken in die größten Verwirrungen stürzt. Für den naiven Verstand gibt es eine Notwendigkeit des Seins und Geschehens und eine Notwendigkeit des Denkens. SIGWART nennt erstere objektive, letztere subjektive oder modale Notwendigkeit²⁾; sagen wir der vielfachen Äquivokation der Termini objektiv und subjektiv wegen statt objektive besser ontologische Notwendigkeit, so eröffnet sich uns das schwierige Problem, zwischen ontologischer und modaler Notwendigkeit eine erkenntnistheoretisch durchsichtige Verbindung herzustellen. So einleuchtend der Unterschied beider für den ersten Blick zu sein scheint, so verführerisch und gefährlich wird er, sobald das Denken ihn zu vertiefen sucht.

Wir können hier nicht darauf ausgehen, dieses Problem allseitig zu erörtern, der Zweck unserer Betrachtung kann vielmehr nur darin bestehen, nachzuprüfen, in welcher Beziehung die eine und andere Notwendigkeit zur materialen Wahrheit der Urteile

¹⁾ B. S. 145.

²⁾ Logik I. 3. A. S. 235.

steht, die zu begründen wir als die Aufgabe der transzendentalen Deduktion kennen gelernt haben. Dabei wird es sich zeigen, daß der Kategorienbegriff KANTS, insofern in ihm eine höchste Verallgemeinerung der naturbegrifflichen Allgemeinheit gedacht wird, seine Herkunft von einer Vermischung der beiden genannten Arten der Notwendigkeit ableitet und zu verwerfen ist. Um den Prozeß dieser Vermischung genau kennen zu lernen, müssen wir uns über das Wesen der Notwendigkeit des naturgesetzlichen Seins und Geschehens klar zu werden suchen und das Prinzip der Begründung dieser Notwendigkeit in kurzen Zügen darlegen. Die „reale (ontologische) Notwendigkeit ist entweder eine innere des Wesens oder eine äußere der Kausalität; immer aber eine hypothetische. Erkennbar ist sie nur in der Form allgemeiner Regeln, unter denen das Einzelne steht; umgekehrt wollen die unbedingt allgemeinen Urteile diese Notwendigkeit ausdrücken.“¹⁾ So erkennen wir die Eigenschaften einer Pflanze als notwendig an, wenn wir sie aus ihrem Wesen begriffen, d. h. aus der Gattung abgeleitet haben, die Notwendigkeit der Gestirnbewegungen macht uns das Gravitationsgesetz einsichtig, indem wir den singularen Fall unter ein logisch Allgemeines subsumieren. Um einen „Einblick in die Notwendigkeit der zeitlichen Folge von Ursache und Wirkung“ zu gewinnen, ist also „ein Umweg über allgemeine Begriffe von Kausalverhältnissen und eventuell Kausalgesetzen nicht zu vermeiden.“²⁾ Verstehen wir unter Kausalität nichts anderes als die erkennbare Notwendigkeit der zeitlichen Folge von Ursache und Wirkung oder diese Folge selbst, insofern in ihre Notwendigkeit ein wissenschaftlicher Einblick zu gewinnen ist, so werden in dem Begriffe der Kausalität diese beiden Momente: Zeitfolge und Möglichkeit der Erkenntnis ihrer Notwendigkeit zusammengedacht, und wir gelangen zu dem Kantischen Satz: „Dieser Begriff (der Ursache) erfordert durchaus, daß etwas A von der Art sei, daß ein anderes B daraus notwendig und nach einer allgemeinen Regel folge. Erscheinungen geben gar wohl Fälle an die Hand, aus denen eine Regel möglich ist, nach der etwas gewöhnlichermaßen geschieht, aber niemals, daß der Erfolg notwendig sei.“³⁾

¹⁾ SIGWART, a. a. O. S. 261.

²⁾ Vgl. RICKERT, Artikel „Geschichtsphilosophie“ in „Philosophie im Beginn des 20. Jahrhundert“. Festschrift für Kuno Fischer. 2. A. S. 348.

³⁾ B. S. 124.

Ob der Kausalitätsbegriff in der Tat diese Kantische Formulierung durchaus erfordere, geht uns hier nichts an. Die Beantwortung dieser Frage gehört in eine Theorie der Kausalität.¹⁾ Wir stellen vielmehr nur fest, daß die von KANT proponierte kausale Notwendigkeit unter allen Umständen ihre Gültigkeit nur einer schlechthin allgemeinen Regel verdankt, also durch die Subsumtion einer gegebenen Folge von Erscheinungen (eines singularen Urteils) unter ein naturgesetzlich allgemeines Urteil erschlossen wird. In dem auf den individuellen Fall sich beziehenden Schlußsatze spricht sich die kausal-notwendige Verbindung im Sinne der Kantischen Definition aus. Das einzelne kausale Urteil hat „in jedem Falle seine Gültigkeit nur aus dem Allgemeinen, welches in dem Konkreten erblickt wird, nur aus dem allgemeinen Gesetz, unter welches der Einzelfall um gewisser Momente willen subsumiert wird.“²⁾

An diese Gedankenreihe schließt sich jene eigentümliche Umbiegung des oben dargestellten einfachen Grundschemas der transzendentalen Deduktion an, durch die in verhängnisvoller Weise das syllogistische Verfahren in sie hineingetragen wird. Es besteht kein Zweifel, daß KANT selbst diese Umbiegung vollzogen; ein mächtiger Strom seines Denkens brach sich hier Bahn. Verfolgen wir den Lauf, den er nimmt, und betrachten wir das Unheil, das seine Invasion anrichtet.

Wird jene erschlossene Notwendigkeit des singularen kausalen Falles identifiziert mit der Gegenständlichkeit eines singularen Kausalurteils, d. h. mit seiner objektiven Allgemeingültigkeit oder materialen Wahrheit, so wird der allgemeine Obersatz zur transzendentalen und gleichzeitig zur syllogistischen „Bedingung des Denkens zu einer möglichen Erfahrung“. Das logisch Allgemeine in seiner abstrakten Abgeschlossenheit erhält das Vorzeichen der Apriorität oder einsichtigen Notwendigkeit, es lebt sich aus in den synthetischen Urteilen a priori, den Obersätzen alles Erkennens und gleichzeitig den allgemeinsten Naturgesetzen; die in der Kategorie gedachte Regel erschöpft sich in der Subsumtion des Einzelnen, Individuellen unter die transzendente Allgemeinheit. „Die Vernunftnotwendigkeiten, z. B. die Kategorien und die aus ihnen sich ergebenden Grundsätze des Verstandes können darum als

¹⁾ Vgl. RICKERT, Gegenstand der Erkenntnis. S. 217.

²⁾ SCHUPPE, Erkenntnistheoretische Logik S. 201.

das Gemeinsame oder Allgemeine angesehen werden, unter das sich der individuelle Bestandteil als Exemplar subsumieren läßt.¹⁾ Ehe wir diese Auffassung einer Kritik unterziehen, müssen wir versuchen, uns in sie ganz hineinzusetzen, um ihre Denkungsart gründlich kennen zu lernen. Die Kategorien und Grundsätze werden also im Geiste dieses „transzendentalen Syllogismus“ zu den Stammbegriffen des reinen Verstandes, bzw. zu den allgemeinen Obersätzen alles Erkennens. Das naturwissenschaftliche Begriffssystem findet in ihnen seine Grenze nach obenhin, sie sind absolut allgemein, sowie die konkrete Wirklichkeit absolut individuell ist. So einleuchtend und scheinbar leichtverständlich diese Bestimmung ist, so viel Schwierigkeiten und Vieldeutigkeiten birgt sie dennoch in sich. Schon der Ausdruck „Obersätze alles Erkennens und gleichzeitig allgemeinste Naturgesetze“, den wir soeben für die Grundsätze der Kritik der reinen Vernunft brauchten, macht uns auf ein kompliziertes Verhältnis zwischen Natur und Erkennen aufmerksam, das dieser Theorie zugrunde liegen muß. Um zu einem umfassenderen Verständnis der Struktur ihrer Begriffe zu gelangen, wollen wir uns die logischen Möglichkeiten, die in der Idee eines transzendentalen Syllogismus überhaupt schlummern, zum Bewußtsein bringen und nacheinander durchgehen. Und zwar wird es sich zeigen, daß diese Möglichkeiten von primitiven Formen aufwärts zu sublimeren aufsteigen, die vom Psychologismus stetig weiter abführen. Wir stellen in diesem Sinn drei Typen auf, die in sich die markantesten Stufen in dieser Höherentwicklung begreifen und aus systematischen Gesichtspunkten heraus formuliert sind. Gleichgültig ist es dabei für unsere Betrachtungsweise, welche historischen Gestalten die einzelnen Typen etwa angenommen haben: daß der erste die herkömmlich psychologistische Interpretation KANTS, der zweite den Standpunkt HUSSERLS, der dritte eine „echt“-kantische Denkrichtung widerspiegeln, und nur zur Erläuterung und konkreten Anschauung werden wir diese Parallelen heranziehen.

Die drei genannten Variationsmöglichkeiten des transzendentalen Syllogismus tragen folgenden Charakter:

1) Die Allgemeingültigkeit der Erkenntnis wird als Naturnotwendigkeit aufgefaßt und als solche begründet; und zwar bieten sich hier wiederum zwei Wege, je nachdem die Analogie in der

¹⁾ LASK, Fichtes Idealismus und die Geschichte. S. 32.

Notwendigkeit des natürlichen Seins oder in der des natürlichen Geschehens gesucht wird. So orientiert sich der eine Weg am naturwissenschaftlichen Gattungsbegriffe. Er stempelt den „Verstand“ zu einer „Organisation“ oder einem „gemeinsamen Bewußtsein“, das allen erkennenden Individuen gattungsmäßig zukommt. Der zweite Weg orientiert sich am naturwissenschaftlichen Gesetzesbegriff. Er faßt den „Verstand“ unter der Kategorie des Geschehens, die Grundsätze als Gesetze des Erkennens, nach denen das Denken nicht sich richten — soll, sondern sich richten — muß. Dieser erste transzendental-syllogistische Typus subsumiert Wertbegriffe (Begriffe logischer Gültigkeiten) unter ein seiende Einzelheiten umspannendes Allgemeines.

2) Das naturbegriffliche Allgemeine verliert sein grob-naturalistisches Kleid und verfeinert sich zu dem Begriff einer Spezies oder spezifischen Idee der Erkenntnisakte. Dieser zweite Typus subsumiert seiende Einzelheiten (psychische Wirklichkeiten) unter Wertbegriffe.

3) Das syllogistische Schema allein bleibt übrig. Der Psychologismus ist überwunden, und erkenntnistheoretische Begriffe sind die Träger des Subsumtionsverfahrens. Das Allgemeine wird zur Kategorie als dem „erkenntnistheoretischen Gattungsbegriffe“¹⁾, dem „reinen Verstandesbegriffe“; subsumiert wird ein (mehr oder weniger bestimmt definierter) Inhalt. (Die „Empfindung“ KANTS). Dieser dritte Typus ist der tiefstnigste und eben darum der gefährlichste; er kämpft in den Kantischen Kritiken energisch mit der teleologisch gesinnten Deduktion, ja man darf sagen, er untergräbt und verdrängt diese vollkommen.

Aber auch die beiden ersteren Typen mögen KANTS Denken hier und da beeinflusst haben. So konnte ein F. A. LANGE in seiner „Geschichte des Materialismus“ das „Bewußtsein überhaupt“ als Gattungsorganisation schildern, und nicht weit davon liegt WINDELBANDS Darstellung: „Die Erzeugung des Gegenstandes geht also nicht in dem individuellen Bewußtsein von statten, sondern liegt diesem bereits zugrunde: für sie muß also ein höheres, gemeinsames Bewußtsein angenommen werden, das nicht mit seinen Funktionen, sondern nur mit deren Resultat in das empirische Bewußtsein des Einzelnen fällt.“²⁾

¹⁾ S. LASK a. a. O. S. 32.

²⁾ WINDELBAND, Geschichte der Philosophie. S. 446.

Solche Auffassung legitimiert sich aus Stellen wie diese: „Daher sind Urteile entweder bloß subjektiv, wenn Vorstellungen auf ein Bewußtsein in einem Subjekt allein bezogen und in ihm vereinigt werden, oder sie sind objektiv, wenn sie in einem Bewußtsein überhaupt, d. i. darin notwendig vereinigt werden.“¹⁾

Der zweite vom Naturgesetzesbegriff ausgehende Weg, den unser erster transzendental-syllogistischer Typus einschlagen kann, wird von denen besprochen, die in den Kategorien Gesetzesbegriffe des reinen Denkens und in den Grundsätzen zugleich Gesetze des Verstandes erblicken, „ohne die Natur überhaupt nicht gedacht werden kann.“²⁾ Die Unmöglichkeit dieses Könnens wird in der Einleitung zur K. d. U. als „einsichtige und beweisbare“ einer subjektiv teleologischen gegenübergestellt. So entsteht der Schein, als handle es sich in ihr um ein „Müssen“³⁾, nicht um ein Sollen.

Doch vielleicht entstammt diese Unmöglichkeit einer idealgesetzlichen Notwendigkeit, wie sie uns in Typus 2 entgegentritt? Verlassen wir somit den ersten, auf rein psychologischer Basis aufgeführten Typus, er bedarf keiner weiteren Widerlegung, und wenden unsere Aufmerksamkeit zunächst dem zweiten zu. In ihm erkennen wir unschwer den Standpunkt HUSSERLS. Zum besseren Verständnis desselben führen wir zwei Stellen aus HUSSERLS „Untersuchungen“ an, die in knappen, klaren Worten den Nerv dieser Deduktionsmethode bloßlegen. „Inwiefern die logischen Gesetze und in erster Linie die Idealgesetze des „eigentlichen“ Denkens (wir würden sagen, die transzendental-logischen Gesetze) auch eine psychologische Bedeutung beanspruchen, und inwiefern auch sie den Lauf des faktischen psychischen Geschehens regeln, ist ohne weiteres klar. Jedes echte und reine Gesetz, das eine in der Natur gewisser Spezies gründende Vereinbarkeit oder Unvereinbarkeit ausdrückt, schränkt, wenn es sich auf Spezies

¹⁾ Prolegomena S. 66.

²⁾ K. d. U. S. 21.

³⁾ So z. B. wenn KANT von dem „Zusammentreffen der Wahrnehmungen mit den Gesetzen nach allgemeinen Naturbegriffen (Kategorien)* sagt: daß „der Verstand damit unabsichtlich nach seiner Natur notwendig verfährt“. K. d. U. S. 27. Oder B. S. 350: „Keine Kraft der Natur kann aber von selbst von ihren eigenen Gesetzen abweichen. Daher würden weder der Verstand für sich allein, noch die Sinne für sich irren; der erstere darum nicht, weil, wenn er bloß nach seinen Gesetzen handelt, die Wirkung (das Urteil) mit diesen Gesetzen notwendig übereinstimmen muß . . .“

psychischer realisierbarer Inhalte bezieht, die empirischen Möglichkeiten der psychologischen (phänomenologischen) Koexistenz und Sukzession ein. Was in specie als unverträglich eingesehen ist, kann im empirischen Einzelfalle nicht vereint, also verträglich sein.¹⁾ Und: „Widersinnig ist es, zu zweifeln, ob nicht der wirkliche Weltlauf, der reale Zusammenhang der Welt an sich mit den Formen des Denkens streiten könnte. Denn darin läge, daß eine bestimmte, signifikativ und hypothetisch, supponierte Sinnlichkeit, nämlich diejenige, welche uns die Welt an sich zur adäquaten Selbstdarstellung bringen würde, zwar fähig wäre, die kategorialen Formen anzunehmen, aber diesen Formen Vereinigungen aufnötigen würde, die durch das allgemeine Wesen derselben Formen generell ausgeschlossen sind“²⁾. Wir verstehen die Herkunft und Tragweite dieser Worte nach den eingehenden Erörterungen unseres ersten Teils und erkennen zugleich nach der dort geübten Kritik der Grundbegriffe, die hier im Spiele sind, die Unmöglichkeit, diese Theorie aufrecht zu erhalten. Die Begriffe der logischen Formen — das war das Ergebnis unserer früheren Untersuchungen, sind Wertbegriffe, nicht aber Speziesbegriffe zu psychischen Akten. Daraus folgt aber unmittelbar, daß sich die letzteren nicht unter erstere subsumieren lassen; daher kann auch auf solche Weise nicht die Herrschaft jener Formen über den „wirklichen Weltlauf“ deduziert werden. In Wahrheit erhebt sich diese Ansicht nicht gänzlich aus dem Psychologismus, denn sie sieht in letzter Linie in der Erkenntnisnotwendigkeit nichts anderes als eine Notwendigkeit des „faktischen psychischen Geschehens“. Wäre es aber richtig, daß die Allgemeingültigkeit des „empirischen Einzelfalls“ ihre Geltungskraft einem in gewissen spezifischen Ideen gründenden Gesetze entliehe, so wäre alles Erkennen am Ende nur „Natur“, nicht begleitet von dem Bewußtsein der Rechtfertigung und der Verantwortlichkeit; das „Gedachte“ wäre kein Sinn- und Zweckvolles, als welches die Reflexion es antrifft, wie wir gesehen haben. Diese Formen des transzendentalen Syllogismus verwischen sämtlich die von SCHOPENHAUER in seiner Schrift „über die vierfache Wurzel des Satzes vom Grunde“, so scharfsinnig

¹⁾ a. a. O. Bd. II. S. 670

²⁾ a. a. O. S. 672.

unterschiedenen Begriffe der ratio fiendi und essendi einerseits, der ratio cognoscendi andererseits.

Die oben (S. 47) zitierte Kantstelle sprach von einer Unmöglichkeit des Denkenkönnens: weder die Naturgesetzlichkeit, die der erste syllogistische Typus, noch die Idealgesetzlichkeit, die der zweite zum Thema hatte, konnten unsere Ansprüche auf eine einwandfreie Begründung dieser Denkmöglichkeit befriedigen. So werden wir auf den dritten Typus hingewiesen, der, wie es scheint, eine eigengeartete transzendente Notwendigkeit zu deduzieren vorgibt und als letzte Festung der Idee eines transzendentalen Syllogismus unseren Angriffen noch trotzt. Wir bestimmten oben unseren dritten Typus dadurch, daß wir die Subsumtion eines „Inhalts“ unter ein Transzendental-Allgemeines als seinen wesentlichen Kern hinstellten. Durch die Subsumtion wird die „Empfindung“ in die Sphäre der transzendentalen Allgemeinheit erhoben. Da KANT, wie wir gezeigt haben, davon ausging, die Verwandlung des subjektiven, willkürlich im Individualbewußtsein sich folgenden Vorstellungsinhalts in die streng allgemeine und notwendige begriffliche Verbindung zu begründen, so konnte ihm die syllogistische Deduktion für diesen Zweck gerade die rechten Dienste tun. WINDELBAND¹⁾ hat dieser Theorie einen beredeten Ausdruck verliehen. Er spricht von einer „realen Bedeutung der logischen Dependenz des Besonderen vom Allgemeinen“. Ohne die „Bestimmtheit der Zeitfolge durch eine allgemeine Regel“ könne „eine reale Zusammengehörigkeit des Veränderlichen nicht gedacht werden“ (nicht nur nicht erkannt werden, wie SIGWART sagt). In dieser Bestimmtheit nämlich liege erst die Identität. Was versteht WINDELBAND aber unter „Identität?“ „Gegenüber dem zeitlichen Wechsel der Vorstellungen, welcher die allgemeine Grundtatsache des Bewußtseins bildet“, ist die Identität die notwendige Voraussetzung für „die reale Einheit und gegenständliche Zusammengehörigkeit des Mannigfaltigen“. WINDELBAND basiert also seinen Identitätsbegriff auf die Ansicht, daß die transzendental-logische Gültigkeit erwachse aus der kategorialen Formung der psychischen Wirklichkeit. Die oben (S. 12) nebeneinander hingetzten Merkmale des psychischen Vorgangs und der in ihm gemeinten Bedeutung beherrschen auch

¹⁾ Vom System der Kategorien, 1900.

hier den Begriff der erkenntnistheoretischen Gegenständlichkeit. Wir haben diesen also gedachten Begriff aber ablehnen müssen und schon bei der Kritik der Zschockeschen Arbeit betont, daß die im Urteil zu verbindenden Inhalte nicht Vorstellungen, d. h. psychische Inhalte sein können, die im individuellen Bewußtsein zeitlichem Wechsel unterworfen sind; daher ist die dieser Veränderlichkeit und Subjektivität entgegengesetzte Identität, die auch KANT in die transzendente Deduktion einbezieht¹⁾, als konstitutives Moment aufzugeben und den reflexiven Kategorien zuzurechnen.

Kausale Gegenständlichkeit ist also auch ohne diese Identität und d. h. ohne die Bestimmtheit der Zeitfolge durch eine allgemeine Regel zu denken, ja sie muß sogar, wenn auch nicht ohne sie erkannt, so doch ohne sie gedacht werden können. Wir hatten die Gegenständlichkeit im engeren Sinne definiert als die materiale Wahrheit singularer Urteile. Wird durch die syllogistische Subsumtion diese materiale Wahrheit deduziert? Dies ist der springende Punkt der ganzen Untersuchung und zugleich die Achillesverse des Gegners. Die Übereinstimmung mit der Wirklichkeit — dieses Kriterium material wahrer Urteile — muß, wie wir sahen, gesucht werden in der Anerkennung konstitutiver Normen, die syllogistisch erschlossene Notwendigkeit aber setzt logisch allgemeine Urteile voraus. Besitzen solche Urteile materiale Wahrheit, und wie ist diese transzendental zu begründen? Wieder durch Syllogismen?

Dann kämen wir nie an ein Ende. Die allgemeinen Obersätze werden also als gültig vorausgesetzt, gemäß dem Dogma: was allgemein gilt, gilt auch für jedermann. Aber wir haben gesehen, daß Gelten überhaupt nichts anderes bedeuten könne als Gelten für jedermann oder als das Sollen der Anerkennung eines Sollens; wir haben erkannt, daß die Allgemeinheit keinen Vorzug hat hinsichtlich des Geltens, daß das Allgemeine nicht schon gilt, bloß weil es allgemein ist. Daß die Summe der Dreieckswinkel $2R$ beträgt, ist nicht deshalb wahr, weil wir es hier mit „allgemeinen“ Gegenständen zu tun haben. Deshalb können wir SIGWART zustimmen, wenn er sagt: Die von KANT „gewonnenen synthetischen Grundsätze und ihre Beweise haben die Überzeugung nicht her-

¹⁾ Siehe B. S. 132 ff.

vorzurufen vermocht, daß wir es hier mit absolut notwendigen und selbstverständlichen Sätzen zu tun haben, deren Gegenteil zu denken unmöglich ist, und die a priori in unserem Verstande liegen; und auf der anderen Seite hat der Beweis, daß unsere wirklich eintretenden Empfindungen sich den Kategorien und apriorischen Grundsätzen fügen müssen, der Fragen genug übrig gelassen¹⁾. In der Tat, die syllogistische Deduktion kann uns diese Überzeugung nicht beibringen und läßt der „Fragen genug übrig“. Wir werden im nächsten Abschnitt derer eine große Menge vorfinden und zu zeigen versuchen, welche Verwirrung auch im ästhetischen Gebiet diese ganze Denkungsart anrichtet. In ihr wird die formale Logik mit ihrem die Begriffe nach Umfang und Inhalt ordnenden und schematisierenden Apparat wieder lebendig.

Es ließe sich geradezu ein transzendental-syllogistisches „Gesetz“ formulieren: je kleiner der Inhalt, desto größer der Umfang nicht nur des Begriffs, sondern auch des Geltens. Die verheerende Wirksamkeit dieses Gesetzes werden wir ebenfalls im Folgenden noch reichlich zu beobachten Gelegenheit haben. Der Umfang des Transzendental-Allgemeinen ist absolut, kein individuelles Moment wird in ihm mehr gedacht, folglich ist der Umfang seiner Geltung ebenso allgemein. Wenn wir aber den Schluß von der Allgemeinheit auf die Allgemeingültigkeit als unberechtigt entschieden ablehnen müssen, so wird der Schwerpunkt verlegt auf die Begründung der materialen Wahrheit oder Gegenständlichkeit jener allgemeinsten Obersätze. Hätten wir zur Begründung von Urteilen keine andere Möglichkeit als die durch den Syllogismus gewährte, so blieben die synthetischen Grundsätze a priori die naive Voraussetzung für alles Erkennen, sowie die Naturwissenschaft die Geltung allgemeiner Urteile überhaupt in naiver Weise voraussetzt; dann hätte die Transzendental-Philosophie gar nichts geleistet. Wir sehen aber gerade ihre Leistung darin, diese naive Voraussetzung als eine für das Erkennen ziel- und zweckvolle zu durchschauen. Wenn daher dem transzendentalen Syllogismus nicht die teleologische Deduktion seiner Obersätze als Ergänzung, die seinem Verfahren voranliegt, zu Hilfe kommt, verliert er jeglichen Sinn. Wird das zugestanden, so ist damit zugleich das

¹⁾ Logik I. 3. Aufl. S. 425 ff.

andere Zugeständnis gemacht, daß wir neben der syllogistischen Möglichkeit einer Begründung eben noch die teleologische haben und in dieser die Seele der transzendentalen Deduktion erblicken müssen. Nach dem wir so dem ursprünglich (vgl. oben S. 42) aufgestellten Schema uns wieder genähert haben, entsteht uns der Zweifel, ob die eben skizzierte Verschwisterung des teleologischen und syllogistischen Verfahrens in dieser Form unsere Zustimmung erhalten dürfe. Liegt denn, nachdem wir den transzendentalen Syllogismus allein für unzureichend erklärt haben, überhaupt noch ein Bedürfnis vor, die Voraussetzungen des Erkennens als allgemeine Urteile zu statuieren, die teleologische Notwendigkeit gleichzusetzen der syllogistischen Bedingung? Eben die Methode der teleologischen Begründung befreit uns gerade von diesem Zwange. Nur unter der Voraussetzung, daß die Allgemeingültigkeit singularer Urteile sich nicht anders als syllogistisch begründen lasse, sind allgemeinste Obersätze teleologisch notwendig. Diese Voraussetzung trifft für Erfahrungsurteile im Kantischen Sinne, d. h. für die zur Bildung empirischer Gesetze formulierten Urteile zu, deshalb sind in der Tat allgemeine Urteile überhaupt für die Naturwissenschaft teleologisch notwendig¹⁾, und die Anerkennung von (methodologischen) Normen des Allgemeinen ist daher die Bedingung der Gegenständlichkeit der naturwissenschaftlichen Erkenntnis. Fällt obige Voraussetzung aber fort, — und die teleologische Begründungsmöglichkeit beseitigt sie gerade — so ist kein Anlaß mehr gegeben, allgemeinste Naturgesetze als teleologisch notwendige Voraussetzungen des Erkennens überhaupt zu postulieren, dann eröffnet sich vielmehr die Aussicht, singulare Urteile selbst teleologisch zu deduzieren. Andererseits aber stellt sich heraus, daß allgemeinste Naturgesetze, gesetzt den Fall, ihre teleologische Begründung wäre mit Umgehung unseres Begriffs der konstitutiven Normen vollbracht, gar nicht imstande sind, singulare Urteile im wörtlichen Sinne, also nicht: zur Bildung empirischer Gesetze formulierte, sondern unmittelbar die individuelle Wirklichkeit meinende Urteile syllogistisch als notwendig gültig zu erweisen. Denn die syllogistische Begründung erstreckt sich immer nur auf das Allgemeine im Besonderen. Die Kategorie, als naturbegrifflich Allgemeines gedacht, gelangte so gewisser-

¹⁾ Vgl. RICKERT, *Grenzen der naturwissenschaftlichen Begriffsbildung*. S. 679 f.

maßen nur zur Herrschaft über ihre eigene Sphäre, aber sie erreichte nie die absolut individuelle Wirklichkeit und vermöchte die materiale Wahrheit der Erkenntnis mithin nicht zu erweisen. In den diese Wirklichkeit meinenden Urteilen und ihrer Geltung stoßen wir mithin auf die letzten Voraussetzungen des Erkennens. Der Aufgabe, die sich uns so ergibt, diese letzten Voraussetzungen zu begründen, wollen wir nunmehr näher treten.

§ 4. Die Wahrheit der Wahrnehmungsurteile.

Aller Rationalismus lehrt, daß die Sinne irren und nur im Verstande die Quelle der Wahrheit strömt. Erst wenn die inadäquaten, verworrenen Ideen in klare und deutliche Vorstellungen, d. h. in mathematisch-physikalische Begriffe sich umgewandelt haben, entsteht wahrhaft Erkenntnis; daher ist es das Wesen der Wissenschaft, vom Schein zum Sein vorzudringen und vom Zufälligen das Ewige zu scheiden. Daß in KANTS Philosophie diese große Tradition mächtig hineinragt, kann niemand leugnen. Daß er diese Tradition aber abzuschütteln und ihr gegenüber die berechtigten Ansprüche der Empiristen zu wahren suchte, wird allzu leicht übersehen und von denen mißachtet, die den im Vorigen entwickelten Gedanken eine beherrschende Bedeutung für die Transzendental-Philosophie überhaupt zusprechen. Die historische Bedingtheit und Abhängigkeit der Kritik der reinen Vernunft, nicht ihre Größe, zeigt sich in jener eben geschilderten Auffassung der Kategorie, die das Wesen derselben darin erblickt, daß durch sie das Bewußtsein der Gattung zur Sprache komme, in dem Doppelsinne nämlich, daß mittels der Kategorie das gattungsmäßige, d. h. normale Denken das individuell gefärbte Urteil eines Einzelnen über einen einzelnen Vorgang zum Urteil über einen gattungsmäßigen Vorgang mache. „Den glänzendsten und vielleicht den sichersten Nachweis“ der Kritik der reinen Vernunft müssen wir vielmehr darin erblicken, „daß jede sogenannte Konstatierung von Tatsachen nur durch eine Anzahl von allgemeinen Voraussetzungen zu begründen ist.“¹⁾ Daß diese Voraussetzungen nicht Naturgesetze sein können, haben wir bewiesen. Wir müssen daher nach einer neuen Allgemeinheit für sie suchen. Dabei kann es sich nicht um Fragen handeln, wie die, welche

¹⁾ WINDELBAND, Präludien. 3. A. S. 146.

Bedingungen erfüllt sein müssen, damit Wahrnehmungsurteile wissenschaftlichen Wert besitzen, durch welche Methoden ihre Rektifizierung im Sinne eines bestimmten wissenschaftlichen Zweckes zu ermöglichen ist, sondern nur darum, was die Wahrheit der Wahrnehmungsurteile bedeutet, und worin sie ihre Begründung findet. Das Problem, das diese Aufgabe stellt, ist vielen Mißdeutungen ausgesetzt, die seiner Lösung im Wege stehen. Gänzlich unzureichend für unsern Zweck ist natürlich jede Theorie, die in Erwägungen über psycho-physische Wechselwirkungen sich ergeht und von diesen die Wahrheit der Wahrnehmungsurteile abhängig macht. So, wenn SIGWART schreibt: „Ein Wahrnehmungsurteil kann nur insofern Anspruch auf Allgemeingültigkeit machen, als die Sinnesaffektion, auf der es ruht, Ausdruck eines konstanten Verhältnisses zwischen dem vorausgesetzten Objekt und Subjekt, die Empfindung das untrügliche Zeichen einer objektiven Qualität ist, und nur insoweit als eine Gewißheit über dieses konstante Verhältnis, also über die absolut gleiche Organisation und Empfindungstätigkeit aller zu erweisen oder die Differenzen dieser zu korrigieren sind.“¹⁾ Aber auch jene andre Vorstellung, als ob das Problem der Wahrnehmung in der Umwandlung eines subjektiven Bewußtseinsinhaltes in ein objektives Urteil liege, trifft nicht die erkenntnistheoretische Schwierigkeit, die es zu überwinden gilt. Schon im Vorgehenden hatten wir mehrmals Gelegenheit, dieser Ansicht zu begegnen und sie zurückzuweisen. So stellt BERGMANN z. B. das Problem der Wahrheit der Wahrnehmung an die Spitze seiner Untersuchung über „die Möglichkeit der Erkenntnis überhaupt“ und formuliert es in der eben genannten Weise. „Die Wahrheit einer Wahrnehmung besteht darin, daß ein Bewußtseinsinhalt und ein Seiendes vollständig zusammen fallen. Aber ein Bewußtseinsinhalt ist ein Subjektives, von dem Bewußtsein, dessen Inhalt er ist, Abhängiges, ein Gebild im Geiste, was auch immer den Geist, es zu bilden veranlassen mag. Ein Seiendes dagegen bedeutet ein Objektives“²⁾ Wir haben schon oben den im Urteil bejahten Inhalt als einen jenseits des Gegensatzes Subjektiv-Objektiv zu denkenden bezeichnet. Er gehört weder der schlechten Subjektivität an, noch ist er als gegeben zu betrachten, in dem Sinne, als wäre er etwas

¹⁾ Logik I, 3. A. S. 411.

²⁾ BERGMANN, Grundprobleme der Logik 1882. S. 86.

ohne das Bewußtsein, für das er beurteilter Inhalt ist. Daher hat die Wahrheit der Wahrnehmung es nicht mit diesem Inhalt zu tun, sondern nur mit dem Sinn des Wahrgenommenen, d. h. für — wahr — Genommenen oder als seiend Beurteilten, also mit dem Sinn einer logischen Gültigkeit. Der „bloße Inhalt“ hat keine Wahrheit und keine Wirklichkeit; die logischen Bedingungen, unter denen ein Inhalt überhaupt Wirklichkeit werden kann, gilt es zu erforschen, denn sie sind zugleich die Bedingungen der allgemeinen Gültigkeit der Erkenntnis. „Die objektive Einheit alles Bewußtseins in einem Bewußtsein (der ursprünglichen Apperzeption) ist also die notwendige Bedingung sogar aller möglichen Wahrnehmung und die Affinität aller Erscheinungen ist eine notwendige Folge einer Synthesis in der Einbildungskraft, die a priori auf Regeln gegründet ist.“¹⁾ Diese Stelle weist darauf hin, daß auch für KANT unser Problem, und wie der Ausdruck „sogar aller Wahrnehmung“ anzudeuten scheint, als ein nicht eigentlich und ursprünglich in Betracht gezogenes bisweilen auftaucht. Aber flüchtig wie es erscheint, verschwindet es wieder vor dem Interesse, das die Begründung der Naturwissenschaft von ihm erheischt. „Der Humesche Skeptizismus legt die Wahrheit des Empirischen, des Gefühles, der Anschauung zum Grunde und bestreitet die allgemeinen Bestimmungen und Gesetze von da aus, aus dem Grunde, weil sie nicht eine Berechtigung durch die sinnliche Wahrnehmung haben.“²⁾ Diese selbst verstand sich auch für den großen Überwinder der Humeschen Skepsis von selbst; ihre Wahrheit war nicht angezweifelt worden und brauchte nicht begründet zu werden. Wir sind heute aus der unmittelbaren Polemik gegen HUME herausgewachsen, nichts destoweniger hat uns die Erneuerung seiner Grundlehren im Positivismus bewiesen, daß KANT, weil er an die Grundveste, die Wahrheit der sinnlichen Wahrnehmung, auf die aller Empirismus pocht, nicht rührte und ihre scheinbar selbstverständliche Geltung nicht bezweifelte, eine Lücke in der transzendental-logischen Begründung der Erkenntnis gelassen hat; RICKERTS „Gegenstand der Erkenntnis“ hat diese Lücke ausgefüllt und damit freilich der Transzendental-Philosophie ein gänzlich neues Gepräge aufgedrückt. Es scheint, als wäre erst dadurch die Spannung zwischen Empirismus und Rationalismus

¹⁾ A. S. 123.

²⁾ HEGEL, Encyclopädie. § 39.

gelöst und die Kluft, die auch bei KANT noch zwischen der Allgemeinheit des Verstandes und der Besonderheit des Wirklichen gähnt, in der von ihm selbst beabsichtigten Weise ausgeglichen. Sehen wir uns diese Wendung etwas näher an. Für uns ist ihr wichtiges Ergebnis die völlige Überwindung jedes transzendentalen Syllogismus, der, wie unsre Untersuchung noch zeigen soll, eine Lösung der ästhetischen Probleme unendlich erschwert und die Beziehung zwischen transzendental-logischer und ästhetischer Allgemeingültigkeit verdunkelt und fälscht. Der Rickertsche Begriff der transzendentalen Allgemeinheit ist gebildet an den „okkasionellen“, die individuelle Wirklichkeit meinenden Bezeichnungen. So ist z. B. der Ausdruck „dies“ allgemein, „denn er kann auf jedes einzelne Gegebene bezogen werden. Aber er kann andererseits nur bezogen werden auf individuelle Begebenheiten oder auf Urteile, welche diese oder jene Tatsache konstatieren; und dadurch unterscheidet sich dieser Begriff von den Begriffen der Urteilsformen, die nicht nur allgemeine Formen, sondern Formen von allgemeinen Urteilen sind.“¹⁾ So verlegt RICKERT die Individualität oder Gegebenheit potentiell in die Form, in die Allgemeinheit; die Objektivität entsteht ihm nicht durch Subsumtion, sondern durch die Bejahung transzendental-logischer Normen in besonderen Fällen; die Wirklichkeit konstituiert sich für ihn in material wahren, logischen Singularurteilen. Der Gedanke einer Beherrschung des „wirklichen Weltlaufs“ durch subjektive Verstandesformen verliert seinen Sinn, wenn die Wirklichkeit als eine Totalität von Gültigkeiten gedacht wird, in denen das Moment der Existenz bedeutungslos wird ohne die in „Wirklichkeitsurteilen“ mitbejahten Formbestandteile; denn die Wirklichkeit hat keine Wahrheit, wenn nicht der bloße Inhalt in Formen gedacht wird, deren Bedeutung für die Objektivität darin liegt, daß sie als Formen der Anerkennung transzendenter Normen zu betrachten sind. „So findet der Gedanke, daß alles Sein kausal bedingt ist, seine Rechtfertigung nur in dem Gedanken, daß das Sollen, welches die Kausalurteile anerkennen, transzendent gilt“²⁾, und umgekehrt gelten Kausalurteile, weil der allgemeine Satz gilt: alles Sein ist kausal bedingt. Aber nicht die Allgemeinheit der Form verleiht dem Urteil seine Objektivität, sowie das Gesetz

¹⁾ RICKERT, Gegenstand der Erkenntnis. S. 180.

²⁾ RICKERT, a. a. O. S. 242.

die seiende Einzelheit als Naturnotwendigkeit begreift, insofern in ihr das Allgemeine gedacht wird; sondern insofern das Besondere als Besonderes gedacht wird, verleiht ihm die transzendente Form logische Notwendigkeit, die in einer bestimmten Weise der Anerkennung des Sollens gründet. Nicht eine naturgesetzliche, noch eine idealgesetzliche, noch endlich eine transzendentalgesetzliche Notwendigkeit ist es somit, welche den Inhalt den Formen unterwirft, sondern eine teleologische: nicht irgend ein allgemeines Prinzip der „guten“ Subjektivität gebietet gemeinsam über Wirklichkeit und Erkennen, wie der Kantische Satz es ausspricht: Der Verstand schreibt der Natur die Gesetze vor; vielmehr zersplittert sich dieser Verstand in die Fülle der Wirklichkeit. Für uns hat es besondere Wichtigkeit, dies zu betonen, denn der Begriff der „guten“ Subjektivität ist geeignet, den transzendentalen Syllogismus zu stützen, und wie wir noch sehen werden, seine Anwendung im ästhetischen Gebiete zu ermöglichen. Wir wenden uns somit jetzt, nachdem wir die Vorurteile aus dem Wege geräumt zu haben glauben, die der Behandlung der ästhetischen Probleme entgegen standen, diesen zu, und suchen durch die Kritik der Kantischen Bestimmungen hindurch zu neuen Resultaten zu gelangen.

II.

Die transzendental-logische und die ästhetische Allgemeingültigkeit.

Alle Wissenschaft, die sich auf Erkenntnis eines Seienden richtet, scheidet in ihm Wesentliches von Unwesentlichem, faßt zusammen und sondert ab und fügt sich so zu dem geschlossenen Bau einer Begriffsbildung. Auch die Philosophie, die kein Seiendes, sondern ein Sinnvolles zu erforschen trachtet, kann eines ähnlichen, ihr Gebiet organisierenden Prinzipes nicht entraten; wir haben schon öfters¹⁾ erwähnt, daß auch im Reiche des Sinnvollen unwesentliche Elemente auffindbar sind, denen die überindividuelle Bedeutung fehlt. Aber auch in den für uns wesentlichen Sphären

¹⁾ Vgl. oben S. 26, 30.

des ansinnenden, Werte setzenden Bewußtseins hat die unterscheidende, Struktur gebende Arbeit des begrifflichen Denkens einzutreten, um eine im Erleben selbst ungeschiedene Einheit zu zerlegen und in die lichte Klarheit des Gedankens überzuführen. „Es ist verschieden solche vom Denken bestimmte und durchdrungene Gefühle und Vorstellungen (Religion, Recht, Sittlichkeit) — und Gedanken darüber zu haben.“¹⁾ Die erlebte Einheit sinnvoller, (vom Denken durchdrungener) Gefühle, Vorstellungen, Wünsche und Begriffe offenbart sich uns nämlich selbst keineswegs als sinnvolle, sondern als bloß erlebte Einheit; Sache der Philosophie ist es, nach Untersuchung der Einzelrichtungen des Bewußtseins ihr sinnvoll ineinander greifendes Gefüge im System zu erbauen und zu durchleuchten. Die Gliederung eines solchen Systems darf sich nicht gründen auf eine psychologische Einteilung des Seelenlebens²⁾ — denn nicht das psychisch Wirkliche gilt es zu begreifen, sondern den Sinn dieses Lebens, der sich durch sich selbst differenziert und durch die Gebilde der gestaltenden Kraft des Bewußtseins seine eigene Darstellung an die Hand gibt. Daß die religiöse Vorstellung uns nicht zusammenfällt mit dem religiösen Kunstwerk — wie nahe hier auch im Erleben das psychisch Wirkliche beieinanderstehen, ja sich vielleicht oftmals decken mag, daß wir das lebendige Bewußtsein ihres unterschiedlichen Sinnes in uns tragen, ist selbst ein sinnvolles, auf nichts Primäres zurückführbares Erlebnis, an dem sich schlechterdings nicht zweifeln läßt.

Gelangen wir so zu einer von selbst einleuchtenden Scheidung des logischen vom ästhetischen Erlebnisinhalt, so ist damit philosophisch doch nur der erste und leichteste Schritt getan; denn in der Folge gilt es, diese Scheidung zu verstehen, d. h. sich deutliche Rechenschaft zu geben, worin sich begrifflich die beiden Wertgebiete gleichen, worin sie voneinander verschieden sind, in welchen sinnvollen Zusammenhang in der zum System umgedachten Einheit des Erlebens beide etwa einzustellen sind. Eine Antwort auf diese Fragen versucht der folgende Abschnitt zu geben. Und zwar treten wir zuerst in eine Kritik der Kantischen Begriffe ein.

¹⁾ HEGEL, Enzyklopädie. § 2.

²⁾ Vgl. RICKERT, Gegenstand der Erkenntnis. S. 137.

§ 5. Subjektive Allgemeinheit und Notwendigkeit.

In der Kritik der reinen Vernunft erlangt, wie wir sahen, aus zwei Gründen nur das streng allgemeine Urteil den Vorzug der Objektivität:

1. Infolge des Bestrebens, das individuelle Moment des Vorstellungsinhalts als ein subjektives aufzuheben.
2. Infolge des die transzendente Deduktion umgarnenden syllogistischen Schemas.

Beide Momente tragen das Ihrige dazu bei, dem ästhetischen Urteil nur „subjektive Allgemeinheit“¹⁾ zuteil werden zu lassen:

1. Vermag das auf ein Gefühl sich stützende, einen singularen Gegenstand meinende ästhetische Urteil nicht die Züge der „schlechten Subjektivität“ zu verwischen.
2. Läßt es sich nicht wie „Erfahrungsurteile“ unter allgemeine synthetische Grundsätze a priori subsumieren.

Wir haben nun eingehend zu untersuchen, wie diese beiden Momente im Denken KANTS sich verschränken, und welche Komplikationen noch von Seiten der logischen Allgemeingültigkeit herzutreten, um die nach KANTS eigenen Worten „nicht ganz zu vermeidende Dunkelheit“ hervorzurufen, die über diesen Problemen und Problemlösungen lagert. Zunächst haben wir zu fragen, wie KANT zu seinem Begriffe der „subjektiven Allgemeinheit“ gelangt, und was dieser für unsre Auffassungsweise der transzendentalen Deduktion bedeutet. War die Kritik der reinen Vernunft ganz beherrscht von dem leitenden Gedanken einer Begründung der obersten Voraussetzungen der mathematischen Naturwissenschaft, so stellen sich in der Kritik der Urteilskraft dem auf die Ästhetik und die organische Natur gerichteten Blicke KANTS Probleme in den Weg, die ihn zwingen, dem Konkreten und Individuellen gerecht zu werden. „Dieser Fortgang bietet zwei Ansichten, eine analytische und eine synthetische. Auf der analytischen Seite wird immer schärfer die Norm von der Allgemeinheit gesondert, auf der synthetischen werden die Interessen des Kritizismus zu einem immer stärkeren Konvergieren auf die Wirklichkeit, oder da diese in einem System der Transzendental-Philosophie

¹⁾ Allgemeinheit bezeichnet hier die Quantität der Subjekte, für die das Urteil gilt, deshalb nennt KANT sie „subjektive Allgemeinheit“.

immer nur durch eine Form vertreten sein kann, auf die Individualität, gebracht.“¹⁾

Während in der Kritik der reinen Vernunft der Satz Galileis gilt: „Der Begriff der Materie ist das unentbehrliche Korrelat der Notwendigkeit“²⁾ wird in der Kritik der Urteilskraft dem ästhetischen Urteil ebenfalls eine, wenn auch nur „subjektive Notwendigkeit“ zuteil. Die subjektive Notwendigkeit, Allgemeingültigkeit oder Allgemeinheit, Begriffe, die bei KANT keine stete und scharfe Besonderung erfahren, sondern für einander gebraucht werden, bedeutet aber nichts anderes als das Gelten für Jedermann oder die Gültigkeit ohne Stimmensammlung, welche wir auch als das einzige Kriterium der Objektivität der Erkenntnis oder materialen Wahrheit feststellten, nachdem wir die logische Allgemeinheit von dem Begriff der Allgemeingültigkeit losgetrennt hatten. Auch für KANT besitzt jedes objektiv allgemeingültige Urteil zugleich subjektive Allgemeinheit. „Nun ist ein objektiv allgemeingültiges Urteil auch jederzeit subjektiv, d. i. wenn das Urteil für Alles, was unter einem gegebenen Begriffe enthalten ist, gilt, so gilt es auch für Jedermann, der sich einen Gegenstand durch diesen Begriff vorstellt.“³⁾ Das ästhetische Urteil vermag aber nicht dieselbe Allgemeingültigkeit zu erreichen, die dem logischen zukommt, denn sein Prädikat bezieht sich nicht auf einen Begriff (worunter KANT immer den Naturbegriff eines rational durchdrungenen, allgemeinen Gegenstandes, nie den Begriff eines individuellen Gegenstandes versteht, den er nicht kennt). „Von einer subjektiven Allgemeingültigkeit, d. i. der ästhetischen, die auch keinen Begriff braucht, läßt sich nicht auf die logische schließen, weil jene Art Urteil gar nicht aufs Objekt geht. Eben darin aber muß die ästhetische Allgemeinheit, die einem Urteile beigelegt wird, von besonderer Art sein, weil sie das Prädikat der Schönheit nicht mit dem Begriffe des Objekts, in seiner ganzen Sphäre betrachtet, verknüpft und doch eben dasselbe über die ganze Sphäre der Urteilenden ausdehnt.“⁴⁾ Mit klaren Worten werden hier die Begriffe der logischen und ästhe-

¹⁾ KUNTZE, a. a. O. S. 77.

²⁾ Angef. bei Cassirer, Das Erkenntnisproblem in der Philosophie und Wissenschaft der neuern Zeit. Bd. I. S. 298.

³⁾ K. d. U. S. 60.

⁴⁾ K. d. U. ebenda.

tischen Allgemeingültigkeit geschieden. Mit der ersteren ist stets die strenge Allgemeinheit verknüpft, deshalb ist sie objektive Allgemeingültigkeit, die letztere bezieht sich auf einen individuellen Gegenstand; da diesem keine „Sphäre“ zukommt, gebührt ihm nicht der Name Objekt; das Prädikat der Schönheit gilt jedoch für die „ganze Sphäre der Urteilenden“, so bleibt für diese Art der Allgemeingültigkeit gewissermaßen nur die Hälfte ihrer Würde übrig.

Wir erkennen in dieser Auffassung deutlich die Wirkung des „transzendentalen Syllogismus“. Hier ist das synthetische Urteil a priori nur objektiv allgemeingültig, weil und insofern es sich auf die ganze Sphäre des Objekts (auf alle „Fälle“) ausdehnt. Seine transzendental-logische Begründung erstreckt sich deshalb auch nur soweit, als die in der Kategorie gedachte Sphäre des Transzendental-Allgemeinen sich erstreckt. Wo wir daher von logischer Allgemeingültigkeit schlechthin sprachen, dürfen wir im Geiste dieser Richtung des Kantischen Denkens nur die Gültigkeit der synthetischen Grundsätze a priori verstehen, in denen das Ideal des Geltens erreicht ist. Sobald jedoch in den beurteilten Gegenstand (in den Subjektbegriff der Urteile) individuelle Züge aufgenommen werden, differenziert sich der Begriff der logischen Allgemeingültigkeit, und wir haben zuerst zu verfolgen, in welcher Weise diese Differenzierung von KANT gedacht wird, und welche Folgen für die ästhetische Allgemeingültigkeit aus ihr sich herleiten.

Insofern sich die Allgemeinheit des Transzendental-Allgemeinen spezifiziert zu empirischen Gesetzen, wird nach KANT die Notwendigkeit dieser undeduzierbar. Das Individuelle als solches läßt sich aus dem Allgemeinen nicht herleiten, also auch das empirisch Allgemeine (ein graduell oder relativ Individuelles) nicht aus dem Transzendental-Allgemeinen; wir haben im vorigen Kapitel schon diese im syllogistischen Schlußverfahren liegende Eigentümlichkeit erwähnt; die aus ihr mit unerbittlicher Konsequenz fließende Folgerung raubt somit auch den empirischen Gesetzen oder Erfahrungsurteilen objektive logische Allgemeingültigkeit im strengen Sinne. Der Inhalt der Subjektbegriffe in den Erfahrungsurteilen ist größer als der Inhalt der Grundsätze a priori, ihr Umfang geringer als der des Transzendental-Allgemeinen, das Prädikat dieser Urteile beherrscht also nicht die ganze Sphäre

des im Subjekt mitgedachten, durch den empirischen Inhalt getriebten, reinen Verstandesbegriffes; deshalb muß auch die Sphäre der objektiven oder durch den transzendentalen Syllogismus beweisbaren Notwendigkeit oder Allgemeingültigkeit bei ihnen kleiner sein, und insofern bleibt also auch für die empirischen Gesetze keine vollwertige objektive Notwendigkeit übrig. Freilich ist dieser Gedankengang nicht überall herrschend. So oft KANT die Allgemeingültigkeit der empirischen Gesetze zusammenhält mit der einsichtig beweisbaren Notwendigkeit der synthetischen Urteile a priori (z. B. in der Einleitung zur Kritik der Urteilskraft) verblaßt die erstere zu einer auf einem „subjektiven Prinzip der Urteilskraft“¹⁾ fussenden Notwendigkeit; so oft er aber die logische Allgemeingültigkeit überhaupt zusammenhält mit der subjektiven Allgemeinheit des ästhetischen Urteils, zeichnet er die logische Allgemeingültigkeit dadurch aus, daß „ihr notwendiger Beifall durch Beweise erzwungen werden“²⁾ kann. Es wird nun unsre Aufgabe sein, die schillernde Notwendigkeit der empirischen Gesetze von der subjektiven Allgemeinheit der ästhetischen Urteile begrifflich genau zu scheiden.

Ohne weiteres leuchtet ein, daß den empirischen Gesetzen, obwohl ihre Gültigkeit, eben weil sie empirisch sind, nicht bewiesen werden kann, doch weil sie Gesetze, d. h. allgemeine logische Urteile sind, eine logisch deduzierbare Notwendigkeit zusteht, insofern in ihnen das Moment der transzendentalen Allgemeinheit enthalten ist. Genau so — denn wir haben zum Verständnis des transzendentalen Syllogismus nicht ohne tieferen Grund, wie wir wissen, uns immer analoger Verhältnisse im naturwissenschaftlichen Begreifen zu erinnern, genau so, wie an einer Pflanze vom Standpunkte der Botanik alles das als notwendig angesehen werden muß, was diesem Individuum gattungsmäßig zukommt, als zufällig, was aus der Gattung nicht abgeleitet werden kann, genau so haben wir mit KANT in den empirischen Gesetzen einen notwendigen und einen zufälligen Bestandteil zu unterscheiden. Unsre nächste Aufgabe ist es daher nachzuforschen, ob auch im ästhetischen Urteil zwei Bestandteile dieser Art ent-

¹⁾ K. d. U. S. 23. Wodurch diese Bezeichnung sich rechtfertigt und wie die transzendente Deduktion dieser subjektiven Notwendigkeit aussieht, darüber später (§ 6).

²⁾ K. d. U. S. 150.

halten sind, oder wie die Dinge hier liegen. Und zwar wollen wir zunächst die Eigentümlichkeit des ästhetischen Urteils, auf ein Gefühl sich zu stützen, in ihrer Bedeutung für das Prinzip der „schlechten Subjektivität“ einerseits, für den transzendentalen Syllogismus andererseits prüfen; erst dann werden wir wieder zur Singularität zurückkehren. Wir beginnen also damit, die Rolle, die das Gefühl in den Begriffen KANTS spielt, darzulegen.

a) Das ästhetische Gefühl.

Wir haben im Abschnitt I zu zeigen gesucht, daß die syllogistische Begründung dahin neigt, die Erkenntnis wie ein naturnotwendiges Sein oder Geschehen zu deduzieren und den reinen Verstand als Gattungsbewußtsein (Typus 1) oder in der Art HUSSERLS als Inbegriff von spezifischen Ideen der Erkenntnisakte (Typus 2) aufzufassen. In beiden Fällen ermöglichte eine Vermischung von Seins- und Wertbegriffen die Durchführung des Deduktionsgedankens, hinter dem mehr oder weniger versteckt psychologistische Motive lauerten. Der dritte Typus vermied eine solche Vermischung, da er mit rein erkenntnistheoretischen Begriffen zu operieren versuchte, wenn er auch freilich damit zu keinem Ergebnis kam. Seine nicht-psychologistische Form verdankte er jedoch einzig und allein der syllogistischen Natur alles Begrifflichen überhaupt: hier konnten Begriffe konkreten Inhalts unter transzendental-logische Allgemeinheiten subsumiert werden und der Anschein einer rein-logischen Deduktion entstehen. In dem Augenblick jedoch, da es sich um die Begründung von Urteilen handelt, die unter kein logisch Allgemeines mehr subsumierbar sind, weil ihr Subjektsbegriff keine „Sphäre“ beherrscht, muß der wahre Charakter des transzendentalen Syllogismus, sein naturalistisches und psychologistisches Wesen, auch in der Kantischen Fassung offen hervortreten.

Diese Wendung vollzieht sich im ästhetischen Gebiet. Das ästhetische Urteil gründet sich auf ein Gefühl. Gefühle aber gehören, wie wir wissen, dem Individuum, d. h. der schlechten Subjektivität an, können also von sich aus keine objektive Bedeutung beanspruchen. Das ästhetische Bewußtsein sinnt aber Jedermanns Beifall an. Wie ist dieser Anspruch zu rechtfertigen? Nur also, sagt KANT, daß die Quelle dieses Gefühls in der Tätigkeit der Organe der guten Subjektivität gesucht und in dem Zusammen-

wirken von Verstand und Einbildungskraft in ihrer Freiheit (in der Harmonie der Erkenntniskräfte) aufgefunden wird. Durch diese eigentümliche und geniale Konstruktion, die das subjektive Gefühl mit erkenntnistheoretischen Begriffen in Beziehung setzt, bringt KANT gleichsam ein transzendentes Naturgesetz auf den Plan, das eine ähnliche syllogistische Begründung gestattet, wie wir sie im logischen Gebiete kennen gelernt haben. Freilich tritt, wie gesagt, der psychologistische Charakter hier stärker zutage. Mit Hilfe dieser Konstruktion versucht KANT, die merkwürdige Doppelbestimmtheit der ästhetischen Allgemeingültigkeit, daß sie sich nämlich auf ein subjektives Gefühl gründe und doch objektive Allgemeingültigkeit beanspruche, zu erklären. Um die hier miteinander ringenden Motive völlig zu verstehen, müssen wir uns noch einmal das Prinzip des transzendental-logischen Syllogismus in seinen psychologistischen Typen vergegenwärtigen und das des transzendental-ästhetischen im Anschluß daran zu begreifen suchen. Wir erhalten dann folgendes Bild:

Der Verstand funktioniert, schroff ausgedrückt, stets und ausnahmslos nach allgemeinen Gesetzen, denen deshalb gleichzeitig das Erkennen und die Natur gehorchen muß; der einzelne Fall, d. h. ein Erfahrungsurteil (im Sinne KANTS) oder ein empirisches Gesetz ist daher mit einsichtiger Notwendigkeit diesen transzendentalen Gesetzen unterworfen, unter die ihn die „bestimmende Urteilskraft“ mühelos subsumiert.¹⁾

Scheinbar dieselbe Konstellation liegt bei flüchtigem Hinsehen im Ästhetischen vor. Verstand und Einbildungskraft stimmen ebenfalls nach allgemeinen Gesetzen harmonisch miteinander überein, „weil sich sonst Menschen ihre Vorstellungen und selbst das Erkenntnis nicht mitteilen könnten.“²⁾ Der einzelne Fall, d. h. das ästhetische Urteil, untersteht auch hier einer transzendentalen Gesetzmäßigkeit — freilich nicht mit einsichtiger Notwendigkeit; darin aber liegt der bedeutsame Unterschied. „Die Erkenntniskräfte, die durch diese Vorstellung (die als schön beurteilte) ins Spiel gesetzt werden, sind hierbei in einem freien Spiele, weil kein bestimmter Begriff sie auf eine besondere Erkenntnisregel einschränkt.“³⁾ Während alles Denken durch den Verstand be-

¹⁾ z. B. K. d. U. S. 17; vgl. auch die oben S. 47 angeführte Stelle der Kr. d. r. Vernunft. B. S. 350.

²⁾ K. d. U. S. 154.

³⁾ K. d. U. S. 63.

dingt ist, ist alles Fühlen nicht durch das Zusammenwirken der Erkenntniskräfte bedingt. Wo der Verstand hindenkt, denkt er objektiv; was er anfaßt, verwandelt sich in das Gold des Erkennens; wo das Gefühl hinauf fühlt aber, da stimmen nicht immer die Erkenntniskräfte harmonisch miteinander zusammen. Mit andern Worten: wann jene Proportion der Kräfte eintritt, die das ästhetische Phänomen erst zum ästhetischen macht, ist a priori nicht bestimmbar, sondern hängt ab von der Gunst des Zufalls. Den „Fall“ der Anwendung des allgemeinen ästhetischen Gesetzes kennen wir nicht; deshalb vermag er seine apriorische Bedeutung nicht durch die Subsumtion unter ein Transzendental-Allgemeines sich zu erringen. Verdeutlichen wir uns diese Sachlage wieder an einer naturwissenschaftlichen Analogie. Wissen wir von einer Pflanze, zu welcher Gattung sie gehört, so können wir die an ihr beobachteten Eigentümlichkeiten als notwendig begreifen; wir sagen dann wohl, sie ist so und so beschaffen, weil sie zu dieser Gattung gehört; und umgekehrt, wir müssen die und die Charakterzüge bei jeder Pflanze dieser Gattung mit Notwendigkeit antreffen. Begegnen wir jedoch einer fremden Pflanze und beobachten an ihr auszeichnende Merkmale, so begreifen wir deren Notwendigkeit gar nicht, vielmehr schließen wir auf eine Gattung, der jene auszeichnenden Merkmale zu eigen sind. Erst wenn wir nachträglich, d. h. unter Bezugnahme auf andere, bekannte Merkmale, konstatieren können, daß diese Pflanze einer bekannten Gattung mit jenen auszeichnenden Merkmalen wirklich zugehört, ist die Notwendigkeit ihrer Merkmale für uns „einsichtig“ geworden. Bei dem ästhetischen Gefühl treffe ich auszeichnende Merkmale an, aber ich weiß nicht, daß das Gefühl ein „Fall“ des harmonischen Zusammenstimmens der Erkenntniskräfte darstellt, vielmehr schließe ich aus jenen Merkmalen erst auf das Gesetz; sie führen mich zu der Annahme, daß mein Gefühl unter jenen gattungsmäßigen Vorgang zu subsumieren ist. So vermag ich hypothetisch gewissermaßen jene Notwendigkeit mir begreiflich zu machen, aber ich habe an meinem Gefühle nicht andere, bekannte Merkmale als Beweisgründe, die mir ihrerseits gestatten, mein Gefühl zu klassifizieren und nach Erkenntnis seiner Gattung jenes Merkmal des ästhetischen Wohlgefallens als „einsichtig“ notwendig zu begreifen.¹⁾ Das ästhetische Gefühl ist als Gefühl nicht ein

¹⁾ „Unter einem Prinzip des Geschmacks würde man einen Grundsatz

„Fall“ des harmonischen Zusammenwirkens der Erkenntniskräfte, sowie in der psychologistischen Vorstellung das Urteil ein „Fall“ der wirkenden Kraft des Verstandes ist¹⁾; vielmehr ist das ästhetische Gefühl für mich immer wieder eine „fremde Pflanze“, deren gattungsmäßige Züge mir im übrigen verschlossen sind. Darum ist die Notwendigkeit des ästhetischen Urteils nicht a priori deduzierbar. Freilich reicht die Wahrheit dieser Analogie nur soweit, als die Wahrheit der syllogistischen Begründung in der Transzendental-Philosophie überhaupt reicht. Daß der Vergleich hinkt, zeigt, daß wir es hier nur mit einem Vergleich zu tun haben, der uns nicht das leistet, was wir verlangen. Verfolgen wir unsere Analogie noch einen kleinen Schritt weiter. Daß eine Pflanze, die wir nicht kennen, bestimmte Merkmale trägt, vermögen wir freilich nicht einzusehen; daß aber eine Gattung in ihren Exemplaren sich selbst verleugne, daß ein wesentliches Gattungsmerkmal dem Exemplar und noch dazu in der Mehrzahl der Fälle fehle, werden wir für undenkbar halten. Das tatsächliche Auseinandergehen der Urteile über das Schöne wäre für diese ganze Denkungsart also ein unlösbares Problem, wie der Irrtum für den logischen Psychologismus, denn die Proportion der Erkenntniskräfte müßte doch durch die Vorstellung produziert gedacht werden, d. h. vom erkenntnistheoretischen Standpunkte: durch objektive Inhalte, also in gleicher Weise für alle erkennenden Subjekte. Schön aber ist nicht, was wir notwendig als schön beurteilen, sondern was wir als schön beurteilen sollen.

Doch wir haben vorläufig, ehe wir an die eigene Gestaltung und Lösung der Probleme gehen, noch tiefer in KANTS Gedankengänge einzudringen. Wir sind sowohl im logischen als im ästhetischen Gebiet auf Notwendigkeitsbegriffe gestoßen, die KANT ausdrücklich unterschieden hat von dem der einsichtigen und beweisbaren Notwendigkeit der synthetischen Urteile a priori. Ist die subjektive Notwendigkeit der empirischen Gesetze und die der ästhetischen Urteile ein und dieselbe?

Wir wissen jetzt, warum diese Frage nur verneinend beantwortet werden kann. Das logisch-gültige Urteil ist für alle Fälle

verstehen, unter dessen Bedingung man den Begriff eines Gegenstandes subsumieren und alsdann durch einen Schluß herausbringen könnte, daß er schön sei. Das ist aber schlechterdings unmöglich.“ K. d. U. S. 148.

¹⁾ Vgl. oben (S. 47) das Zitat B. S. 350.

ein Exemplar der Gattung „Verstandesurteil“ und deshalb „einsichtig“ notwendig, insofern es subsumierbar ist, d. h. insofern in seinem Subjektbegriff das Transzendental-Allgemeine steckt. Wenn wir an das Beispiel der Pflanze denken, so verhält sich das ästhetische Urteil zum empirischen Gesetz, wie sich die Merkmale einer nicht subsumierbaren, fremden Pflanze verhalten zu individuellen Eigentümlichkeiten einer subsumierbaren, gattungsmäßig wiedererkannten Pflanze.

Doch noch sind wir nicht am Ende. Denn die Schwierigkeit dieser Verhältnisse erhöht sich noch dadurch, daß das ästhetische Gefühl, das als „ästhetisches“ sich unter seine Gattung, nämlich das harmonische Zusammenstimmen der Erkenntniskräfte, nicht subsumieren läßt, als „Gefühl“ einer andern Gattung angehört, aus der sich die ihm eigenen Merkmale nicht als notwendig ableiten lassen. Wir deuteten diesen Punkt schon oben an. Das Gefühl weist nicht immer auf eine, sei es günstige, sei es ungünstige Proportion im Spiel von Verstand und Einbildungskraft hin, sondern untersteht der Gattung „Gefühl überhaupt“, wie das Urteil der Gattung „Verstand“ untersteht. Es ist nötig, diese scheinbar fernliegenden psychologistisch-logischen Beziehungen aufzudecken, denn nur so gelangen wir zu einem vollen Verständnis, wenn nicht der Intentionen KANTS, so doch der hier liegenden syllogistischen Denkmöglichkeiten, die KANTS Spekulation ohne Zweifel beeinflußt haben. Nur so gelangen wir endlich zu einer Überwindung dieser Theorie.

Das Gefühl als Gattung, sagten wir, besitzt keine allgemeinen Merkmale, die sich im ästhetischen Gefühle wiederfinden ließen, so zwar, daß dadurch die Notwendigkeit des ästhetischen Urteils zu erweisen wäre. Hier ist der transzendente Syllogismus am Ende seines Herrschbereichs. Denn das Gefühl als Gattung gehört der schlechten Subjektivität an; die allgemeinen Merkmale, die von dieser Gattung im ästhetischen Gefühl etwa wiedererkannt werden könnten, haben keine Objektivität begründende Bedeutung. Im ästhetischen Gebiete gibt es keine „Grundsätze“, die den synthetischen Urteilen a priori entsprechen.¹⁾ Läßt sich, beim Zwielflicht des transzendentalen Syllogismus gesehen, die Deduktion im Felde der Erkenntnis in die Worte kleiden: der Verstand mag

¹⁾ K. d. U. S. 155.

die Welt denken, wie er will, so muß er sie doch immer seiner eigenen Gesetzmäßigkeit gemäß denken, d. h. die aus seinem allgemeinen Wesen (als Inbegriff der Kategorien) fließenden allgemeinsten Urteile sind notwendig gültig für die gedachte Welt, nämlich für die Natur, so ist es im Felde der Beurteilung des Schönen unmöglich gleicherweise zu behaupten: wir mögen fühlend die Gegenstände beurteilen, wie wir wollen, wir sind dabei stets allgemein ästhetischen Gesetzen a priori unterworfen. Vielmehr bleibt es damit, ob „die Natur auch als Inbegriff von Gegenständen des Geschmacks a priori anzunehmen sei“, bei der bloßen Frage und beim Zweifel. Fassen wir das über die beiden „Gattungen“ des ästhetischen Gefühls Gesagte zusammen, so ergibt sich von beiden Seiten her derselbe Mangel an einsichtiger oder apriorischer Notwendigkeit. Unter die das Prinzip der guten Subjektivität vertretende Gattung läßt sich nicht subsumieren; die einer Subsumtion fähige Gattung gehört dem Prinzip der schlechten Subjektivität an.

So sehen wir, daß die beiden, KANTS Untersuchung bestimmenden Faktoren: der Begriff der schlechten Subjektivität einerseits, das Prinzip des transzendentalen Syllogismus andererseits in ihrer Gemeinschaft dazu führen, die ästhetische Allgemeingültigkeit als subjektiv und der logischen gegenüber als uneinsichtig zu erklären. Danach scheint es, als wäre die ästhetische Allgemeingültigkeit für KANT überhaupt zweiten Ranges im Vergleich mit der logischen. Wir haben jedoch noch andere Gedankengänge KANTS, die sich auf das Problem der Singularität des ästhetischen Urteils beziehen, kennen zu lernen, ehe wir das Verhältnis der logischen und ästhetischen Allgemeingültigkeit, wie es in der Kritik der Urteilskraft zutage tritt, klar erfassen können. Wenden wir uns daher jetzt wieder der Singularität des ästhetischen Urteils zu.

b) Die Singularität des ästhetischen Urteils.

Während empirische Gesetze nur relativ konkret und individuell¹⁾ zu nennen sind, ist das ästhetische Urteil ein singulares,

¹⁾ Vgl. den Begriff des relativ Historischen in RICKERTS „Grenzen der naturwissenschaftlichen Begriffsbildung“. Ihm steht als das absolut Allgemeine oder Naturbegriffliche die Mechanik der „letzten Dinge“ gegenüber, also eine „Naturwissenschaft a priori“ im Kantischen Stile, aber nicht etwa die Mechanik NEWTONS.

d. h. sein Subjekt ist absolut individuell und läßt sich unter keinen Allgemeinbegriff subsumieren. „Das Geschmacksurteil unterscheidet sich darin von dem logischen, daß das letztere eine Vorstellung unter Begriffe vom Objekt, das erstere aber gar nicht unter einen Begriff subsumiert, weil sonst der notwendige Beifall durch Beweise würde erzwungen werden können.“¹⁾ Daß der notwendige Beifall auch beim logischen Urteil, insofern dies ein empirisches und kein synthetisches a priori ist, nicht durch Beweise erzwungen werden kann, haben wir schon gezeigt.²⁾ Aber insofern das empirische Urteil unter die transzendente Allgemeinheit subsumiert werden kann, ist es als „Fall“ einsichtig notwendig und in diesem Sinne auch beweisbar. Daher ist vorauszusehen, daß die Differenz des relativ und absolut Individuellen für die Allgemeingültigkeit nicht wirkungslos bleiben wird. Das ästhetische Urteil enthält überhaupt kein Transzendental-Allgemeines; muß seine Singularität oder absolute Individualität daher nicht notgedrungen eine gänzlich andere Rolle für seine Allgemeingültigkeit spielen als die des relativ Individuellen für die Allgemeingültigkeit des empirischen Gesetzes? Aber gibt es denn kein logisches Urteil, das dem ästhetischen darin gleicht, daß es absolut individuell und singular ist? Und könnte uns ein Blick auf logisch singulare Urteile nicht vielleicht Aufschluß für den analogen Fall des Geschmacksurteils geben? Doch, wird man hier einwenden, das logische Urteil vermag niemals an Konkretheit und Individualität dem ästhetischen gleichzukommen, denn der Subjektbegriff eines logischen Urteils wird stets durch einen Begriff vertreten, in jedem Begriffe aber ist eine transzendente Allgemeinheit enthalten. In der Tat, dieser Einwurf ist durchaus dem Kantischen Denken gemäß. Ein das Individuelle meinender Subjektbegriff wird für KANT Begriff im prägnanten Sinne nur durch das Teilhaben an der Kategorie; mit dieser ist aber die absolute Individualität schlechterdings unvereinbar; so entsteht jene notwendige Spannung im Problem des singularen logischen Urteils, bei der wir noch einen Augenblick verweilen wollen.

Mit der Wahrnehmung eines Gegenstandes, sagt KANT, kann „unmittelbar der Begriff von einem Objekte überhaupt, von welchem jener die empirischen Prädikate enthält, zu einem Erkenntnis-

¹⁾ K. d. U. S. 150.

²⁾ Vgl. oben S. 62.

urteile verbunden und dadurch ein Erfahrungsurteil erzeugt werden. Diesem liegen nun Begriffe a priori von der synthetischen Einheit des Mannigfaltigen der Anschauung, um es als Bestimmung eines Objekts zu denken, zum Grunde, und diese Begriffe (die Kategorien) erfordern eine Deduktion, die auch in der Kritik der reinen Vernunft gegeben worden, wodurch dann auch die Auflösung der Aufgabe zu stande kommen konnte: wie sind synthetische Urteile a priori möglich?¹⁾). Diese Stelle berührt den überaus peinlichen Übergang von der Wahrnehmung zum Erfahrungsurteil. Aus unseren früheren Erörterungen wissen wir, daß dieser Übergang bei KANT sehr schroff und unvermittelt dasteht, denn sein Erfahrungsurteil ist stets ein empirisches Gesetz. Das singulare Urteil aber, dessen Subjektbegriff absolut individuell ist, also schlechterdings gar keine Sphäre hat (Wahrnehmungsurteil), schrumpft auch in seiner Geltungssphäre auf ein individuelles Subjekt zusammen. Hier sehen wir das Gesetz des transzendenten Syllogismus in voller Wirksamkeit: je größer der Inhalt des Subjektbegriffes, desto kleiner sein Umfang, desto kleiner auch der Umfang der Geltung. Im Wahrnehmungsurteil reduziert sich für KANT der Umfang des Subjektbegriffes und der des Geltens gleichzeitig auf ein einziges Individuum („subjektive Gültigkeit“). Das Problem des ästhetischen Urteils aber liegt darin, daß sein Subjekt ebenfalls eine totale Individualität darstellt, daß sein Geltungsumfang hingegen dem des synthetischen Urteils a priori gleichzukommen prätendiert. „Daß die Geschmacksurteile aber, was die geforderte Beistimmung von Jedermann betrifft, Urteile a priori sind, oder dafür gehalten werden wollen, ist gleichfalls schon in den Ausdrücken ihres Anspruchs enthalten, und so gehört diese Aufgabe der Kritik der Urteilskraft unter das allgemeine Problem der Transzendental-Philosophie: wie sind synthetische Urteile a priori möglich?“²⁾

Bei den logischen singularen Urteilen können wir uns also, wenn wir KANT folgen, keinen Rat und Aufschluß holen. An dem Problem ihrer Begründung ist KANT vorbeigegangen.³⁾ Die Wahrnehmung repräsentiert ihm kein Urteil im Sinne einer logischen

¹⁾ K. d. U. S. 151.

²⁾ K. d. U. S. 152.

³⁾ Wenn wir von den wenigen Stellen absehen, wo ihm „die Möglichkeit selbst der Wahrnehmung“ fragwürdig erschien (vgl. oben S. 55).

Gültigkeit; sobald sie aber zu dieser Stufe emporklimmt, hat sie sich schon in ein empirisches Gesetz verwandelt. Es begiebt sich bei KANT durch diese Lagerung seiner Gedanken das sonderbare Schauspiel, daß er die absolut individuellen, konkreten, singularen Geschmacksurteile, da sie den „unerhörten“ Anspruch auf Beistimmung von Jedermann erheben, in eine Reihe mit den Grundsätzen der Naturwissenschaften zu stellen sich gezwungen sieht. Sie sind synthetische Urteile a priori oder wollen dafür gehalten werden. „Es ist ein empirisches Urteil, daß ich einen Gegenstand mit Lust wahrnehme und beurteile. Es ist aber ein Urteil a priori, daß ich ihn schön finde, d. i. jenes Wohlgefallen Jedermann als notwendig ansinnen darf.“¹⁾ Man darf sich wundern, warum KANT diese hohe Würde dem Geschmacksurteile zubilligte, warum er ihre Allgemeingültigkeit nicht vielmehr der empirischen Gesetze annäherte, in denen die transzendente Allgemeinheit doch auch durch individuelle Elemente die Apriorität im vollen Sinn und Wert eingebüßt hat. Und in der Tat finden sich auch Stellen, wo die Geschmacksurteile keineswegs jene majestätische Stelle der synthetischen Urteile a priori einnehmen, sondern, ihrer Würde entkleidet, mit dem Geltungsgrad einfacher empirischer Urteile fürlieb nehmen müssen. „Hier ist nun eine Lust, die . . . wie alle empirischen Urteile, keine objektive Notwendigkeit ankündigen und auf Gültigkeit a priori Anspruch machen kann. Aber das Geschmacksurteil macht auch nur Anspruch wie jedes andere empirische Urteil, für Jedermann zu gelten, welches ungeachtet der inneren Zufälligkeit desselben, immer möglich ist. Das Befremdende und Abweichende liegt nur darin, daß es nicht ein empirischer Begriff, sondern ein Gefühl der Lust (folglich gar kein Begriff) ist, welches doch durch das Geschmacksurteil, gleich als ob es ein mit dem Erkenntnis des Objektes verbundenes Prädikat wäre, Jedermann zugemutet und mit der Vorstellung desselben verknüpft werden soll.“²⁾

Man ersieht aus diesen Ausführungen ein gewisses Schwanken, das nach unsrer ausführlichen Darlegung der schwierigen hier zu Grunde liegenden Begriffe, vor allem aber, nachdem wir für die unselige Vermischung syllogistischer und transzendentaler Be-

¹⁾ K. d. U. S. 153.

²⁾ K. d. U. S. 31.

gründungsmotive Verständnis gewonnen haben, uns nicht mehr sonderlich in Erstaunen versetzen kann. Die Quelle aller Verwirrungen liegt ausschließlich in dieser Vermischung. In ihr auch haben wir den Grund zu suchen, daß KANT mit dem Begriffe des „empirischen Urteils“ zu keiner rechten Klarheit kommt. Bald identifiziert er es geradewegs mit dem des empirischen Gesetzes (Erfahrungsurteil), bald mit dem des Wahrnehmungsurteils, denn ein solches kann nur gemeint sein, wenn KANT in den oben zitierten Worten sagt: „Es ist ein empirisches Urteil, daß ich einen Gegenstand mit Lust wahrnehme und beurteile.“ Mit einem solchen Urteile verglichen scheint sich das Geschmacksurteil in die Region der synthetischen Urteile a priori aufzuschwingen. Denkt KANT es hingegen mit jener anderen Klasse empirischer Urteile verglichen, die nichts anderes als empirische Gesetze sind, so sinkt es auf die Stufe dieser hinab, denn es macht auch nur Anspruch für Jedermann zu gelten, „wie jedes andere empirische Urteil“.

Unsre Untersuchung hat gezeigt, daß für KANT in Wahrheit die Allgemeingültigkeit des ästhetischen Urteils, wenn wir unter dem Mikroskop der formallogischen Über- und Unterordnung die vielfach ineinanderlaufenden Fäden der transzendental-syllogistischen Begründungsmomente zu entwirren suchen, weder der einsichtigen und beweisbaren, apriorischen Allgemeingültigkeit der synthetischen Grundsätze, noch der auf subjektivem Prinzip ruhenden, teilweise jedoch aus Begriffen deduzierbaren Notwendigkeit der empirischen Gesetze, noch der subjektiven Gültigkeit der Wahrnehmungsurteile, deren transzendente Zone im Subjektsbegriff gleich Null zu setzen ist, gleich; sie ist vielmehr durch die das ästhetische Gefühl mit den Organen der guten Subjektivität in nahe Beziehung bringende begriffliche Konstruktion, sowie durch die Singularität und absolute Individualität des Geschmacksurteils in eigentümlicher Weise bedingt und mit eigentümlicher Geltungskraft ausgestattet zu denken.

Gleichzeitig hat unsre Untersuchung bewiesen, daß KANTS Bestimmungen, so scharfsinnig und genial sie angelegt und durchgeführt sind, sich nicht halten lassen; daß der Boden, auf dem sie stehen, brüchig und morsch ist. Dieser Boden aber ist der des transzendentalen Syllogismus. Ihn gilt es zu verlassen und eine andere Grundlage zu suchen; jene Grundlage, die der erste

Teil unsrer Arbeit aufgeführt hat. Die Hauptschuld des transzendenten Syllogismus fällt auf seine transzendente Negation der Gültigkeitssphäre des singularen, das absolut Individuelle meinenten logischen Urteils, die durch die Abhängigkeit dieser Sphäre von der absoluten Individualität des Subjektsbegriffs hervorgerufen wird. Die wunde Stelle der Kantischen Problemlösung liegt deshalb in der aus den Prolegomena übernommenen, höchst unglücklichen Trennung von Wahrnehmungs- und Erfahrungsurteilen. Halten wir die beiden Stellen bei KANT zusammen, die den Widerspruch seiner Begriffe am stärksten hervortreten lassen! „Es ist ein empirisches Urteil, daß ich einen Gegenstand mit Lust wahrnehme und beurteile. Es ist aber ein Urteil a priori, daß ich ihn schön finde, das ist jenes Wohlgefallen jedermann als notwendig ansinnen darf“. Und: „Das Geschmacksurteil macht auch nur Anspruch wie jedes andere empirische Urteil für Jedermann zu gelten.“ Wenn wir den Begriff „empirisches Urteil“ wider KANTS Willen in beiden Stellen identisch setzen, so kommen wir zu unserer Grundauffassung. Auch das Wahrnehmungsurteil sinnt jedermanns Beistimmung an. Ich fordere in dem Urteil „dieser Turm ist rot“¹⁾ dieselbe Gültigkeit für eine Allgemeinheit von erkennenden Subjekten wie in dem Urteil „dieser Turm ist schön“; das Gesetz des umgekehrten Verhältnisses von Subjektsinhalt und Geltungsumfang paßt auch beim logischen Urteil nicht, so wenig wie beim ästhetischen. Das Prädikat „rot“ verknüpft sich so wenig wie das Prädikat „schön“ mit dem Begriffe des Objektes „in seiner ganzen Sphäre betrachtet“. So tritt von selbst das neue Problem auf den Plan: wie läßt sich jene von KANT fälschlich mißachtete Allgemeingültigkeit des Wahrnehmungsurteils begründen? Das „Befremdende und Abweichende“ macht sich hier noch in stärkerem Maße geltend, denn die absolute Individualität des wahrgenommenen Objektes (des Subjektes des Wahrnehmungsurteils) scheint die von der transzendenten Allgemeinheit ausstrahlende Geltungskraft gänzlich zu verzehren, wie es ja auch Kants Meinung war. Wie ist es dennoch zu erklären, daß diese Urteile Beistimmung von Jeder-

¹⁾ Dieses Urteil nennt KANT selbst, wie wir wissen, in seiner Logik „ein Erfahrungsurteil, d. i. ein empirisches Urteil, dadurch ich einen Begriff vom Objekt bekomme“. Vgl. oben S. 38.

mann fordern dürfen, ohne daß hier im geringsten die Möglichkeit vorliegt, diesen „Beifall durch Beweise zu erzwingen.“? Wir haben schon im vorigen Abschnitt (§ 3 u. § 4) beobachten können, wie der ganze Apparat des transzendentalen Syllogismus an diesem Problem scheitert, denn das logisch singulare Urteil bietet nicht mehr wie das ästhetische den Ausweg, die Eigentümlichkeiten seiner Allgemeingültigkeit auf die schlechte Subjektivität eines Gefühls zu schieben.

Andererseits gewährt uns die soeben verfolgte Gedankenentwicklung eine glänzende Bestätigung für das Recht der von RICKERT unternommenen, von uns dargestellten Umbildung der transzendentalen Deduktion. Wir hatten uns oben (siehe S. 69), als wir das ästhetische Urteil mit dem logisch singularen Urteil vergleichen wollten, selbst den Einwurf gemacht: das Subjekt des logischen Urteils vermöge die Konkretheit und Individualität, die dem ästhetischen Urteile eigne, niemals zu erreichen, da es begrifflich sei, und eben darum Teil habe an dem Transzendental-Allgemeinen. Wir haben nunmehr erkannt, daß dieser Einwurf für das singulare logische Urteil (das Wahrnehmungsurteil) gar nicht paßt. Wir haben vielmehr gesehen, daß KANT diesem gerade wegen seiner absoluten Individualität die Geltung für Jedermann abspricht. Nachdem wir unsrerseits aber die feste Gewißheit erlangt haben, daß auch das Wahrnehmungsurteil hinsichtlich seiner Gültigkeit keinem anderen logischen Urteil nachsteht, daß daher die Aufgabe einer transzendentalen Begründung derselben unentfliehbar ist, stoßen wir jetzt von neuem auf die Notwendigkeit einer Umdeutung der Kantischen Kategorie. Die transzendente Allgemeinheit, die in den Subjektsbegriffen der singularen logischen Urteile steckt, darf der absoluten Individualität, auf die in diesen Begriffen hingezielt wird, nicht widersprechen. So schwindet unwillkürlich die im Kategorienbegriff KANTS gedachte Analogie zu den Naturbegriffen dahin. Das individuelle „Wirklichkeitsurteil“ ist es jetzt, dem „Begriffe a priori von der synthetischen Einheit des Mannigfaltigen der Anschauung, um es als Bestimmung eines Objektes zu denken, zum Grunde liegen“. Diese Begriffe aber sind Formen des Individuellen. Hinsichtlich der Konkretheit und Individualität des logisch singularen und des ästhetischen Urteils findet so keine Differenz mehr statt. Freilich dürfen wir nicht etwa sagen, daß im Subjektbegriffe des logisch

singularen Urteils die transzendente Allgemeinheit im Sinne des transzendentalen Syllogismus enthalten sei. Eine Vereinigung von absoluter Individualität und absoluter Allgemeinheit ist im Geiste des naturwissenschaftlichen Begreifens eine *contradictio in adjecto*. Die Allgemeinheit der Kategorien als der konstitutiven Prinzipien aller Wirklichkeitserkenntnis darf eben deshalb nicht als naturbegriffliche gedacht werden. So findet auch von dieser Seite die oben durchgeführte Scheidung der konstitutiven von den methodologischen Normen ihre Bestätigung. Das Hauptergebnis der letzten Untersuchung aber besteht darin, daß der Begriff der ästhetischen Allgemeingültigkeit bei KANT infolge seiner Einstellung in syllogistische Gedankenreihen und infolge seiner Basierung auf den Begriff der schlechten Subjektivität des Gefühls nicht zu seinem Rechte gekommen ist. Ehe wir daran gehen, von anderen Angriffspunkten aus das ästhetische Urteil und seine Allgemeingültigkeit zu erörtern, wollen wir uns noch einem Zentralbegriffe des Kantischen Denkens zuwenden, der unseren ferneren Untersuchungen sonst im Wege stehen könnte, dem Begriffe der Zweckmäßigkeit. Die Betrachtung dieses problematischen Begriffes wird auch unsere systematischen Absichten fördern.

§ 6. Die Zweckmäßigkeit und das Gefühl der Lust.

Der Begriff der Zweckmäßigkeit wird uns zunächst die oben¹⁾ offen gelassene Frage, wie die Notwendigkeit der empirischen Gesetze, so weit sie sich nicht durch „Beweis“ erhärten läßt, bei KANT begründet wird, beantworten und ihre Bezeichnung als subjektive Notwendigkeit rechtfertigen. Während für KANT die synthetischen Grundsätze um ihrer Allgemeinheit willen für die Natur mit einsichtiger Notwendigkeit gelten, beruht die Möglichkeit der mannigfaltigen empirischen Gesetze und deren Einheit unter wenigen Prinzipien in der Zweckmäßigkeit der Natur, einem „subjektiven Prinzip der Urteilskraft“, „daher wir auch gleich, als ob es ein glücklicher, unsere Absicht begünstigender Zufall wäre, wenn wir eine solche systematische Einheit unter bloß empirischen Gesetzen antreffen, erfreut werden, ob wir gleich notwendig an-

¹⁾ Vgl. oben S. 62, Anm. 1.

nehmen mußten, es sei eine solche Einheit, ohne daß wir sie doch einzusehen und zu beweisen vermochten.“¹⁾ Wir haben im Obigen gezeigt, daß auch die allgemeinen Grundsätze ihre Gültigkeit nur einem teleologischen Deduktionsprinzip verdanken können, daß wir aber hinsichtlich der materialen Wahrheit der Erkenntnis nicht in ihnen sondern in „Wirklichkeitsurteilen“ die letzten Voraussetzungen alles Erkennens zu erblicken haben.

Es entsteht uns nun die Aufgabe, die genaue Beziehung zwischen der Kantischen Zweckmäßigkeit der Natur und der transzendental-teleologischen Notwendigkeit der Grundsätze einerseits, der Wirklichkeitsurteile andererseits aufzudecken, da wir nur auf diesem Wege zu einem abschließenden Urteil über den Begriff der ästhetischen Zweckmäßigkeit und damit zu einer letzten Klärung des Verhältnisses von logischer und ästhetischer Allgemeingültigkeit gelangen können.

Worin liegt für KANT der Unterschied der „für die menschliche Einsicht zufälligen“ von der einsichtigen und beweisbaren Notwendigkeit? Wenn wir die Beweisbarkeit nicht auf die durch Subsumtion unter die transzendente Allgemeinheit hervorgebrachte Notwendigkeit der empirischen Gesetze beziehen, wie es sich bei Betrachtung des transzendentalen Syllogismus als erforderlich erwies, sondern als teleologische auffassen, wie es dem Geiste der Transzendental-Philosophie eigentlich entspricht und bei Elimination aller transzendentalgesetzlichen Nebengedanken sich als das einzig Mögliche ergibt, so scheint durch diese Zurückführung auf ein Zweckmäßigkeitsprinzip des Erkennens die „beweisbare“ Notwendigkeit in größte Nähe der nur „zufälligen“ zu rücken. Freilich: die allgemeine Gesetzmäßigkeit überhaupt konstituiert erst den Naturbegriff; ohne sie wäre Natur nicht zu denken²⁾, dagegen könnte Natur sehr wohl gedacht werden, aber „kein durchgängiger Zusammenhang empirischer Erkenntnisse zu einem Ganzen der Erfahrung stattfinden“³⁾, wenn empirische Gesetze nicht möglich wären. Empirische Gesetzmäßigkeit ist daher eine in Anbetracht der „a priori in unserm Verstande liegenden Aufgabe“, „aus gegebenen Wahrnehmungen eine zusammenhängende Er-

¹⁾ K. d. U. S. 23.

²⁾ K. d. U. S. 21.

³⁾ K. d. U. S. 22.

fahrung zu machen“¹⁾ als zweckmäßig zu beurteilende Ordnung der Natur. Hier werden also die Denkbedingungen einer Natur überhaupt entgegengestellt den Bedingungen der Erfüllung eines notwendigen Geschäftes des menschlichen Verstandes²⁾; es scheint, als gebührte den synthetischen Grundsätzen eine unbeschränkte, den empirischen Gesetzen dagegen eine nur anthropologische Allgemeingültigkeit, als besäßen die ersteren eine über den menschlichen Verstand hinausreichende Gültigkeit, die letzteren nur eine hinsichtlich menschlichen Erkennens deduzierbare.

Dies ist der Punkt, an dem Empirismus und Rationalismus nach verschiedenen Richtungen auseinandergehen. Die *ideae innatae*, die *vérités éternelles*, die allgemeinsten Naturgesetze und die rein-logischen Gesetze HUSSERLS sind in diesem Sinne Glieder einer Familie, alle aus demselben Holz geschnitzt; auf Seiten der andern Partei stellen in ähnlicher Weise *sensation*, *impression* oder reine Erfahrung die letzte Instanz und die sicherste Bürgschaft für alle Wahrheit dar. Eine Versöhnung dieser Gegensätze ist es, die wir anzustreben haben. Der Kategoriebegriff RICKERTS dient diesem Zwecke. Hatte KANT die Grundsätze *a priori* als notwendig gültige proklamiert — nicht nur für empirische Erkenntnis, sondern als Bedingung der Gegenständlichkeit oder Erfahrung überhaupt, so rücken für uns nun ohne Weiteres die konstitutiven Normen, deren Anerkennung Wirklichkeitsurteile begründet, an die Stelle der über alles menschliche Begreifen hinausreichenden Wahrheiten: nur sie vereinigen die absolute Irrationalität mit der absoluten Rationalität, nur ihre transzendente Allgemeinheit besitzt jenen Charakter, den kein menschlicher Allgemein(Natur)-Begriff besitzt, der vielmehr allen Begriffen voranliegt, weil er die Form der Wirklichkeit selbst ist, die sich nicht mit Begriffen umspannen läßt. Für uns kommt somit nicht den Grundsätzen als Naturgesetzen, sondern als Postulaten für die Geltung alles Erkennens eine logisch frühere Notwendigkeit zu als dem Postulat der empirischen Gesetzmäßigkeit überhaupt. Denn das Postulat der Formbarkeit des Inhalts, auf das sich die Anerkennung transzendenter Normen und damit die Gültigkeit von Wirklichkeitsurteilen stützt, unterscheidet sich von der rücksichtlich einer „zusammenhängenden Erfahrung“ postulierten empi-

¹⁾ K. d. U. S. 23.

²⁾ K. d. U. S. 25.

rischen Gesetzmäßigkeit dadurch, daß es schon jeder Wahrnehmung zugrunde liegt, d. h. von jedem denkenden Bewußtsein schlechthin als rechtmäßig und „einsichtig“ notwendig anerkannt werden muß, wofern es nur überhaupt Existentialurteile denkt und bejaht. Damit glauben wir das tiefste und innerste Motiv aufgedeckt zu haben, das KANT dazu geführt hat, die beweisbare von der nur zufälligen Notwendigkeit zu trennen; nur sehen wir uns zu der in RICKERTS „Gegenstand der Erkenntnis“ ausgesprochenen Konsequenz hingedrängt, in den Grundsätzen a priori nicht durch sich selbst einsichtige allgemeine Naturgesetze um der Möglichkeit einer „Natur“ willen, sondern in individuellen Fällen anzuerkennende Normen um der Möglichkeit einer „Wirklichkeit“ willen zu verstehen. Die empirische Gesetzmäßigkeit überhaupt dagegen werden wir mit KANT angesichts der dem menschlichen Erkennen gesteckten Aufgabe als für jedes erkennende Bewußtsein überhaupt teleologisch notwendig ansehen. Eine letzte Klärung dieser Probleme wollen wir für die spätere Untersuchung verschieben.

Zunächst haben wir die aus dem Gesagten für den Kantischen Begriff der Zweckmäßigkeit in seiner Verbindung mit dem Gefühl der Lust sich ergebenden Folgerungen zu ziehen. Dabei macht sich eine bisher zurückgeschobene Schwierigkeit bemerkbar, der wir uns nun zuwenden müssen. Vom Gesichtspunkt des teleologischen Prinzips nämlich scheint sich der von KANT hervor gehobene, von uns auf ein neues Niveau übertragene Unterschied der einsichtigen und zufälligen Notwendigkeit geradezu in sein Gegenteil zu verkehren. Während nämlich die Gesetzmäßigkeit überhaupt als Norm für unsre Einsicht zweckmäßig ist, da sie ja einer a priori gesteckten Aufgabe als Bedingung zugrunde liegt, besitzt die Formbarkeit überhaupt, — wenn wir sie nicht auf eben jenen Zweck beziehen, sondern ihr, als Bedingung der Wirklichkeit, eine anders geartete, wenngleich auch als Norm zu verstehende Gültigkeit zuschreiben, keinen einsichtig erkennbaren Zweck. Diese scheinbar paradoxe Begriffsverschiebung aber macht uns erst den bei KANT hervortretenden Mangel eines den Grundsätzen gegebenen teleologischen Akzentes verständlich. So scheint es, wie wir wissen, als handle es sich bei ihnen, ohne die eben „Natur“ (die Kantische „Wirklichkeit“) gar nicht zu denken wäre, nicht um die durch Reflexion auf Sinn und Zweck des Erkennens

einsichtig deduzierbare Notwendigkeit, sondern um irgend ein unentfliehbares, den Zwecken des Erkennens und dem Wahrheitswillen des Subjektes vorausliegendes, ihnen gegenüber völlig gleichgültiges Müssen. Während von den Maximen der Urteilskraft hervorgehoben wird, daß „sie nicht sagen, was geschieht, d. i. nach welcher Regel unsre Erkenntniskräfte ihr Spiel wirklich treiben, und wie geurteilt wird, sondern wie geurteilt werden soll“¹⁾, wird einige Zeilen später den apriorischen Grundsätzen eine Gültigkeit zugesprochen, die in höherem Grade, d. h. schlechterdings notwendig ist. Dieselbe Differenz aber wiederholt sich in KANTS Lehre von der Verbindung des Gefühls der Lust mit dem Begriffe der Zweckmäßigkeit der Natur: die Wahrnehmung ruft keine Lust hervor, weil der Verstand hier „unabsichtlich nach seiner Natur notwendig verfährt“²⁾, dagegen „ist die Vereinbarkeit zweier heterogener Naturgesetze unter einem sie beide umfassenden Prinzip der Grund einer sehr merkwürdigen Lust“. Das Wort „unabsichtlich“ kann nur den Gegensatz meinen zu dem „mit Absicht“³⁾ geführten Geschäft des Verstandes. Dieser Gedanke ließe sich auch so wenden: selbst wenn wir Menschen keine Absichten und Zwecke im Erkennen verfolgten, so würde doch die Natur als Natur oder in unserm Systeme die Wirklichkeit als Wirklichkeit gedacht werden müssen.⁴⁾ Die empirische Gesetzmäßigkeit aber ist eine unsrer psychologischen Organisation angemessene Zweckmäßigkeit der Natur oder Wirklichkeit, die eben deshalb Lust in uns zur Folge hat. Damit geraten wir jedoch in das psychologistische Fahrwasser. Wird die „Als — ob“ Lehre aufgefaßt als Projizierung des erkenntnistheoretisch-teleologischen Zweckes in die objektive Wirklichkeit, so daß diese sich als zweckmäßig für das erkennende Subjekt erweist, so birgt sich in ihr eine unerlaubte Hypostasierung des Begriffes der objektiven Wirklichkeit. Die Zweckmäßigkeit kann so wenig wie die Notwendigkeit als eine Eigenschaft des Objektes gedacht werden; wir haben den Begriff einer transzendental-syllogistischen Notwendigkeit ablehnen müssen, die einem transzendentalen Zufall Raum gab. Erst der transzendente Zufall ermöglicht aber eine

¹⁾ K. d. U. S. 21.

²⁾ K. d. U. S. 27.

³⁾ K. d. U. S. 26.

⁴⁾ Vgl. RICKERT, Gegenstand der Erkenntnis. S. 222.

transzendente Zweckmäßigkeit. Diese ist nur das Gegenspiel jener zurückzuweisenden beweisbaren Notwendigkeit, die an den empirischen Gesetzen zu deduzieren war.

Nachdem es uns so gelungen ist, den Begriff der Zweckmäßigkeit der Natur, insofern er seinerseits erst die Allgemeingültigkeit legitimieren soll, zu beseitigen, können wir endlich ungehindert die Wanderung antreten, die uns zu einem Verständnis des ästhetischen Urteils und seiner Allgemeingültigkeit führen soll. Wir erinnern uns, daß KANT der Singularität und Individualität wegen, die dem ästhetischen Objekt anhaftet, die Allgemeingültigkeit des ästhetischen Urteils bisweilen in eine Reihe mit der des empirischen Urteils stellt. In beiden ist das Moment nicht summierbarer Inhalte ein Anstoß für die Ausbreitung ihrer Geltungszone auf eine Allgemeinheit von urteilenden Subjekten, der durch eine Ergänzungsdeduktion hinweggeräumt oder wenigstens gemildert werden muß. Im empirisch-theoretischen Gebiet leistet, wie wir gesehen haben, der Begriff der Zweckmäßigkeit diese Aufgabe; derselbe Begriff wird für KANT das Sprungbrett zur Deduktion der ästhetischen Allgemeingültigkeit. War einmal bewiesen, daß die Tätigkeit der Organe der guten Subjektivität, sobald es sich nicht um die Produktion beweisbar notwendiger Urteile (der Grundsätze a priori), sondern empirischer Gesetze handelte, im Gefühl als zweckmäßig und deshalb als lustvoll empfunden wird, so war die Möglichkeit gegeben, umgekehrt von einer Allgemeingültigkeit fordernden Lust auf die Zweckmäßigkeit des Objekts für das Spiel der Erkenntniskräfte zu schließen, und so begründet sich die im obigen von uns dargestellte Problemlösung KANTS. Das Prinzip der guten Subjektivität und seine Anwendung im ästhetischen Gebiet, sowie den Gedanken der durch eine transzendente Zweckmäßigkeit hervorgerufenen Lust hat unsre kritische Untersuchung zersetzt und als unzureichend erkannt; die Aufgabe aber, die ästhetische Allgemeingültigkeit in einen erkenntnistheoretisch begriffenen Gedankenzusammenhang einzustellen, ist uns geblieben.

Zur Vermeidung von Irrtümern diene noch Folgendes. Wir glauben nicht etwa, daß KANTS Absicht darin beschlossen war, die ästhetische Allgemeingültigkeit auf psychologischem Wege zu deduzieren. Es würde als Gegeninstanz der Geist seiner Philosophie selbst auftreten können. Doch lassen sich gegen diese

Annahme auch ganz konkrete Gründe anführen, die ins Gewicht fallen: erstens und vor allem sind die Kantischen Begriffe Verstand und Einbildungskraft nichts weniger als psychologische Allgemeinbegriffe; zweitens wird die „Mittelbarkeit“ als Grund der Lust, nicht als deren wirkende Ursache bezeichnet¹⁾; drittens denkt KANT im ästhetischen Urteil, trotz der Gegenüberstellung von Gefühl als subjektivem und Begriff als objektivem Faktor, eine Art logischer Gültigkeit, deren Bedingung er nach Analogie logischer Urteile in einem allgemeinen Prinzip aufzusuchen strebt; viertens endlich ließen sich die Stellen häufen, in denen die normative Natur der ästhetischen Allgemeingültigkeit hervorgehoben wird. Dem Geschmacksurteil muß „irgend ein Prinzip a priori zum Grunde liegen, zu welchem man durch Aufspähung empirischer Gesetze der Gemütsveränderung niemals gelangen kann, weil diese nur zu erkennen geben, wie geurteilt wird, nicht aber gebieten, wie geurteilt werden soll und zwar gar so, daß das Gebot unbedingt ist, dergleichen die Geschmacksurteile voraussetzen.“²⁾

Für uns, die wir nicht in einer KANT-Interpretation, sondern in einer Klärung der vorliegenden Probleme das Ziel unsrer Arbeit sehen, mag diese Erwägung genügen; wir werden daher KANTS Absicht zur unseren machen, wenn wir auch seiner Lösung des Problems uns nicht anschließen können. Als Ziel werden wir uns vor Augen zu stellen haben: die Allgemeingültigkeit des ästhetischen Urteils begrifflich scharf mit den an die Stelle der Kantischen Begriffe der beweisbaren und zufälligen Notwendigkeit getretenen Begriffen der Wahrheit von Wirklichkeits- und Erkenntnisurteilen (im Sinne des wissenschaftlichen Erkennens) zu konfrontieren. Wir haben als wichtiges Ergebnis unsrer Untersuchung dabei festzuhalten, daß die absolute Individualität und Singularität des ästhetischen Urteils für uns nicht mehr in unvereinbarer Feindseligkeit seiner Allgemeingültigkeit entgegensteht, da wir im logischen Gebiet dieselbe Verknüpfung würdigen mußten. Vielmehr scheint die von KANT an vielen Stellen behauptete Hoheit der ästhetischen Allgemeingültigkeit, der er in der Gleichstellung des ästhetischen Problems mit dem der

¹⁾ S. bes. § 8 d. K. d. U.

²⁾ K. d. U. S. 139.

synthetischen Grundsätze a priori¹⁾ gerecht zu werden versuchte, sich für uns als neue zu bewähren: sind von uns ja doch auf den Thron der synthetischen Grundsätze die Wirklichkeitsurteile gesetzt worden, denen die gleiche Eigentümlichkeit wie dem ästhetischen Urteil zukommt, das absolut Individuelle zu meinen! In dieselbe Richtung treibt uns auch die Loslösung des Gefühls der Lust von dem Begriffe der Zweckmäßigkeit, denn durch die Verbindung dieser beiden wurde das ästhetische Urteil in die Sphäre der für das menschliche Erkennen deduzierbaren Notwendigkeit gerückt. Andererseits aber scheint das ästhetische Urteil gar nicht in seinem Anspruche über das Gelten für jedes menschliche oder endliche Bewußtsein überhaupt hinaus zu gehen. So droht für uns aufs neue die für KANT unheilvoll gewordene Gefahr, der ästhetischen Allgemeingültigkeit eine schwankende Mittelstellung zwischen den Arten der logischen Allgemeingültigkeit einräumen zu müssen und mit ihr nicht recht ins Klare zu kommen. Ehe wir an einen Versuch gehen, diese Gefahr zu vermeiden und zu einer neuen Problemlösung vorzudringen, müssen wir jedoch nunmehr das Wesen der ästhetischen Allgemeingültigkeit noch gründlicher kennen lernen und zu diesem Zwecke das ästhetische Urteil einer eingehenden und unbefangenen Betrachtung unterziehen.

§ 7. Das ästhetische Urteil.

Zwei Gründe waren es vornehmlich, die KANT veranlaßten, dem ästhetischen Urteil eine nur subjektive Allgemeinheit zuzubilligen, einmal die schlechte Subjektivität des Gefühls und zweitens die Singularität des ästhetischen Gegenstandes. Beide Bedenken haben wir jetzt überwunden. Freilich wird es unsre Aufgabe sein, dem Wesen des ästhetischen Gefühls auf andre Weise gerecht zu werden, und auch das Problem der ästhetischen Singularität können wir selbst nach Zerstörung des transzendentalen Syllogismus noch nicht als beseitigt betrachten. Den Mangel an Beweisbarkeit zwar fanden wir auch bei den Wahrnehmungsurteilen, die denselben Anspruch auf Allgemeingültigkeit erheben, wie die ästhetischen Urteile. Doch verbindet sich in jedem, auch dem singularen logischen Urteile eine gewisse transzendente

¹⁾ K. d. U. S. 153. „So gehört diese Aufgabe der Kritik der Urteilskraft (einer Deduktion des ästhetischen Urteils) unter das allgemeine Problem der Transzendentalphilosophie: wie sind synthetische Urteile a priori möglich?“

Allgemeinheit (die der konstitutiven Norm entsprechende Form) dem bloßen Inhalte, in der erst die die logische Objektivität begründende Anerkennung der transzendental-logischen oder dem Erkennen transzendenten Normen zum Ausdruck gelangt. Wenn wir daher auch den Unterschied des Individualitätsgrades im logisch- und ästhetisch-singularen Urteile ausgleichen, so haben wir damit doch die ästhetische Allgemeingültigkeit noch nicht der transzendental-logischen gleichgestellt; denn es fragt sich noch, ob wir im Stande sein werden, im ästhetischen Gegenstande etwas der transzendental-logischen Allgemeinheit Entsprechendes aufzufinden, das KANTS Zurückführung der ästhetischen Allgemeingültigkeit auf das harmonische Spiel der Erkenntniskräfte ersetzt, mit andern Worten, eine Lösung des transzendentalen Formproblems der Ästhetik anzubahnen. Und ferner werden wir im ästhetischen Urteil uns nach einem der logischen Bejahung korrespondierenden Momente umsehen müssen. Erst die Lösung dieser beiden Probleme wird eine „Deduktion“ des ästhetischen Urteils ermöglichen. Unsre Arbeit wird sich in dieser Hinsicht mit Andeutungen begnügen müssen.

Wir wollen uns nun zunächst dem ästhetischen Gefühle zuwenden. Das Argument, das dem ästhetischen Urteil keine objektive Allgemeingültigkeit deshalb zubilligen mag, weil das ästhetische Wohlgefallen nichts sei als ein Gefühl der Lust, d. h. ein dem individuellen Subjekt angehöriger Inhalt, hat für uns keine Kraft mehr. Wir wissen, daß die Objektivität nie dadurch erzeugt werden kann, daß ein subjektiver, d. h. psychisch individueller Inhalt durch irgendwelche Formung in ein Objektives, in eine Gültigkeit verwandelt werde. Daß Vorstellen, Denken, Bejahen, Anerkennen, Fühlen psychische Akte sind und psychisch-intentionale Inhalte besitzen, tut dem, was sie meinen, keinen Abbruch. Wie wir im ersten Teil den Weg vom Psychischen zum Logischen dadurch fanden, daß wir auf den Sinn der Urteile reflektierten und die logische Stringenz in der eigentümlichen Anerkennung erblickten, die in ihnen unbedingt bindenden Normen gezollt wird, so können wir uns auch dem ästhetischen Wohlgefallen gegenüber nur so verhalten, daß wir auf die eigentümliche Bedeutung reflektieren, die ihm im Bewußtsein zugesprochen wird. Es bleibt sogar im Grunde gleichgültig, ob wir die im ästhetischen Zustande des Wertens angesonnene Allgemeingültigkeit

auf ein Fühlen oder Vorstellen oder Denken oder irgend eine beliebige andere psychische Akt-Realität zurückführen, denn nicht nach Seelenkräften, sondern nach Werten richtet sich unsre Reflexion. Es scheint, als stimmten die Grundrichtungen, in denen unser wertendes Bewußtsein sich äußert, mit der psychologischen Begriffsbildung überein; daraus aber folgt nicht eine Priorität dieser für die Transzendental-Philosophie, sondern eher umgekehrt eine Abhängigkeit der älteren Psychologie von den „Innerlichkeiten“ und „Inhaltlichkeiten“ des Erlebens, eine Abhängigkeit, von der die moderne Psychologie als Verächterin der „Seelenkräfte“ sich zu emanzipieren sucht, um eine Einteilung des Seelenlebens ausschließlich auf der Grundlage der Beobachtung und des Experimentes zu schaffen. Die alte Einteilung in Denken, Fühlen und Wollen genügt diesen Ansprüchen nicht¹⁾, sie hat eben in höherem Maße Beziehung zu den Wertreihen, die das Bewußtsein bildet. So ist das Gefühl, die Weise, in der das Bewußtsein einen Inhalt als schönen ergreift und wertet, die Innerlichkeit, die im ästhetischen Wohlgefallen erlebt wird, nichts Psychisches und nichts Subjektives, insofern wir auf ihren Gehalt, nicht auf ihr Sein reflektieren. So wie das erkennende Subjekt nicht nur etwas für sich erkennt, sondern gleichsam über sich hinaus zu schaffen trachtet und im Urteil die Subjektivität überwindet, genau so fühlt das Subjekt des ästhetischen Wohlgefallens nicht sich und in seinem Gefühl der Lust nicht die Beziehung des Objektes zu sich selbst als diesem Bewußtseinsindividuum, sondern erschafft vielmehr erst vermöge seines Fühlens den ästhetischen Gegenstand; der „intentionale“ Gehalt des Fühlens hebt den Beschauer aus der Sphäre des subjektiven Beziehens und Bezeichnens seiner sonstigen Gefühle hinaus und versetzt ihn auf einen dem Erkennen der Art nach gleichgestalteten Boden. Das ästhetische Gefühl ist daher kein psychologischer Allgemeinbegriff, sondern ein durch Reflexion auf die ästhetische Beurteilung und Abstraktion von der Manigfaltigkeit des beurteilten und geformten Inhalts gebildeter wertkonstituierender Begriff, der Begriff eines in der ästhetischen Gültigkeit enthaltenen Momentes, sowie die Bejahung ein Moment ist im logisch gültigen Urteil.

Im ästhetischen Wohlgefallen nimmt das Subjekt Stellung zu einem irgendwie geformten Inhalt; durch diese Stellungnahme

¹⁾ S. z. B. EBBINGHAUS, Grundzüge der Psychologie. S. 167 ff.

aber „geht der Einzelne als solcher ganz ins Vorgestellte auf, in das jeder andere an seiner statt ebenso aufgehen müßte. Das Individuum, das Subjekt, tritt vom Schauplatz ab, den die veranlassende Vorstellung, das Objekt, ganz allein ausfüllt.“¹⁾ Freilich werden wir den Ausdruck ZIMMERMANN'S „veranlassende Vorstellung, das Objekt“ nur mit Vorsicht akzeptieren dürfen, denn ob die Vorstellung als Objekt gedacht, nämlich als Teil der objektiven Wirklichkeit das Gefühl veranlasse, davon haben wir ebenso abzusehen, wie wir in der Untersuchung und Begründung der logischen Allgemeingültigkeit der Wahrnehmungsurteile davon absehen mußten, ob die Qualitäten der Dinge „objektiv“ Wellenbewegungen seien, die unsre peripheren Nervenapparate in gesetzlicher Weise affizieren. Eine transzendente Disziplin darf nicht die Allgemeingültigkeit des ästhetischen Wohlgefallens auf „objektiv“ zusammenstimmende „Raumvaleurs“ usw. gründen; so wenig die Erkenntnistheorie ausgehen darf von dem in Atome und Sinnesempfindungen gespaltenen Sein, so wenig die Ästhetik von einer Spaltung in objektives Sein und Gefühl oder Beurteilungsvermögen. Das führte nur zur Aufstellung psychologischer Gesetze über das ästhetische Fühlen, nicht zu einer erkenntnistheoretischen Klärung der im ästhetischen Urteile angeordneten Präzisierung und ihrer Allgemeingültigkeit. Welcher Art ist diese Präzisierung, und worin liegt die Grundeigentümlichkeit der ästhetischen Allgemeingültigkeit gegenüber der logischen?

Unsre eben ausgesprochene Gleichstellung von Bejahung und ästhetischem Wohlgefallen wird vielleicht auf Widerspruch stoßen. Wer zugegeben hat, daß im Gefühl der Lust nur vom Standpunkte des naturwissenschaftlich denkenden Menschen ein auszuscheidender, subjektiver Faktor sich geltend macht, vom transzendental-philosophischen aber ein Wertmoment, wird dennoch den Unterschied zwischen Bejahung und Wohlgefallen noch immer darin erblicken, daß in letzterem eine viel engere Verbindung mit dem Gegenstande als in der ersteren sich ausdrücke, da der Gegenstand durch die Bejahung nicht modifiziert werde, während seine Schönheit ohne unser Wohlgefallen bedeutungslos sei, und vielleicht würde er gerade damit die a priori-Lehre zu verteidigen,

¹⁾ ZIMMERMANN, Allgemeine Ästhetik. S. 19.

die Verlegung der Schönheit ins Subjekt zu rechtfertigen und zu erklären glauben. So würde er die schlechte Subjektivität des Gefühls der Lust in eine gute, d. h. apriorische zu verwandeln meinen. Freilich bliebe eine Begründung dieser Verwandlung noch übrig, und es ist nicht zu sehen, wie er sie anders leisten könnte als auf dem von KANT eingeschlagenen Wege der Verbindung des Gefühls mit der apriorischen Erkenntnisfunktion. Und diese Lösung des Problems haben wir als unzureichend erkannt. Doch glauben wir, daß eine Lösung in dieser oder einer ähnlichen Richtung auch gar nicht gesucht zu werden braucht, weil der Weg, der zu ihr hinführt, von Anfang an nicht beschritten werden darf. Die Quelle dieses Gedankenganges liegt nämlich in einer falschen Parallelisierung des logischen und ästhetischen Prädikates, in einer irreführenden Logifizierung des ästhetischen Urteils. Wer die Urteile „dieser Baum ist grün“ und „dies ist schön“ einander korrespondiert, „schön“ als Prädikat des Gegenstandes betrachtet sowie „grün“ als Prädikat des Baumes, der wird dazu gedrängt, für die Allgemeingültigkeit des ästhetischen Urteils Hilfskräfte beim Erkenntnisvermögen zu suchen, denn „alle Beziehung der Vorstellungen, selbst die der Empfindung, kann objektiv sein (und da bedeutet sie das Reale einer empirischen Vorstellung), nur nicht die auf das Gefühl der Lust und Unlust, wodurch gar nichts im Objekte bezeichnet wird, sondern in der das Subjekt, wie es durch die Vorstellung affiziert wird, sich selbst fühlt.“¹⁾ Ginge das Wesen der ästhetischen Allgemeingültigkeit auf in der logischen des Urteils „dies ist schön“, unterschiede sich die ästhetische Prädizierung also in nichts von der eines Wahrnehmungsurteils, so wäre allerdings unverständlich, wie das Prädikat „schön“ aufs Objekt gehen und nicht nur eine Beziehung desselben zu mir ausdrücken sollte. Dann ließe sich von ästhetischer Allgemeingültigkeit eigentlich gar nicht sprechen. Aber KANT selbst hat das hedonische Urteil, auf das jene Merkmale in der Tat passen, getrennt vom ästhetischen und das Problem dieses letzteren scharf formuliert: „Es ist ein empirisches Urteil, daß ich einen Gegenstand mit Lust wahrnehme und beurteile. Es ist aber ein Urteil a priori, daß ich ihn schön finde, d. i. jenes Wohlgefallen jedermann als notwendig ansinnen darf.“²⁾ In diesen Worten

¹⁾ K. d. U. S. 46.

²⁾ K. d. U. S. 153.

ist die Grundeigentümlichkeit des ästhetischen Urteils ausgesprochen, sie korrespondiert der Grundeigentümlichkeit des logischen Urteils, die, wie wir im ersten Teile unsrer Arbeit feststellen konnten, nur darin besteht, daß im logischen Urteil die Bejahung, das Moment des belief, jedermann als notwendig angesonnen wird. Zu Werten nimmt das Bewußtsein in ablehnender oder anerkennender Weise Stellung; die Stellungnahme erst konstituiert für das Subjekt das irgendwie gewertete Objekt: so finden wir auch hier die Bestätigung dafür, daß sich Wohlgefallen und Bejahung, Mißfallen und Verneinung entsprechen. Wie FICHTE die Bejahung eine „kalte Billigung“ genannt hat, könnte man vom Wohlgefallen als einer warmen Billigung sprechen. Kälte und Wärme differenzieren gewiß auch die Bedeutung des Ansinnens, aber in ihr ein und dasselbe Moment: die Billigung. Wie das Urteil wahr ist, so ist der Gegenstand schön.

Wir machten uns oben den Einwurf, daß die Bejahung den Gegenstand gleichsam unberührt stehen lasse und sein Dasein oder seine Eigenschaften usw. nur anerkenne, daß das Wohlgefallen ihm aber das Prädikat schön verleihe und ihm also eine Eigenschaft beilege. Doch der Geist der Transzendental-Philosophie wird sich wider solche Einrede erheben und sie also zu recht weisen: Die Gegenständlichkeit des Gegenstandes, seiner Eigenschaften usw. beruht erkenntnistheoretisch auf der Anerkennung von Normen, so daß also die Bejahung auch erst die logische Objektivität, den Gegenstand erzeugt; vor dem Forum der Erkenntnistheorie wandelt sich daher der existierende Gegenstand in bejahten, geformten Inhalt. Nicht anders aber läßt sich die ästhetische Gültigkeit begreifen; nicht einem „fertigen“ Gegenstande wird ein Prädikat zugelegt, das ein empirisches Merkmal am Dinge wäre, sondern ein irgendwie geformter Inhalt gefällt, und der gefallende präsentiert sich als ästhetischer Gegenstand. Ob zur Konstituierung des Gegenstandes, abgesehen von seiner ästhetischen Funktion, auch eine Bejahung irgend welcher Art anzunehmen nötig sei, in deren Geleit sich eine logische Vor- oder Mit-Formung des Gegenstandes findet, von dieser Frage soll hier noch abgesehen werden. Klar ist für jeden Fall, daß von einer solchen möglicherweise mitzudenkenden und anzusinnenden Bejahung die ästhetische Wertung in ihrer Gültigkeit nicht abhängig

gemacht werden kann. Und ebenso klar ist, daß der in dem Urteile „dies ist schön“ gemeinte Gegenstand schon der ästhetisch konstituierte, geformte, gegenständliche ist; wenn wir einer Statue oder einer Sonate Schönheit zusprechen, so meinen wir nicht den gehauenen Marmor und nicht den Druck der Noten oder die Schwingungen der Luft oder die Töne als akustische Empfindungen, sondern das gefallende schöne Gesamtbild, erkenntnistheoretisch gesprochen, den ästhetisch geformten Inhalt. Wenn wir von dem metaphysischen Beiklang absehen, so können wir FICHTES Formulierung des ästhetischen Urteils zustimmen, wenn er es zu den thetischen Urteilen rechnet, „in denen die Stelle des Prädikats ins Unendliche leer gelassen“ wird. „So ist das Geschmacksurteil: A ist schön (soviel als in A ist ein Merkmal, das im Ideal des Schönen auch ist) ein thetisches Urteil; denn ich kann jenes Merkmal nicht mit dem Ideale vergleichen, da ich das Ideal nicht kenne. Es ist vielmehr eine Aufgabe meines Geistes, die aus dem absoluten Setzen desselben herkommt, es zu finden . . .“¹⁾

So wenig aber der schöne Gegenstand ein logischer, das Prädikat der Schönheit ein logisches genannt werden darf, so sehr wird der Begriff des ästhetischen Gegenstandes wie der des ästhetischen Prädikates doch erst in dem logischen Urteil möglich: „Dies ist schön“ — in dem logischen Urteil müssen wir sagen, da wir in ihm eine Bejahung vor uns haben, die wahr oder falsch sein kann.

SIGWART²⁾ hat WINDELBAND³⁾ vorgeworfen, er habe in der Billigung oder Mißbilligung fälschlich ein praktisches Verhalten gesehen; die Beurteilung, in der eine Beziehung des Objektes zu mir ausgesprochen werde, sei selbst ein Urteil, das wahr oder falsch sein kann, ihr gehe aber eine „rein theoretische Erkenntnis“, ein „rein objektives Urteil“, voraus: „Wir mißbilligen das Falsche, weil es falsch ist, aber es ist nicht darum falsch, weil wir es mißbilligen; die theoretische Erkenntnis, daß ein Urteil wahr oder falsch ist, kann erst ein Gefühl begründen . . .“⁴⁾ Diese Behauptung, die auch in der Wahl des Ausdrucks merkwürdig

¹⁾ FICHTES S. W. I. S. 107.

²⁾ Logik I. 3. A. S. 161 ff.

³⁾ Vgl. dessen Ausführungen in den „Präludien“. 3. Aufl. S. 52 ff.

⁴⁾ a. a. O. S. 164.

an Gedanken HUSSERLS erinnert,¹⁾ steht in unversöhnlichem Widerspruch mit den Grundanschauungen der Logik SIGWARTS, die wir früher als Vorstufe der unsrigen kennzeichneten.²⁾ Die Inkonsequenz läßt sich nur aus der mangelhaften erkenntnistheoretischen Fundierung begreifen. Doch nicht mehr mit der theoretischen Beurteilung oder dem Sinne der logischen Allgemeingültigkeit haben wir es jetzt zu tun, sondern mit der ästhetischen Beurteilung und der Beziehung der ästhetischen zur logischen Allgemeingültigkeit. Sollte SIGWART nicht in diesem Punkte WINDELBAND gegenüber Recht behalten? Die Beurteilung: „Dieser Satz ist wahr“, als Urteil, das selbst wahr oder falsch sein soll, verliert allerdings ihren Sinn und zieht einen regressus in infinitum nach sich. Der Imperativ, der sich als das eigentliche Wesen der theoretischen Beurteilung darbietet, ist „schlechthin gesetzt“, d. h. er gründet sich auf ein schlechthin gültiges Sollen und ist nichts als Ausdruck dieses Sollens. Steht es jedoch mit der ästhetischen Beurteilung ebenso? Wenn wir an den oben angeführten Satz aus der „Grundlage der gesamten Wissenschaftslehre“ denken, so scheint FICHTE allerdings dieser Ansicht gewesen zu sein. Die ästhetische Beurteilung sieht er als Aufgabe des Geistes an, die aus dem absoluten Setzen desselben herkomme, d. h. in unsrer Denkungsart: er sieht in ihr den Ausdruck eines schlechthin gültigen Sollens. Und jedenfalls werden wir zunächst dieser Auffassung ein höheres Recht einräumen müssen, als etwa der SIGWARTS, der die Prädikate schön und häßlich gleich angenehm und unangenehm als bloße Ausdrücke des Verhältnisses eines Objektes zu mir interpretiert und im ästhetischen Urteil nur das Wiederfinden dieses Verhältnisses in einzelnen Fällen erblickt, das mittels der aus der Erfahrung gewonnenen Prädikate ausgesagt wird.³⁾ So wenig die Prädikate wahr und falsch einen Sinn haben, abgesehen von der Beziehung auf das urteilende Subjekt, ebensowenig die Prädikate schön und häßlich, wenn man in ihnen die Beziehung nur auf das individuelle Subjekt denkt. Der Ausspruch SIGWARTS: „Es hängt weder von unserm Gefühl noch von unserm Wollen ab, was wahr und falsch ist, wie es davon abhängt, was schön und was

¹⁾ Vgl. oben S. 7 ff.

²⁾ Vgl. bes oben S. 4.

³⁾ a. a. O. S. 163.

gut ist,“¹⁾ muß daher in dieser Fassung völlig verworfen werden. SIGWART kennt nicht den Unterschied der Abhängigkeit eines Wertes vom individuellen oder psychophysischen (naturbegrifflichen) Subjekt und vom wertenden Subjekt überhaupt. Auch was schön und was gut ist, hängt nicht von unserem Gefühl und unserem Wollen ab, wie davon nicht abhängt, was wahr ist; andererseits aber hängt, was wahr ist, ab von dem Wollen oder Fühlen eines idealen Subjektes, das nur anerkennt, was von jedem urteilenden Bewußtsein schlechthin anerkannt, d. h. bejaht werden soll; und in gleicher Weise hängt, was schön oder gut ist, ab von dem Wollen und Fühlen eines idealen Subjektes, das nur billigt und will, oder dem nur gefällt, was schlechthin gebilligt und gewollt werden oder gefallen soll.

Aber die Schwierigkeit, auf die wir gestoßen sind, und die der Klärung noch harrt, liegt tiefer. Bei der soeben ausgesprochenen völligen Nivellierung der von SIGWART betonten Gegensätze kann es nicht bleiben; auch hier sehen wir vielmehr einen richtigen Kern in seinen Aufstellungen, einen Anfang, den wir fortführen müssen. Unzweifelhaft nämlich hat SIGWART WINDELBAND gegenüber darin Recht, daß das Urteil „dies ist schön“ selbst wahr oder falsch sein kann; ein regressus in infinitum entsteht durch diese Annahme nicht. Aber nicht eine Beziehung des Objekts zu mir kommt in dieser Bejahung zum Ausdruck, sondern bejaht wird das im ästhetischen Wohlgefallen Angesonnene, Gemeinte; die Bejahung bezieht sich also auf den Sinn einer Billigung, die logische Gültigkeit gründet sich auf die ästhetische. Die Folgerungen, die aus dieser Betrachtung fließen, sollen im Zusammenhange unserer abschließenden Untersuchungen erörtert werden, die das allgemeine Problem zum Gegenstande haben, in welche Ordnung das urteilende und das ästhetische Bewußtsein einzustellen sei, und wie auf Grund dieser Ordnung das Verhältnis von logischer und ästhetischer Allgemeingültigkeit, von Erkenntnistheorie und Ästhetik überhaupt sich gestalte.

Werfen wir noch einen letzten Blick auf die Eigenart der ästhetischen Urteile gegenüber den hedonischen. Man²⁾ hat diese

¹⁾ a. a. O. S. 163.

²⁾ BLENKE, Die Trennung des Schönen vom Angenehmen in KANTS Kritik der ästhetischen Urteilskraft. 1889.

beiden Urteile mit KANTS Unterscheidung von Erfahrungs- und Wahrnehmungsurteilen in Verbindung gebracht. Es läßt sich nicht leugnen, daß für das Kantische Denken sich Vergleichspunkte beibringen lassen. Freilich nur für ein flüchtiges Hinsehen. Unsere früheren Erörterungen haben, wie wir hoffen, die Überzeugung erweckt, daß das ästhetische Urteil in seiner Gültigkeit weder dem Wahrnehmungs- noch dem Erfahrungsurteil nebengeordnet werden könne. Gerade das Moment, wodurch das Erfahrungsurteil sich heraushebt und charakterisiert: die Allgemeinheit des Subjektsbegriffes, die Abstraktion von der inhaltlichen Beziehung auf das individuelle Bewußtsein, fehlt dem ästhetischen Urteil; die „schöne Seele“ wird ihr eigenes Fühlen als schön beurteilen und für das Urteil mit Recht unbeschränkte Allgemeingültigkeit fordern. Die hedonischen Urteile andererseits korrespondieren nicht den Wahrnehmungsurteilen, sondern sie sind selbst solche. „Es ist ein empirisches Urteil, daß ich einen Gegenstand mit Lust wahrnehme und beurteile.“ Der falsche Schein entsteht durch die Doppelsinnigkeit des Ausdrucks: „Beide Urteile (das hedonische und ästhetische) beruhen eben auf dem Gefühl der Lust und Unlust . . .“¹⁾ Während nämlich das hedonische Urteil über die Lust urteilt, ist es im ästhetischen Urteil vielmehr die Lust selbst, welche urteilt. Das hedonische Urteil behauptet niemals mehr als eine Tatsächlichkeit; ob die Lust, deren Existenz prädiert wird, Allgemeingültigkeit ansinnt oder nicht, ist hinsichtlich der behaupteten Tatsache völlig gleichgültig. So meinen die Urteile: dies ist mir angenehm, ich halte dies für schön, wahr oder gut, alle dasselbe: ein Faktum, das sich innerer Wahrnehmung erschließt. Dies Faktum aber ist das eine Mal die Empfindung, das andre Mal ein Urteil, das etwas meint und ansinnt. Und nur auf dies Gemeinte und Angesehene hat die Philosophie zu reflektieren.

§ 8. Das ästhetische Bewußtsein und die ästhetische Allgemeingültigkeit.

Wir haben nun die im Vorangehenden offen gelassenen Fragen noch näher zu prüfen und rein heraus zu arbeiten. Im Mittelpunkt soll für uns das Problem der erkenntnistheoretischen

¹⁾ BLENKE, a. a. O. S. 32.

Lokalisierung der transzendental-logischen und der ästhetischen Allgemeingültigkeit stehen.

Durch unsere Untersuchungen ist die Kluft zwischen logischer und ästhetischer Allgemeingültigkeit teils verringert, teils vergrößert worden; verringert, denn wir haben die Ansprüche, die in der Bejahung einerseits, im Wohlgefallen andererseits vom Bewußtsein erhoben werden, koordiniert; vergrößert, denn wir haben jede Möglichkeit, die ästhetische Allgemeingültigkeit als eine Art der logischen zu begreifen, oder auf eine solche zu stützen, gänzlich abgeschnitten und uns somit den Weg, das ästhetische Urteil irgend einem Erkenntnisurteil anzunähern, wie es scheint, völlig verlegt. Mit dieser Formulierung können wir uns jedoch noch nicht zufrieden geben; wenn auch das ästhetische Urteil als ästhetische Billigung seinem Wesen nach kein logisches Urteil ist, so lassen sich dennoch, wie wir beobachten konnten, mancherlei Berührungspunkte zwischen logischer und ästhetischer Geltungssphäre auffinden, die auf eine gegenseitige Abhängigkeit hindeuten; besonders aber fordert offenbar das Problem des Geltungsgrades des ästhetischen Urteils, verglichen mit dem der transzendental-logischen Notwendigkeit, eine Lösung. In allgemeinstem Verstande freilich ist eine Entscheidung hier sehr leicht: werden die philosophischen Werte als abstrakte, von aller Verwirklichung losgelöste Normen gedacht, so gelten sie alle in gleicher Weise transzendent für jedes wertende Bewußtsein und stützen sich nicht aufeinander. So ist das Schöne ein absoluter Wert, unabhängig von dem des Wahren, unabhängig von der Existenz empirischer Subjekte, unabhängig von allen ihm fremden Richtungen des Ansinnens, die nur immer möglich sind. Aber nicht um diese allgemeine Feststellung ist es uns jetzt zu tun, denn nicht das Schöne als einen überindividuellen Wert überhaupt sinnt das ästhetische Urteil an, sondern die Realisierung dieses Wertes in bestimmten Fällen. Entsprechen die Normen, denen im ästhetischen Wohlgefallen Anerkennung gezollt wird, vielleicht den Normen, die in „Wirklichkeitsurteilen“ bejaht werden, d. h. ist die Geltung beider als gleich ursprünglich und ihrer Bedeutung nach über das endliche Bewußtsein hinausragend als Gültigkeit für ein unendliches zu postulieren? Oder steht das ästhetische Urteil in dieser Beziehung der empirischen Gesetzmäßigkeit näher? Müssen wir in der Kunst eine konstitutive Formung eines

logisch unberührten Stoffes erblicken, oder ist das Kunstwerk als Umformung der Wirklichkeit zu betrachten, die auch den erken- nenden Wissenschaften als Material dient für ihre Bearbeitung durch Begriffe? Laßt sich der Begriff eines ästhetischen Bewußt- seins überhaupt bilden, der dem eines urteilenden Bewußtseins überhaupt gleich käme, oder reicht das Gelten der ästhetischen Urteile nicht so weit hinauf, sondern verpflichtet und bindet viel- mehr nur das endliche oder menschliche Bewußtsein?

Wir können nicht daran denken, diese schwierigen Fragen erschöpfend zu beantworten, nur auf die sich anbietenden Denk- möglichkeiten können wir hinweisen und auf das höhere Recht der einen oder anderen.

Wir knüpfen zunächst an die Ergebnisse unserer früheren Untersuchung an. Wir haben gefunden, daß im ästhetischen Urteil, insofern es wahr oder falsch sein kann, eine logische Gültigkeit sich gleichsam über eine ästhetische baut. Und zwar bezieht sich die logische Anerkennung nicht auf eine kategoriale Synthese, deren Relation in dem Verhältnis von Inhärenz und Subsistenz besteht, sondern auf die eigentümliche Billigung des ästhetischen Wohlgefallens selbst. Nennen wir diese das rein-ästhetische, die logische Anerkennung aber das logisch-ästhetische Urteil, so haben wir in diesem letzteren eine Gestalt des Denkens vor uns, die für das Denken auf eine Unterordnung des rein-ästhe- tischen Urteils unter den logischen Wert hinweist. Eben weil es falsch ist, die Schönheit als eine Eigenschaft des Dinges zu denken, dürfen wir dem logisch-ästhetischen Urteil nicht die Qualität einer einfachen logischen Bejahung zuschreiben, vielmehr erschließt sich in ihm erst der Sinn der ästhetischen Allgemeingültigkeit für die Reflexion. Im logisch-ästhetischen Urteil ist daher die ästhetische Allgemeingültigkeit, wenn auch nicht eine Art der logischen All- gemeingültigkeit, so doch ein Objekt der Bejahung. Erst in dieser Bejahung gewinnt die ästhetische Forderung den Charakter, der sie zum allgemeingültigen Urteil erhebt, durch die Transposition in die logische Sphäre artikuliert sich erst der Sinn des Wohl- gefallens; hätte die Norm der Wahrheit oder das logische Sollen nicht unbedingte Geltung, so käme auch dem logisch-ästhetischen Urteil keine logische Gültigkeit zu, und die ästhetische ließe sich nicht zum Problem machen. Nicht aber läßt sich das Umgekehrte behaupten, daß eine logische Gültigkeit sich in einer ästhetischen

„aufheben“ ließe und gewissermaßen ästhetische Sanktion erhalten könnte. Deshalb ist die Ästhetik der Logik überhaupt untergeordnet und wird durch sie erst möglich. Insofern ist allerdings die Mitteilbarkeit der Lust, d. h. ihre Fähigkeit, logische Geltung zu beanspruchen, die Bedingung für den Begriff einer ästhetischen Allgemeingültigkeit. Wollte man diesen Verhältnissen selbst den Charakter transzendenter Ordnungen verleihen, d. h. die logische Ordnung der philosophischen Disziplinen zu einer Ordnung der Ideen umdenken, so verließe man damit den kritischen Standpunkt und geriete in die Metaphysik. Aber auch die entgegengesetzte Wegrichtung dürfen wir nicht einschlagen: Aus den Eigentümlichkeiten des logisch-ästhetischen Urteils dürfen wir nicht eine Beziehung des ästhetischen Gemütszustandes zu den Erkenntniskräften ableiten, denn damit begeben wir uns auf die Heeresstraße des Psychologismus.

Doch es bleibt noch eine dritte Möglichkeit, das bisherige Ergebnis für die erkenntnistheoretischen Begriffe fruchtbar zu machen. Man könnte nämlich folgende Überlegung anstellen: Die ästhetische Allgemeingültigkeit kann nicht den Rang derjenigen logischen Allgemeingültigkeit einnehmen, die den „Wirklichkeitsurteilen“, d. h. der Bedingung der Existenz empirischer Subjekte zukomme, denn die ästhetische Wertung sei der Sinn seiender Akte, werde also logisch erst möglich durch die vorausgesetzte Geltung von Existentialurteilen. Darauf ist jedoch zu erwidern: Der Sinn seiender Akte ist unabhängig von dem Sein dieser Akte und wird dadurch in seiner Inhaltlichkeit gar nicht tangiert. Das hat uns schon der erste Teil unsrer Arbeit gelehrt. Wie steht es dann aber mit dem Geltungsgrade der Wissenschaft und ihrer Bearbeitungsformen der Wirklichkeit? Folgt nicht aus demselben Grunde, daß dieser unbedingt zu denken ist, und für sich eine Notwendigkeit verlangt, die dadurch nicht eingeschränkt ist, daß sie nur aus den Zwecken menschlichen Erkennens sich herleitet? Dann fiel die von KANT postulierte Unterschiedenheit einer „beweisbaren“ und einer „zufälligen“ Notwendigkeit, und ebenso die von RICKERT in seinem „Gegenstand der Erkenntnis“ gezogene scharfe Grenze zwischen den konstitutiven Wirklichkeitsformen und den methodologischen Wissenschaftsformen, von denen erstere über das menschliche Erkennen hinaus für ein urteilendes Bewußtsein überhaupt, letztere nur für „empirische Sub-

jekte¹⁾ gelten. Doch hier müssen wir vor einer Entscheidung noch weitere Umschau halten.

HÖRTH²⁾ hat dem Rickertschen Begriff der „objektiven Wirklichkeit“ vorgeworfen, er bedeute eine Hypostasierung, insofern in ihm die Welt gedacht wird, „die der Art nach bestehen würde, auch wenn es gar keine sie auffassenden empirischen Subjekte gäbe“. Die objektive Wirklichkeit könne nicht dem „individuellen Zielwollen zugrunde sein, da sie auf dem Wege nach einem individuellen logischen Ziel liege“. Ob die wissenschaftstreibenden Subjekte Menschen, d. h. Teile der objektiven Wirklichkeit seien, dürfe für die Geltung der methodologischen Kategorien nicht in Betracht kommen. Daher sei auch das Schaffen des Künstlers vom transzendentalen Standpunkte nicht als Umformung der objektiven Wirklichkeit zu denken, in der nur logische Formwerte enthalten seien; vielmehr „ist der Künstler auf dieselben inhaltlichen Grundfaktoren angewiesen wie der Erkennende und hat sie nach einem eigenen konstitutiven Wert, eben dem künstlerischen, zu formen und zu gestalten“.³⁾

Darauf ist Folgendes zu erwidern. In der Bestimmung der objektiven, als der von jeder Auffassung empirischer Subjekte freien Wirklichkeit liegt solange kein metaphysisches Moment, als der Sinn und die Geltung discursiver, d. h. von einem endlichen Subjekte begrifflich geformter Urteile nicht abhängig gemacht wird von dem Sein dieser Urteile, d. h. von ihrer Zugehörigkeit zu eben jener auffassungsfreien Wirklichkeit. Wird aber dieser „Auffassung“ empirischer Subjekte, d. h. dem wissenschaftlichen Erkennen unbedingte, über das endliche Bewußtsein hinausragende Geltung deswegen abgesprochen, weil das erkennende Subjekt selbst ein „Stück“ objektive Wirklichkeit sei, so ist allerdings der Einwand berechtigt, daß der Erkennende, insofern er erkennt, nicht als individuelles Subjekt gedacht werden, daß also der Begriff des „empirischen Subjekts“, für das die methodologischen Formen transzendente Bedeutung haben sollen, nicht als Begriff eines existierenden Bewußtseinsindividuums gefaßt werden darf. Oder, wie wir es vordem schon formulierten, der Sinn seiender Akte hat nicht das Geringste zu tun mit dem Sein dieser Akte.

¹⁾ Siehe Gegenstand der Erkenntnis. S. 207.

²⁾ Zur Problematik der Wirklichkeit. 1906. S. 29 ff.

³⁾ a. a. O. S. 35.

Weil das Sein der Akte zur objektiven Wirklichkeit gehört, deshalb und deshalb allein ist nicht ihr Sinn — Auffassung der objektiven Wirklichkeit. Wir müssen daher HÖRTH zustimmen, wenn er sagt: „Demnach läßt sich das Verhältnis des erkennenden Ichs zur objektiven Wirklichkeit dahin bestimmen, daß es, soweit es rein erkennt, — und vermöchte es solches überhaupt nicht, so wäre kein Wissenschaftsmaterial und damit auch keine Wissenschaft selber möglich — ähnlich dem erkenntnistheoretischen Subjekt ebenfalls niemals Objekt sein, d. h. sich niemals selber durch ein Existentialurteil von seiner eigenen Existenz überzeugen kann.“¹⁾ Dagegen müssen wir HÖRTH widersprechen, wenn er seinerseits den Begriff der objektiven Wirklichkeit vom „individuellen Zielwollen“ abhängig und zu dem Begriff eines erkenntnistheoretischen Kunstproduktes macht.²⁾ Man muß zwischen dem Begriff und dem Begriff eines Begriffes sorglichst unterscheiden. Man kann in einem Begriff ein Seiendes meinen, ohne damit diesen Begriff zu einem Seienden zu hypostasieren. Weil der Begriff der objektiven Wirklichkeit ein erkenntnistheoretisches Kunstprodukt ist, so ist sie selbst doch darum ihrem Begriffe nach noch kein erkenntnistheoretisches Kunstprodukt. Deshalb läßt sich sehr wohl von ihr sagen, sie sei die unaufgefaßte Welt, sie sei die inhaltliche kategorial geformte Mannigfaltigkeit, auf die in empirischen Begriffen hingezielt wird, ohne daß sie in diesen adäquat ausgedrückt zu werden vermöchte. Insofern³⁾ empirische Begriffe diese für sie unerschöpfliche Totalität von Gültigkeiten meinen, ragt ihr Sinn über ihre eigene Begrenztheit und Endlichkeit hinaus in ein für sie Unerfaßbares und Unendliches, insofern sie aber als für sich sinnvoll, abgeschlossen und in sich selbst ruhend gedacht werden, bleiben sie in der „Auffassung“ stecken, eben in der Empirie. Und diesen beiden Seiten des Begriffs entspricht die Doppelnatur des Erkennenden. Insofern er in seinem Erkennen nach der objektiven Wirklichkeit sich zu richten trachtet, schärfer gesagt, insofern er sie sich zum Materiale nimmt und damit zur Erkenntnisaufgabe macht, weist das Sollen als Gegenstand seines Erkennens hinaus auf Normen, die ein urteilendes Bewußtsein

¹⁾ a. a. O. S. 32.

²⁾ Siehe auch S. 70 a. a. O.

³⁾ Vgl. zum Folgenden RICKERT, Grenzen usw. S. 45, Gegenstand der Erkenntnis. S. 222.

überhaupt binden. Insofern er aber in seinem Erkennen Verzicht leistet und mit dem begrifflichen Surrogate jenem Streben Genüge tut, verpflichtet das Sollen nur ein jedes endliche Subjekt oder ein diskursiv urteilendes Bewußtsein überhaupt.

Falsch aber wäre es, jenen sinnvollen Zusammenhang einer Totalität von Gültigkeiten, der in empirischen Begriffen ewig nur erstrebt und niemals eingefangen wird, als sinnvollen nur anzuerkennen, insoweit empirische Begriffe gedacht werden. Dies Gedachtwerden ist keinesfalls die Bedingung der objektiven Wirklichkeit. Deshalb müssen wir HÖRTH auch entschieden Unrecht geben, wenn er schreibt: „Eine Welt, die als in Urteilen geschaffen gedacht werden muß, kann eben auch nur, wenn faktisch (!) geurteilt wird, als in Urteilen geschaffen gedacht werden.“¹⁾

Endlich vermögen wir uns mit der Erhebung ästhetischer Normen und Formen in das Bereich der konstitutiven Wirklichkeitskategorien nicht einverstanden zu erklären.²⁾ Wir unterscheiden soeben innerhalb des empirischen Begriffs zwei Momente, das eine gleichsam die Aufgabe, das andere die Lösung bezeichnend. Vergleichen wir diese beiden Momente mit der im ästhetischen Erleben angesonnenen Gültigkeit, so können wir nicht im Zweifel sein, daß die ästhetischen Formen an die Seite der methodologischen zu stellen sind. Es hat keinen Sinn, das Wohlgefallen einem Subjekte zuzumuten, das überempirisch-ästhetische Formen und Werte anerkennen soll, denn die schöne Erscheinung weist nicht auf ein ästhetisch Unbegreifbares, Unfaßbares hin wie der Begriff, sondern ruht in sich, in der überindividuellen Bedeutung des empirischen Wohlgefallens beschlossen.

¹⁾ a. a. O. S. 31.

²⁾ Daß wir auch den übrigen Ausführungen HÖRTHS nicht mehr folgen können, versteht sich bei unserm Standpunkte von selbst. Wir räumen ein, daß der innerliche Zusammenhang des Erlebens und die in ihm gemeinte „Individualwirklichkeit“ nicht mit der objektiven Wirklichkeit, auch nicht mit der vorwissenschaftlichen Begriffsbildung zusammenfalle. Aber wir haben den Sinn derjenigen „intentionalen Erlebnisse“, die nicht auf ein überindividuelles Sollen hinweisen, aus transzendental-philosophischen Untersuchungen ausgeschlossen. Inhaltlichkeiten, die das Individuum beseelen, die das Individuum beseelt, gehören zu den „unwesentlichen“ Bestandteilen des sinnvoll Erlebten; sie bilden ein Grenzgebiet, das nur als solches für die Erkenntnistheorie eine Rolle spielt, aber selbst nicht Gegenstand der Untersuchung werden kann.

Während die Formen der objektiven Wirklichkeit nur durch das Medium empirischer Begriffe angesonnen werden können, in ihrer Reinheit aber empirischem Begreifen entzogen zu denken sind, verleiht die schöne Form gerade um ihrer selbst willen in ihrer Reinheit dem ästhetisch Gewerteten seinen Charakter. Die objektive Wirklichkeit ist als logische Idee, als ein allzeit Unausprechliches zu verstehen. Der ästhetische Gegenstand aber ist ein empirischer gleich dem der Wahrnehmung. Das Wohlgefallen an ihm läßt sich „mitteilen“. Die ästhetische Gültigkeit läßt sich nicht nur als Idee, sondern als empirisches Urteil zum Objekt einer logischen Wertung machen, wie wir im Vorhergehenden zeigten. „Wenn man annehmen dürfte, daß die bloße allgemeine Mittelbarkeit eines Gefühls an sich schon ein Interesse für uns bei sich führen müsse, so würde man sich erklären können, woher das Gefühl im Geschmacksurteile gleichsam als Pflicht Jedermann zugemutet werde.“¹⁾ Dieser Jedermann aber kann nicht als unendliches Bewußtsein gedacht werden; vielmehr gebührt dem ästhetischen Bewußtsein der gleiche Rang wie dem diskursiven.

Ob die ästhetischen Formen aber in ihrer Geltung eine Beziehung zu den Wirklichkeitsformen haben, ob sie an diese in irgend einer Weise gebunden sind, diese Frage ließe sich endgültig erst durch eine Betrachtung dieser ästhetischen Formen und eine Vergleichung mit den transzendental-logischen entscheiden. Wie weit die rein-logische Klärung hier eine Antwort geben kann, glauben wir erschöpfend gezeigt zu haben. Nur noch auf eine Schwierigkeit mag hingewiesen werden, die sich einer Lösung des ästhetischen Formproblems in den Weg stellt und gleichzeitig eine von KANT hervorgehobene Differenz der logischen und ästhetischen Werte wieder in ihre Rechte einsetzt: Die ästhetischen Formen können nicht die transzendente Allgemeinheit besitzen, die den transzendental-logischen eignet, selbst wenn wir sie mit den das absolut Individuelle meinenden Formen vergleichen. Vielmehr scheinen die ästhetischen Formen in ihrer Mannigfaltigkeit und Individualität dem geformten Inhalt völlig gleichzukommen, so daß sie nicht als Formen des Individuellen, sondern als individuelle Formen betrachtet werden müßten. Freilich soll damit

¹⁾ K. d. U. S. 162.

nicht gelegnet sein, daß sich überhaupt allgemeine ästhetische Prinzipien finden lassen, aber nicht diese sind es, welche allein den Gegenstand zum schönen machen. So ist die Isolation eine unerläßliche Vorbedingung für eine ästhetische Wirkung. Aber derartige Regeln konstituieren nicht die Welt des Schönen; ein Kunstwerk kann allen Vorschriften der Ästhetik gerecht geworden sein und dennoch der individuellen Schönheitsform ermangeln. KANT hat dies so ausgedrückt: „Man kann a priori nicht bestimmen, welcher Gegenstand dem Geschmack gemäß sein werde oder nicht, man muß ihn versuchen.“¹⁾ Nun ließe sich zwar mit dem gleichen Rechte behaupten, daß a priori kein Grund anzugeben sei, wann z. B. die Kategorie der Kausalität Anwendung finde, daß man sie vielmehr „versuchen“ müsse. Dennoch besteht hier ein Unterschied, den KANT richtig gesehen hat. Man kann nämlich sehr wohl a priori einsehen, welche Normen anerkannt sein wollen, damit der Zweck der Erkenntnis erreicht werde, und andererseits ist durch die Anerkennung dieser Normen auch die materiale Wahrheit der Erkenntnisurteile garantiert. Hingegen lassen sich die ästhetischen Formen nicht irgend „verfrühen“, so daß sie in ihrer Gesamtheit die Allgemeingültigkeit der ästhetischen Urteile einsichtig machten. Hier wählt und erschafft vielmehr das künstlerische Genie.

¹⁾ K. d. U. S. 32.

UNIVERSITY
OF
CALIFORNIA

Druck von Radelli & Hille in Leipzig.



UNIVERSITY OF CALIFORNIA LIBRARY,
BERKELEY

**THIS BOOK IS DUE ON THE LAST DATE
STAMPED BELOW**

Books not returned on time are subject to a fine of
50c per volume after the third day overdue, increasing
to \$1.00 per volume after the sixth day. Books not in
demand may be renewed if application is made before
expiration of loan period.

DEC 21 1929

JAN 17 1930

JUN 17 1930

JUL 15 1930

JUL 15 1930

228206 BC50
K7

Kroner
Über logische und
ästhetische-allgemein-
gültigkeit

DEC 21 1928	Kraus	JAN
JAN 3 1930	Kraus	JAN
JAN 17 1930	Kraus	JAN
SEP 28 1930	Aschenbrenner	SEP 21 1930

YD 07000

BC50
K7
228206

UNIVER

RY

